

Altenteilsvereinbarungen in der Schwalm

Ein historisches Modell zur Alterssicherung

Barbara Greve

Romantische Vorstellungen vom Lebensabend auf dem Lande

Seit jeher beschäftigte die Frage einer gesicherten Altersexistenz die Menschen. Sie versuchten, ihren Lebensabend gegen Hunger und Not abzusichern, sofern sie überhaupt hoffen konnten, ihn in den unruhigen Zeiten vergangener Jahrhunderte zu erreichen. Zwar war nach den älteren Rechtsbüchern in erster Linie die Familie zu ihrem Unterhalt verpflichtet, doch Kriege und Seuchen sowie ein anderes Verständnis von der „*Würde des Alters*“ inner- und außerhalb der Familien machten immer wieder deutlich, daß dieses Konstrukt brüchig werden konnte. Allzuoft stand der alte Mensch allein da, angewiesen auf die Almosen der Gesellschaft. Dem galt es vorzubeugen, sofern es in der Macht des Einzelnen stand.

Die Spitäler des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit ihren Pfründnern und den wenigen Freiplätzen geben ein beredtes Bild dieses Anliegens wieder¹. Sie waren aber nur eine winzige Insel in dem großen See der Bedürftigen. Zum einen spiegelten sie nur die städtischen Verhältnisse einer vorausschauenden Altersvorsorge wider, zum anderen überstieg die Zahl der Alten, Alleinstehenden, Gebrechlichen rein zahlenmäßig bei weitem die angebotenen Möglichkeiten. Dennoch bot das Mittelalter mit seiner verpflichtenden Frömmigkeit und dem ausgeprägten Almosenwesen die Gewißheit, nicht Hungers zu sterben, eine Gewißheit, die sich mit zunehmender Veränderung der Begriffe „Alter“ und „Armut“ in den Köpfen der Menschen verflüchtigte. Deutlich scheint aus diesen Ausführungen die oft enge Verbindung zwischen Alter und Armut heraus, welche eine bedrückende Perspektive für den Menschen früherer Jahrhunderte darstellte².

Doch galt dies alles auch für den Bauern, welcher doch an der Quelle zur Nahrung saß? Bedeutete hier das Alter nicht den Genuß der vollen Scheuern und des guten Weines nach einem Leben voller Arbeit? War der Landmann nicht immer versorgt und brauchte nur zu nehmen, was an den Bäumen hing und im Wald lag? Galt hier für die Alten nicht das Bibelwort von denen, die nicht (mehr) säen und doch ernten und ihren Lebensabend frei wie die Vögel auf dem Felde genießen konnten? Mitnichten. Alter auf dem Lande bedeutete bestenfalls ein Leben im zugeteilten, mehr oder weniger üppigen Rahmen, schlimmstenfalls das Umgehen um eine Mahlzeit und das Heischen nach einem Stück Brot.

Noch immer beherrscht das Bild der traut vereinten Dreigenerationenfamilie das Bewußtsein, wenn vom Alter unserer Vorfahren auf dem Lande gesprochen wird. Alt und jung lebten friedlich unter einem Dach zusammen. Der Großvater saß im Lehnstuhl am Ofen, sein Pfeifchen schmauchend, und die Großmutter erzählte den Kleinsten Märchen, während ihre gichtigen, aber noch immer fleißigen Hände die Stricknadeln klappern ließen. Leider handelt

es sich bei dieser idyllischen Vorstellung auch um ein Märchen, denn das Alter auf dem Lande hatte viele und meist ganz andere Gesichter.

Bereits die Vorstellung einer vollständigen Dreigenerationenfamilie mit Großeltern, Eltern und Kindern ist eine nur kurzfristig anhaltende Illusion³, die den romantisch-bürgerlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts entstammt und allenfalls in unserem Jahrhundert Gültigkeit hätte, wären da nicht die großen Kriege gewesen, die auch auf dem Land ihre Lücken rissen. Hinzu kommt, daß die Lebenserwartung der Frauen auf Grund der schweren Arbeit, der vielen Geburten und der mangelhaften Hygiene in den vergangenen Jahrhunderten niedriger war als die der Männer. Trotzdem war die Zahl der Witwen durch Zweit- und Drittehen älterer Witwer mit wesentlich jüngeren Frauen hoch⁴. Diese überlebten ihre Männer teilweise um viele Jahre⁵. Hochbetagte Ehepaare fast gleichen Alters wurden so in früheren Jahrhunderten zu Ereignissen – greise Alte hingegen oft nur noch zu einer Last.

Sicher gab es den angesehenen Altbauern, meist wohlhabend, dessen weiser Rat und kompetente Stimme in der Gemeinde gefragt war. Diese bäuerliche Oberschicht war in der Schwalm seit dem Dreißigjährigen Krieg unter anderem auf Grund der erbrechtlichen Gewohnheiten zahlenmäßig eine ziemlich konstante Gruppe geblieben. Es überwogen hingegen, und dies gilt auch für die angeblich so reiche Schwalm, vor allem im Zuge des Bevölkerungswachstums an der Wende zum 19. Jahrhundert die Handwerker und unterbäuerlichen Schichten. Damit stieg in den Dörfern die Zahl der Alten, welche geduckt und nachgerade unsichtbar in ihren Winkeln hausten. Von ihnen, deren Alter oft nicht an der Zahl der Jahre, sondern an Krankheiten, ihrem Sozialstatus als Witwe(r) oder anderweitigem Mangel gemessen wurde, der sie als „*abgelebt*“ gelten ließ, wissen wir wenig. Sie traten meist nur dann in Erscheinung, wenn Not und Mangel nicht mehr zu ertragen waren und obrigkeitliche Aufsicht oder eigene Verzweiflung ihren Niederschlag in den offiziellen Akten fanden. *Seine Krankheit war das Alter, wovon er ganz entkräftet worden, daß er 6 Wochen zu Bette liegen müssen, und endlich alt und Lebens satt verstorben*⁶.

Altersvorsorge war also ein Grundanliegen der Bevölkerung, welches mit steigender Lebenserwartung immer dringlicher einer Lösung bedurfte. Für den ländlichen Raum hieß das, über den engen familiären Rahmen hinaus zu denken, um im Alter eine gewisse Unabhängigkeit zu bewahren. Das bedeutete im Zweifelsfall, die Altersversorgung von der familiären Caritas unabhängig zu machen und sie in ein Rechtsgeschäft umzuwandeln, in einen Austausch unter bestenfalls Gleichberechtigten, schlimmstenfalls einseitig Begünstigten. Im deutschsprachigen Raum gibt es dafür viele Namen wie *Leibzucht, Ausgedinge, Auszug, Nahrem, Viertel, Leibgedinge* und dergleichen mehr⁷.

Ein Weg zur Sicherung des Lebensabends war zu Beginn der Frühen Neuzeit die bereits zu Lebzeiten erfolgende „Vergabe von Todes wegen“ an die Erben gegen eine angemessene Altersversorgung oder den lebenslangen Nießbrauch, ein dem späteren Ausgedinge sehr ähnliches Rechtsgeschäft. Dies bedeutete jedoch, daß eine Erbmasse, bestehend aus Grundbesitz oder anderweitigem Vermögen, vorhanden sein mußte. Hierzu war die bäuerliche Bevölkerung erst nach der Auflösung der Fronhofabhängigkeit und einer Gestattung der Mitbestimmung über die Nachfolge auf der Hofstelle in der Lage. Zwar gab es von Seiten des Fronherrn auch vorher schon die Verpflichtung, daß der neue Bewirtschafter eines Hofes die Versorgung des alten mitübernehmen

mußte, doch wird man sich nicht immer zur Zufriedenheit der aufs Altenteil gesetzten Vorgänger verhalten haben.

Rodungsstücke waren von dieser Abhängigkeit ausgenommen und konnten frei vererbt werden. Diese reichten allerdings von der Flächenzahl und Wirtschaftlichkeit her im 17. Jahrhundert kaum aus, um eigenständig eine neue Hofstelle zu gründen und erfolgreich zu bewirtschaften. So konnte in der hiesigen Region der Hof erst nach Wandlung der *Schlechten Leihe*, einer Zeitpacht auf eine gewisse Zeit von Jahren oder auf Lebenszeit, zur *Erbleihe*, welche den Erben das Nutzungsrecht und die Besserung der Hofstelle zugestand, als Gegenleistung für ein gesichertes Alter genutzt werden, ohne daß der Grundherr von dieser Regelung Nachteile hinsichtlich der auf dem Hof lastenden Dienste und Abgaben zu erwarten hatte⁸. Daß sich diese Ansicht zumindest von Seiten des landesherrlichen Grundherren später änderte, zeigen die das Ausgedinge betreffenden Verfügungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

In der Folge bildeten sich bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit auch in der damaligen Landgrafschaft Hessen die zwei unterschiedlichen Erbsysteme der Realteilung und des Anerbenrechts heraus. Beide wurden hier hauptsächlich unter Lebenden vereinbart, der Todesfall war die Ausnahme. Diese Übergabe zu Lebzeiten nahm im Laufe der Jahrhunderte mit steigender allgemeiner Lebenserwartung zu – damit wurde aber auch die Spanne schwindender Arbeitsfähigkeit und eventueller Gebrechlichkeit länger.

Realteilung bedeutete dabei, daß der gesamte Besitz unter allen Erben gleichmäßig, gegebenenfalls durch Los, geteilt wurde, wobei der Erbe, welcher die Versorgung des alten Hofstelleninhabers übernahm, gewisse Vorteile gegenüber den anderen Erbberechtigten erhielt. Die Folge dieser Erbsitte war eine Zerstückelung der Hofstelle bis zu einem Grade, welcher keinem Erben mehr die Existenz allein von seinem Erbe erlaubte.

Beim *Anerbenrecht* hingegen, der in Nordhessen überwiegenden Erbsitte, erhielt ein von den Übergebern bestimmter Erbe, meist der älteste, seltener der jüngste Sohn, den gesamten Nachlaß auf dem Kaufweg gegen einen geringen Anschlag⁹. Als Entschädigung mußte er dafür den anderen Erben eine gewisse Summe als Startkapital für eine eigenständige Lebensführung zahlen sowie sie darüberhinaus *bey ein Handwerk oder in Dienste (bringen), daß sie ihr Brod selbst verdienen können*¹⁰. Diese Gutsübergabe fiel überwiegend mit der Hochzeit des Erben zusammen, wobei die zukünftige Ehefrau „zur Hälfte in den Kaufbrief“ kam, also mit ihrem Mann in Gütergemeinschaft lebte. Dafür brachte sie zum Kaufpreis ihre Mitgift ein.

Grundgedanke des Anerbenrechts ist es, die Hofstelle unter allen Umständen ungeschmälert als wirtschaftliche Einheit zur Versorgung einer Familie zu erhalten. Das Gut steht an erster Stelle, dem hat der Mensch sich unterzuordnen¹¹. Dieser Erbsitte haben sich viele Generationen meist als selbstverständlich ohne sichtbares Aufbegehren gebeugt, selbst wenn damit für die weichen Erben ein sozialer Abstieg verbunden war. Hier wogen die Sitte und der damit verbundene dörfliche Druck normgerechten Verhaltens stärker als die vielleicht empfundene Bitternis des Einzelnen¹², der im günstigsten Fall nach anderweitigen Lösungs-, das heißt Heiratsstrategien suchte, um einen sozialen Abstieg zu verhindern¹³. Die Möglichkeiten dazu boten sich zum einen durch die Heirat mit einer Erbin, wenn auf größeren Höfen keine männlichen Nachkommen überlebt hatten, zum anderen durch die Heirat mit einer Witwe.

Beides lag auf Grund der hohen Sterblichkeit im 18. und 19. Jahrhundert im Bereich des Möglichen.

Während in früheren Jahrhunderten die Übergabe des Besitzes zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Mensch gemeinhin als alt und gebrechlich angesehen wurde, sank dieses Übergabealter zwischenzeitlich bei gleichzeitig höherer Lebenserwartung auf einen Zeitpunkt, zu dem eine langdauernde Versorgung des Altenteilers zu erwarten stand. Dem wurde wegen der starken Belastung der Güter landesherrlicherseits wiederholt ein Riegel vorgeschoben, indem für die Gesunden Altersgrenzen für die Übergabe festgelegt wurden – welche natürlich genauso schnell wieder von den Übergabewilligen unterlaufen wurden¹⁴. Hierbei war das sechzigste Lebensjahr der Maßstab. Ausnahmen, welche von Seiten der Obrigkeit bestätigt werden mußten, galten nur bei Krankheit oder Witwenschaft.

Seit der schriftlichen Niederlegung der Alterssicherung auf Gegenseitigkeit erfolgte diese immer über einen rechtlich abgesicherten Vertrag vor einem Notar oder einer anderen Amtsperson. Dabei konnte es sich einerseits um reine Alimentationsverträge zwischen Verwandten unterschiedlichen Grades handeln, welche als mindeste Basis freien Aufenthalt in der Stube und Versorgung im Alter beinhalteten und als Gegenleistung entweder einen geringen Grundbesitz oder andere Werte boten. Es konnten aber auch sehr differenzierte bäuerliche Übergabeverträge sein, die neben einer unterschiedlich hohen Naturalversorgung und der vorbehaltenen weiteren Bewirtschaftung von Ackerflächen das Wohnen in einem eigenen Auszugshaus gegen die Gutsübergabe an den übernehmenden Erben beinhalteten. Diese Verträge wurden bis in die jüngste Zeit hinein aufgestellt.

Das Schwälmer Modell: Ellerhäuser und Übergabeverträge als Altersvorsorge

Die Schwalm ist eine geschlossene Kulturlandschaft Nordhessens. In ihren Grenzen bildeten sich im Laufe der Jahrhunderte markante Eigentümlichkeiten heraus, deren Folgen zum Teil heute noch zu bemerken sind. Hierzu gehört zum einen die auffällige Entwicklung der einst getragenen Tracht. Darüberhinaus bildete sich innerhalb des Hofgefüges eine spezifische Art der Anlage heraus, deren typisches Kennzeichen die mundartlich so genannten „Ellerhäuser“, die Auszugshäuser der Altbauern, waren und teilweise noch sind. Diese Ellerhäuser stellen die (groß)bäuerliche Variante des Wohnrechts im Alter nach der Übergabe des Hofes an den Erben dar¹⁵.

Das Auszugshaus stand dabei jedoch nicht nur auf den Hofreiten der reichen *Wesburen* (Weizenbauern) der fruchtbaren Schwalmniederung, welche oft dreißig und mehr Hektar Land besaßen, sondern auch „geringe Leut“ mit nur wenigen Äckerchen Land hatten häufiger ein sogenanntes Nebenhäuschen von wenigen Quadratmetern Grundfläche als Altenteilerbau in Besitz.

Die Ellerhäuser hatten eine bestimmte, sich aber im Laufe der Jahrhunderte verändernde Lage auf der Hofreite. Dabei spielten die Größe der Wirtschaft und die ökonomischen Möglichkeiten des Erbauers eine Rolle sowie die zur Bebauung zur Verfügung stehende Grundfläche der Hofreite. Daher wurden neben speziell für die Auszüge errichteten Bauten oft auch ehemalige Hauptwohnhäuser als „Ellerhäuser“ umgenutzt, wenn die jungen Leute sich einen

Neubau, das „junge Haus“, errichteten. Desgleichen wurden Teile von Ställen oder Scheunen zum Auszugshaus umgebaut – und auch umgekehrt, wenn die wirtschaftlichen Gegebenheiten es geboten. In seltenen Fällen lag das Auszugshaus auch außerhalb der eigentlichen Hofreite.

Bei der vierseitigen Hofanlage der Schwalm war es im 17. und 18. Jahrhundert üblich, das Auszugshaus rechtwinklich zum Haupthaus mit der Traufe zur Straße hin zu bauen, so daß rechts und links von ihm die Hofeinfahrten genutzt werden konnten. Wollte man, vor allem im 19. und frühen 20. Jahrhundert, die Nutzungsfläche rund um die Miste vergrößern, so stand das Ellerhaus, oft mit einem Stall- oder Scheunenanbau unter einem Dach, dem Wohnhaus gegenüber und zeigte wie dieses mit dem Giebel zur Straße. Aber auch andere Plazierungen dieses variabelsten Gebäudes auf der Hofreite waren möglich, wie beispielsweise als Teil des rückwärtigen Scheunenbaus. In den meisten Fällen war dem Alterteiler noch ein Stall angeschlossen, wie dies bei den dreizonigen Wohngebäuden der Schwalm mit Stube, Ern und Stall Brauch war.

Die äußere Gestaltung des Auszugshauses war zeitbestimmt, die Fachwerkkonstruktion richtete sich in ihrem Gefüge nach der Erbauungszeit. Hierbei wurde oft nicht an ortsüblichen Schmuckelementen gespart, so daß die überkommenen Gebäude manches Mal genauso prächtig verziert sind wie die Bauernhäuser. Hierzu gehörten neben einem Namenstein oder in der Frühzeit zumindest einem Eckstein mit der Jahreszahl der Erbauung auch Schnitzereien an den Eckbalken, Bemalungen sowie Inschriften im Rähm oder über der Haustür¹⁶.

Eine im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts erstellte Bevölkerungsstatistik gibt schon darüber Auskunft, in welchem Maße Auszöger – und damit auch ihre Wohnstätten – das Bild der Schwälmer Dörfer prägten¹⁷. Die Existenz eines separaten Altenteilers ist also ein typisches Zeichen des *Schwälmer Modells*, war doch die Altersvorsorge in der Schwalm in erster Linie an das Auszugshaus gebunden, selbst wenn nicht alle Ackerleute über ein solches verfügten.

Seine historische Entwicklung, die oben schon angedeutet wurde, begann, als nach dem Dreißigjährigen Krieg auch in der hiesigen Region ganze Dörfer neu aufgebaut werden mußten¹⁸. Hierbei kam es häufig zu Notbaumaßnahmen und Reparaturen, die zwar dem damaligen Wirtschaftsanspruch genügten, infolge der sich wandelnden Anbaupalette durch Rüben und vor allem Kartoffeln aber keine ausreichenden Lagermöglichkeiten mehr boten. So entwickelte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs¹⁹ in den Schwälmer Dörfern eine rege Bautätigkeit, deren repräsentative Zeugen wir noch heute sehen können.

Ob es bereits vor den immensen Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges und der daraus resultierenden umfangreichen Neubautätigkeit gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts Auszugshäuser als eigenständige Bauten auf den Hofreiten gab, läßt sich nur vermuten. Die Entwicklung des Hofgefüges in der Schwalm läßt dies eher unwahrscheinlich erscheinen. Nachweisbar als eigenständige Bauten auf der Hofreite sind die Ellerhäuser erst durch die Katasterbände aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Der oben schon erwähnte wirtschaftliche Aufschwung nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges führte zu einer verbesserten Lebensqualität²⁰, welche sich unter anderem in sinkender Sterblichkeit und steigender Bevölkerungs-

zahl manifestierte. So stieg in der Folge auch die Lebenserwartung, welche am Ende des 16. Jahrhunderts bei nur 36 Jahren gelegen hatte²¹.

Doch noch immer starben überproportional viele Frauen im Kindbett. Dadurch kam es wiederholt zu Familienkonstellationen, deren Verwandtschaftsgrad nicht der ersten Linie entsprach²². Das Wirtschaftsgefüge des Hofes und eventuell vorhandene unmündige Kinder geboten jedoch eine schnellstmögliche Wiederverheiratung. Diese Gegebenheiten mögen unter anderem mit dazu geführt haben, die verschiedenen Haushalte der jungen und alten Leute eindeutig voneinander zu trennen.

All dies sind Faktoren, welche die Errichtung separater Auszugshäuser oder die Nutzung der „alten“ Wohnhäuser als Austragswohnung begünstigten. Eine monokausale Erklärung hinsichtlich der Entwicklung dieses Gebäudes ist letztlich nicht möglich.

Zwar gab es in allen hessischen Gebieten Auszugsstuben oder Kammern und der Austrag in irgendeiner Form war eine geläufige Versorgung der alten (Bauers-)Leute. Jedoch hat der separate Altenteilerbau, das sogenannte „*Ellerhaus*“, in der Schwalm eine besondere Ausprägung erfahren. Parallelen zu diesem Gebäude im Hofgefüge lassen sich nur in den „*Bauen*“ des Odenwaldes²³ oder den Austragshäusern der reichen Rhöner Bauern²⁴ finden, sind aber sonst bis auf wenige Ausnahmen in Hessen unbekannt.

Eine erste regionale Erwähnung findet eine Wohnnutzung des Altenteilers in einem extra ausgewiesenen Teil des übergebenen Gutes in einer Urkunde des Klosters Spießkappel aus dem Jahre 1499. Darin bezeugt ein Einwohner des Dorfes Wernswig die Übergabe seines Gutes an seinen Sohn. Am Schluß dieser Urkunde heißt es: *...auch hain ich heyncze schroder vorkuffer obgenant in disseme kouffe und briffe vsgezco gin und die helffte solichs kodens vund zougheorung myn lebenslang zou gbruchen behalden*²⁵.

Während hier eine Nutzungsberechtigung als Altersversorgung im Mittelpunkt des Rechtsgeschäftes steht, beinhaltet das 1576 von Henn Venner aus Niedergrenzebach aufgesetzte Testament²⁶ beim Erbfall die Versorgung der Bauernwitwe mit zwanzig Talern sowie der *fahrenden Habe*, wozu nach älterer Rechtsauffassung das Haus gehörte. Die Absicherung der Witwe und ihre Bevorzugung vor dem Erben hinsichtlich des Hauses ist für die Zeit ungewöhnlich, stand doch die Frau im Erbrecht traditionsgemäß an nachfolgender Stelle²⁷.

Ergänzend zu der Festlegung des Wohneinheit im Alter kommt beim *Schwälmer Modell* ein Übergabevertrag hinzu, der gerichtlich niedergelegt wurde. Erst die Kombination von Wohneinheit – später auch unter einem Dach mit dem Übernehmer – und Versorgungsvertrag läßt die erstrebte Distanz und Nähe dieser regionaltypischen Altersvorsorge zu.

Die soziale Funktion des Auszugsvertrages sicherte ein Miteinander auf Distanz, eine eigenständige Wirtschaftsführung, die allerdings nicht Unabhängigkeit bedeutete. Da waren auf der einen Seite die Forderungen der Übergeber, die sich am Wert des Gutes orientierten und neben dem Wohnrecht und den Naturalleistungen auch noch die Abfindung der weichenden Geschwister beinhalteten. Dies konnte zu einer schweren Belastung für den Hof werden, wenn durch die zukünftige Ehefrau nicht eine entsprechende Mitgift mitgebracht wurde.

Auf der anderen Seite bedeuteten diese Übergabe- oder Auszugsverträge eine ökonomische Absicherung der Alten, deren Lebensabend noch nicht durch eine staatliche Rente gesichert wurde. Diese setzte in der Landwirtschaft für die Selbständigen mit der Landwirtschaftlichen Altershilfe erst in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts ein und für die mitarbeitenden Ehefrauen gibt es eine eigenständige Alterssicherung gar erst seit 1996.

In der Schwalm wurden in der Regel die Übergabeverträge mit der entsprechenden Altersabsicherung bei der Eheschließung des Erben oder kurz darauf niedergelegt. Die Einhaltung der Verträge war dabei nicht immer gewährleistet. Infolgedessen listete man in den Absprachen die Rechte und Pflichten der beiden Parteien teilweise in allen Einzelheiten und Möglichkeiten auf – bis hin zum freien Eingang in Haus und Hof. Außerdem wurden diese Verträge gerichtlich niedergelegt, gab dies doch dem Übernehmer das Gefühl, nicht über seine ökonomischen Kräfte hinaus belastet zu werden, während der Übergeber jederzeit sein Recht einklagen konnte – und manchmal auch mußte.

Darüberhinaus beinhalteten die Auszugsverträge eine ökonomische Mindestsicherung der Geschwister oder Stiefgeschwister, die teilweise bei der Übergabe des Hofes noch minderjährig waren²⁸. Sie erhielten damit eine Startmöglichkeit in eine eigenständige Lebensführung, wenn diese auch häufig einen sozialen Abstieg mit sich brachte, sofern nicht eine „gute Partie“ geschlossen werden konnte. So sollte *der Anerbe schuldig seyn, wenn eines oder das andere der Miterben schwächlich wäre, und sein Brod nicht wohl anderwärts verdienen könnte, solches lebenslang zu ernähren, dagegen aber auch dessen Beyhülfe in der Arbeit nach Beschaffenheit seines Zustandes zu prästendieren.*²⁹

Neben der direkten Erbfolge Vater – (ältester) Sohn – seltener (älteste) Tochter gab es andere Formen der familieninternen Gutsübergabe bis hin zum Verkauf an familienfremde Personen, wenn keine eigenen oder geeigneten Erben vorhanden waren.

Während die älteren Verträge eine familiäre Caritas voraussetzten, wenn diese auch nur unter dem Aspekt der Arbeitsfähigkeit gewährt wurde, welche oft als Kriterium der ökonomischen und sozialen Zuwendung galt, enthalten jüngere Verträge neben dem Hinweis auf ein standesgemäßes Begräbnis die Pflege in alten und kranken Tagen sowie in neuerer Zeit die Arzt- und Apothekerkosten. Geldzahlungen in Form einer monatlichen oder jährlichen Summe sind erst nach dem Ersten Weltkrieg vereinzelt Bestandteil dieser Verträge.

Die Besonderheit des „Schwälmer Modells“ liegt dabei nicht nur in der schriftlichen Niederlegung der zum Teil umfangreichen Vereinbarungen zur Alterssicherung des Übergebers. Darüberhinaus ist zum einen der Zeitpunkt der Hofübergabe, d.h. die Koppelung von Eheschließung (des Erben) und Altenteil (des bisherigen Hofinhabers) von Interesse, da dies in einer bestimmten Heirats- und Altersstruktur der Bevölkerung ihren Niederschlag findet. Zum anderen ist bei ausreichendem Raumangebot die völlige Trennung der beiden Haushalte mit Erstellung bzw. Umnutzung eines nur für diesen Zweck errichteten oder genutzten Gebäudes als Wohnteil des Altbauern ein besonderes Kennzeichen der Schwalm. Dies schließt natürlich auch in dieser Region nicht aus, daß sowohl hinsichtlich der finanziellen als auch der räumlichen Möglichkeiten die Gestaltung des Lebensabends in diversen Differenzierungen ihren Niederschlag fanden.

Alt werden – alt sein

Ellervater und *Ellermutter* lautete in Hessen die Bezeichnung für den Großvater und die Großmutter, wobei im täglichen Sprachgebrauch die Bezeichnung für letztere auf *Eller* verkürzt wurde³⁰. Gleichlautend war die Bezeichnung für die Auszöger, die Übergeber der bäuerlichen Wirtschaft – ein verständlicher Name, erfolgte diese doch überwiegend in Verbindung mit der Hochzeit des Hoferben, an die wiederum die Hoffnung auf Nachkommenschaft, einen Erben, geknüpft war. So wurde auch das separat auf der Hofreite stehende oder separat zugängliche Altenteil *Ellerhaus* genannt. Hier führten die Ellerleute ihren eigenen Haushalt. Wohlhabende Auszöger verfügten gar über eine *Ellermäd*, eine Magd, welche nur oder überwiegend für die Altenteilbewohner zuständig war.

Andererseits gab es die Alten, Armen, Schwachen, welche nicht über den Luxus eines Auszugshauses oder auch nur -häuschens geboten. Ihnen stand im besten Fall eine Stube mit Kammer im Obergeschoß des Wohnhauses zur Verfügung. Ungünstiger war ihre Situation, wenn die räumlichen Verhältnisse so beengt waren, daß sie mit der Kammer hinter der Stube oder gar nur dem *freien Sitz* in derselben vorlieb nehmen mußten, im Ofenwinkel, wenn dieser ihnen nicht auch noch streitig gemacht wurde. Hier stand, wie auf diversen Abbildungen zu sehen ist, der Lehnstuhl für den Großvater, damit dieser am Leben der Familie teilnehmen konnte³¹.

Das ländliche Leben spielte sich mit essen, schlafen und arbeiten in der Wohnstube ab und setzte selbst bei nur geringster Schaffenskraft noch die Mithilfe der Alten voraus. Alter schützte vor Arbeit nicht. Wer nicht arbeitete, sich nicht im Rahmen seiner Möglichkeiten in den Wirtschaftsprozeß einbrachte, galt nicht nur in der Schwalm als *unnützer Fresser*³², dem man meist nichts Gutes wünschte. So hatten die alten Hände tätig bis zum Grab zu sein, indem sie neben dem Hüten der Kleinkinder all die nützlichen Handgriffe taten, zu denen die Hausfrau/der Hausherr nur wenig Zeit hatte – ein Bild, welches in der Bildenden Kunst vor allem des 19. Jahrhunderts immer wieder beschworen wurde³³. Der Ofen wurde dabei zur Metapher der Heimeligkeit, das Flickzeug zur nützlichen *Beschäftigung* eines *geruhsamen* Lebensabends. Andererseits sollte man nicht vergessen, daß Alter auch früher schon Einsamkeit, Ausgeschlossenheit, Langeweile beinhalten konnte. Hier bedeuteten diese kleinen Handgriffe dann einen Zeitvertreib der langen Tage, die Freude an der eigenen kleinen Nützlichkeit.

Alter – wer bestimmte es, wann ein Mensch alt war, wann er seinen Verpflichtungen nicht mehr erfolgreich nachkommen konnte, wann er *abgelebt* war? Wer sagte: *Nun bist du alt, es wird Zeit, die Jüngeren ans Lebensruder zu lassen?* Das waren zunächst die eigenen Kinder, die Erben, welche einen eigenen Hausstand gründen wollten³⁴. Das Heiratsalter lag in der Schwalm im 18. Jahrhundert bei durchschnittlich 26(m)/25(w) Jahren und stieg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts kontinuierlich auf 29,5(m)/27,6(w) Jahre, bevor es langsam wieder absank³⁵. So war schon durch die Eheschließung des Erben eine innerfamiliäre Zäsur mit daran anschließender Alters-Zuweisung gegeben. Diese setzte bei den Frauen noch viel früher ein. Dabei spielte nicht nur die biologische Determinante mit den vielen Schwangerschaften sowie die schwere Arbeit in der Landwirtschaft eine Rolle. In der Schwalm hatte die

Alters-Zuweisung darüberhinaus auch eine soziale Zeichengebung durch die Tracht. Mit dem Erreichen des vierten/fünften Lebensjahrzehnts, spätestens mit der Konfirmation des jüngsten Kindes, war man als Frau endgültig alt. Nun zog man nicht mehr die grün geschmückten Röcke, Bänder und Kappen der jungen Ehefrau an, sondern wechselte zu Blau (Lila), der Signalfarbe der „alten“ Ehefrau – wenn nicht sogar die sich nunmehr häufenden Todesfälle in der Familie ein dauerndes Schwarz verlangten. Und damit war man nun uralt, Witwe, alte Jungfer oder sonstwie am Rande der dörflichen Gesellschaft stehend.

Dieser Wechsel war bei den Männern nicht so eklatant. Allein schon die äußeren Zeichen der Kleidung veränderten sich nicht so drastisch. Der Altbauer konnte noch immer eine Stimme in der Gemeinde haben, im Gemeinderat oder auch nur in der Kirche als Kirchsenior, die ihm Selbstbestätigung oder gar Ansehen einbrachte. Er war im Ansehen seiner dörflichen Umgebung erst dann „alt“ oder sogar „abgelebt“, wenn seine körperlichen Kräfte schwanden. Hier wurden deutliche Unterschiede gemacht, welche sich vor allem im dörflichen Status ausdrückten, so, wie es beispielweise in der Katastervorbeschreibung von Willingshausen heißt, daß in selbigem Dorfe einundzwanzig *Auszöger* oder *abgelebte Personen* wohnten.

Der Statusverlust war es, der die Alternden erschreckte, war doch selbst der großzügigst bemessene Auszug schon äußerlich mit einer Raumveränderung und damit auch Rollenveränderung, ja, einer mehr oder weniger großen Raum- (und Rollen-)beschränkung verbunden³⁶ – und für die Struktur der Bauernfamilie und die Statusverteilung war bis weit ins 19. Jahrhundert nicht die Art des Verwandtschaftsverhältnisses, sondern die Rolle im Haus ausschlaggebend.³⁷

Der Verlust ausreichender Körperkräfte zur Verrichtung der anfallenden bäuerlichen Arbeiten war also das Signal, auf das Obrigkeit und Erben gleichermaßen mit scharfem Auge blickten. *Krankheit – nicht das Alter ist die wesentliche Variable. Dem chronologischen Alter ist nur wenig Bedeutung zuzumessen, da Alter erst gefühlt werden muß, bevor man wirklich alt ist*³⁸. Sicher konnte man anfangs, sofern man wollte, diesen Zeitpunkt auf den größeren Höfen durch einen verstärkten Einsatz an Gesinde verschleiern, aber dem war schon aus ökonomischen Gründen eine Grenze gesetzt. Der Zeitpunkt der Übergabe ließ sich dadurch kaum länger hinausschieben.

Besonders seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte auch die landesherrliche Obrigkeit ein scharfes Auge auf Zeitpunkt und Umfang der Hofübergaben. Schließlich ging es darum, die auf den Höfen ruhenden Lasten und Abgaben reibungslos zu erhalten. Man war also an der umfassenden Arbeitsfähigkeit des Abgabepflichtigen äußerst interessiert. Darüberhinaus hatte man große Befürchtungen, daß *junge, starke, der Arbeit noch vollkommen fähige Eltern sich auf die faule Haut legen könnten*³⁹, wie es ein zeitgenössischer Chronist schreibt. Schließlich stellten die Austragsleistungen an die Übergeber einen Eingriff in die Ökonomie des Hofes dar, der nur unzureichend durch eventuelle Mitarbeit kompensiert wurde. Zwar forderte man *den Auszügler mit Weib und Kind, solange sie noch bey Kräften sind, ausdrücklich auf, zur Hülfe des Gutseigenthümers ihre den Leibeskräften nachgemessene Arbeit in das Gut, woraus sie die Nahrung schöpfen, zu verwenden*⁴⁰, aber dieser Appell wird doch neben den Leibeskräften ebenso stark vom inner-

familiären Verhältnis der beiden Ehepaare zueinander bestimmt worden sein, *wenn auch grundsätzlich die Arbeitsorganisation ausschlaggebend für die Beziehungsstruktur und ihre (emotionale, B.G.) Intensität war.*⁴¹ Das Abhängigkeitsgefälle innerfamiliärer Kooperationsformen konnte dabei schon zu Differenzen bis hin zur Verweigerung auf beiden Seiten führen.

Selbst bei den ländlichen Unterschichten, den Armen, den Witwen war die Obrigkeit vergangener Jahrhunderte nicht bereit, auch nur ein Jota von den Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn abzuweichen. So heißt es im Jahre 1762, daß niemandem *die Hand-Fron-Freiheit vor dem ordnungsmässigen 70jährigen Alter anderst, als auf beigebrachte hinlängliche Bescheinigung seiner großen Leibesschwachheit* gewährt werden könne.⁴²

Die Nutzlosigkeit dieser obrigkeitlichen Ausschreiben wird durch ihre Wiederholungen deutlich, wobei sich die offiziellen Klagen über zu hohe Austragsleistungen oder zu frühe Übergaben mit schädlichen Folgen für den Hof bis in das 19. Jahrhundert ziehen. Verschuldungen eines Hofes bis zum Konkurs trafen eben auch immer die Gemeinschaft.

Aber wann war denn nun der rechte Zeitpunkt, den Hof zu übergeben? War es tatsächlich eine individuelle Entscheidung oder spielten dabei letztlich nicht auch die dörflichen Normen, das tradierte Erbrecht und vor allem die nachlassenden Körperkräfte von einem bestimmten Lebensabschnitt an eine Rolle? *Je älter immer mehr Menschen in der vorangehenden Generation durch die Zunahme der durchschnittlichen Lebenserwartung und deren Stabilisierung wurden, umso mehr glichen sich die Übergabezeitpunkte an, sei es durch die allmähliche Einpendelung des Sterbealters auf einem relativ hohen Niveau, sei es, daß die Kräfte der älteren Generation vorher nachließen und sie sich so um die Sechzig allmählich aufs Altenteil zurückzog oder von den Nachdrängenden mehr oder weniger einvernehmlich dazu gebracht wurde.*⁴³ Der Beginn des sechsten Lebensjahrzehnts war allemal ein Einschnitt. Für die weibliche Seite liest sich das im Verständnis der Zeit dann so: *Das Alter eines Frauenzimmers geht von 63. Jahr an, von welcher zeit denn auch der Winter ihrer zurück gelegten Lebens-Zeit den anfang nimmt, welcher durch seine widerwärtige Rauchigkeit die Pflanze entblättert, ihre Krafft vertrocknet*⁴⁴.

Die genannten Klagen sollten aber nicht zu der Annahme verleiten, daß grundsätzlich alle Übergaberegeln eine Gratwanderung hinsichtlich der Hofökonomie waren. Das war sicher nicht der Fall, vor allem nicht bei den konservativen, *auf ihre Sach* schauenden Schwälmer Bauern, die sehr wohl wußten, wie weit man die Kuh melken durfte, ohne ihr Schaden zuzufügen, auch wenn uns heute manche Auszugsforderungen recht üppig erscheinen. So sind Auszugsstreitigkeiten vor Gericht denn auch eher den persönlichen Differenzen im Miteinander der Generationen auf letztlich engem Raum zuzurechnen als einer unzureichenden Naturalleistung der Erben. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß es vor allem die Auszüge kleinerer Wirtschaften waren, welche es auf seinen solchen Streit ankommen ließen – häufig dabei ignorierend, daß bei der schmalen Ertragslage dieser Betriebe die lebenslange Mithilfe jedes Arbeitsfähigen erforderlich war.

Darüber hinaus forderte die ländliche Subsistenzwirtschaft die Altersversorgung vor Ort. Eine Geldrente kam wegen der Naturalwirtschaft und Marktferne nicht in Frage, so daß im hiesigen Raum im Gegensatz zu anderen Regionen Deutschlands gar nicht daran zu denken war, den Lebensabend

außerhalb der gewohnten Umgebung zu verbringen. Hier spielte auch das relativ enge Beziehungsnetz innerhalb der Dorfgemeinschaft unter Gleichaltrigen und Gleichgestellten eine Rolle, welche generationsbedingte Differenzen eventuell auffangen konnte. Trotzdem bedeutete der „Abstieg“ ins kleinere Ellerhaus eine für alle sichtbare Statusminderung in einer Gesellschaft, die den sozialen Status vom Besitz und dabei vor allem vom Haus (Hausnamen) ableitete⁴⁵.

So gab es also innerhalb der dörflichen Gesellschaft schichtspezifische Ausprägungen von Alter, die zum einen mit einem gewissen Respekt vor den Erfahrungen und den nun nicht mehr so ganz vorhandenen Körperkräften verbunden waren, zum anderen gab es aber die Notwendigkeit, bis zum Ende der Tage für sein Brot zu schaffen oder es im abgelebten Zustand vor den Türen der Wohlhabenderen zu heischen.

Die Ehe war angestrebter Mittelpunkt des Lebenslaufes. *Singles*, wie wir heute sagen, Alleinstehende, galten als Sonderlinge. Anders war es mit den kränklichen Dorfbewohnern. Hielten sie sich gut und führten einen soliden Lebenswandel, arbeiteten gar im Rahmen ihrer schwachen Kräfte in irgendeiner Form, sei es auf dem elterlichen Hof oder vielleicht als Näherin, so hatten sie ihren Platz in der dörflichen Gesellschaft, der sogar eine gewisse Reputation beinhalten konnte. Waren sie schwierig und fügten sie sich nicht in das erwartete Bild, so galten sie als faul und arbeitsscheu. Ihnen versagte man möglichst die Hilfe.

Durch die hohe Sterblichkeit der Frauen im Kindbett und die sich regelmäßig wiederholenden Infektionskrankheiten in seuchenartiger Form gab es viele Sterbefälle, die eine vollständige Familie auseinanderrissen. Hier galt es, schnellstmöglich Ersatz zu schaffen, denn nur durch die gemeinsame Arbeit von Mann und Frau konnte die Subsistenz erhalten werden. Waren nun bereits Kinder aus erster Ehe vorhanden, so war man bemüht, dem zukünftigen Erben auch juristisch sein Erbe zu sichern. Dies geschah bei Zweitehen durch den üblichen Ehevertrag, der einen darauf abzielenden Passus erhielt.

Für uns ist in diesen Eheverträgen noch eine ganz andere Regelung interessant. So wurde bereits vor dem Beginn der Ehe nicht nur das genaue Übergabedatum an den Erben erster Ehe festgelegt, welches etwa zwölf bis fünfzehn Jahre später lag, sondern auch der gemeinsame Auszug des neuen Ehepaares respektive die (gemeinsamen) Forderungen daraus. Dies konnte in einer allgemeinen Formulierung „...als wie bei“ geschehen, welche sich auf den ersten Ehepartner bezog. Ein solcher Vertrag konnte aber auch eine neue, detaillierte Aufstellung enthalten, wobei man sich natürlich am Wert des Gutes orientieren mußte. Durch diese Lösung wurde der einheiratende Ehepartner, welcher neben seiner Schaffenskraft oft noch eine Art Mitgift mit in die Ehe brachte, auch im Alter abgesichert. Starb einer der beiden Ehepartner vor Erreichung des Auszugs, so konnte unter Einhaltung erwähnter Prozedur erneut geheiratet werden. Starb hingegen ein Altenteiler im Auszug, so galt üblicherweise, daß die im Übergabevertrag ausgehandelten Forderungen ungeschmälert fortgezahlt werden mußten, die Aufnahme eines neuen Partners aber nicht vorgesehen war.

Es kam auch vor, daß der Hofbesitzer verstarb, der Erbe volljährig war, die zweite Ehefrau aber erneut heiraten wollte. Auch dies konnte in den Eheverträgen bereits vereinbart werden. So heißt 1825 es im Vertrag zwischen dem

47jährigen Witwer Heinrich Möller von Sebbeterode und der 33jährigen Anna Gerdrude Schneider aus Florshain: *„Ist der Sohn erster Ehe noch nicht zwanzig Jahre, so darf die Braut heiraten. Wenn der zukünftige Ehemann dann auch Auszug haben will, muß er ein angemessenes Geld in die Güter verwenden.“* Damit wollte man in gesundheitlich unsicheren Zeiten, in denen auch nicht blutsverwandte Familienmitglieder durch neue Eheschließungen miteinander auf einem Hof zusammenleben konnten/mußten, einer zu großen Belastung der ökonomischen Substanz vorbeugen.

Dieses Miteinander der Generationen, wenn es denn gegeben war, gerade die durch das Ellerhaus gewährte „distanzierte Intimität“ zwischen jung und alt bedeutete daher im besten Fall eine gegenseitige Achtung, die pünktliche und sorgfältige Erfüllung der ausbedungenen Punkte des Übergabevertrags, eine freudige, freiwillige Mithilfe der Ellerleute, soweit es ihre Kräfte zuließen und das Respektieren der gegenseitigen Ratschläge. Im schlechtesten Falle bedeutete es ein kärgliches, eingeschränktes Leben, in dem über jedes Körnchen, jeden Holzsplitter Klage geführt und nicht einmal das Nötigste, Schlechteste freiwillig gegeben wurde, von der Versorgung in kranken Tagen ganz abgesehen. Und daß selbst ein standesgemäßes christliches Begräbnis nicht immer üblich war, zeigt die eindeutige Festlegung dieses Punktes in den Übergabeverträgen.

„Ich hab Zeit zu spinnen...“⁴⁶

Womit konnten unsere Vorfahren in der Schwalm nun ihre Daseinsberechtigung gegenüber ihren Familienangehörigen auch im Alter noch nachweisen, ihren Beitrag zu den Almosen von Kirche, Gemeinde oder Nachbar leisten, von der Dankbarkeit und dem Schweigen, dem Nichtaufmucken gar nicht zu reden.

Da war innerfamiliär vor allem der Beitrag zur Kleinkindererziehung. Hier galt es nicht nur, der überlasteten Bäuerin die Kinder abzunehmen, sondern sie darüberhinaus in die dörflichen Normen und Rituale einzuführen. Da in der Landwirtschaft, vor allem mit steigender Kinderzahl, der Erziehung durch praktisches Handeln der Vorzug gegeben wurde, mußten die Kinder, sowie sie kräftemäßig dazu in der Lage waren, die ihnen zugedachten Aufgaben übernehmen⁴⁷. Dies galt umso mehr, je schwächer die ökonomischen Verhältnisse der Familie waren. Hier hatte jeder seinen Platz, der nicht zu sehr durch Emotionen berührt werden durfte, wie es denn überhaupt unschicklich war, Gefühle zu zeigen. Dies war eine Chance der Großeltern, die nicht mehr so starr in den Wirtschaftsprozeß eingebunden waren. Sie konnten einen Teil der emotionalen Erziehung sowie die praktischen Unterweisungen übernehmen, die langer Übung bedurften. Ihnen stand es noch oder schon wieder zu, es langsamer angehen zu lassen. Schließlich waren beide Außenseiter – die Alten wie die Kinder.

Neben der Kindererziehung- und -anleitung waren es bei den Frauen vor allem die zeitaufwendigen Arbeiten, welche zwar getan werden mußten, jedoch nicht wie landwirtschaftliche Arbeitsabläufe unter Termindruck standen. Hierzu zählten Handarbeiten wie stricken, spinnen, Wäsche flicken oder auch Gemüse putzen und Obst zum Dörren vorzubereiten. Die Zubereitungen der Mahlzeiten waren ebenfalls häufig eine Tätigkeit der alten Frauen, besonders in Phasen starker Arbeitsbelastung im Sommer, da dann alle jüngeren im Stall

und auf dem Feld zupacken mußten.⁴⁸ Auch sonst ging man, sofern es keine Differenzen zwischen Altbäuerin und Jungbäuerin gab, bei all den Arbeiten zur Hand, zu denen man sich noch rüstig fühlte – oder gebraucht wurde. Das ökonomische Spektrum des Hofes erweiterte oder verengte diese Aufgaben – ob immer zur Zufriedenheit der Betroffenen, sei dahingestellt.

Schwieriger wird es da schon bei den Männern gewesen sein. Ihnen wurden nun häufig Arbeiten zugewiesen, die man sonst den Frauen zumutete. Da kam es wahrscheinlich häufiger im Selbstverständnis der Rollenzuweisung zu Problemen⁴⁹. Ihnen oblag dann die Geflügel- und Bienenzucht, die Pflege der Obstbäume, die Beaufsichtigung diverser Gesindearbeiten, also zeitintensive und nur auf längere Sicht hin ökonomisch relevante Arbeiten, die jedoch das Selbstwertgefühl stärkten. Eine wichtige Position hingegen nahmen sie in der innerdörflichen Kommunikation ein. Sie hatten die Zeit für ein Schwätzchen und konnten sich dabei manch nachbarlicher oder gemeindlicher Schwierigkeiten annehmen⁵⁰. Im Verhältnis zwischen Alt- und Jungbauer gab es sicher hier und da ebenfalls Kooperation, aber der Stil der Wirtschaftsführung konnte auch zu tiefgreifenderen Differenzen führen.

Diese mehr oder minder freiwilligen Aufgaben erhielten ein viel größeres Gewicht, wenn die ökonomische Situation es erforderte. Grundsätzlich galt aber die Erfüllung irgendeiner Arbeit im Rahmen der Kräfte als selbstverständlich. Hier war die protestantische Arbeitsethik bis ins hohe Alter verinnerlicht. Muße gab es (fast) nur bei Gottesdienst und Gebrechlichkeit.

Ließen es allerdings bei den ländlichen Unterschichten die finanziellen Verhältnisse gar nicht zu, daß es zu einer Auszugsregelung kam, so galt es umsomehr, hier einer völligen Verarmung und Abhängigkeit von Almosen durch Arbeit vorzubeugen. Diese Arbeiten entsprachen zwar nicht mehr den kräftezehrenden Tagelohnarbeiten der jüngeren Jahre, aber auch im Alter tat sich hier innerhalb der dörflichen Gemeinschaft noch so manche Nische auf. Da war zum einen die Tätigkeit des Gänsehütens, wie sie beispielsweise die 75jährige Witwe Köller aus Merzhausen noch ausübte, zum anderen die der Totenfrau. Gelegentlich waren sie noch als Hebammen auf Grund ihrer Erfahrung gefragt. Des weiteren übernahmen die alten Frauen Botendienste, wenn die Entfernungen nicht gar zu weit waren, oder anderweitige geringfügige Tagelohnarbeiten, die Zeit – welche man im Übermaß hatte –, aber kaum mehr Kräfte kosteten. Doch waren all diese Verrichtungen nur vorübergehend oder saisonal. So stand hier am Ende eines Lebens oft nur noch der Aufenthalt im Armenhaus und die karge Verpflegung aus der Armenkasse, die erst dann gewährt wurde, wenn alle anderen sozialen Netze nicht mehr hielten.

Die Situation der alten, armen Männer der ländlichen Unterschicht war da nicht besser. Als kleine Handwerker oder Tagelöhner hatten sie Zeit ihres Lebens am Rande des Existenzminimums gelebt und keine Rücklagen bilden können. Sie hatten ihre Familie vielleicht bis zur Gebrechlichkeit als Schäfer ernährt, eine Ausgangssituation, die meist auch ihren Kindern nur eine ärmliche Existenz verhielt⁵¹. So waren sie im Alter auf entsprechende Arbeiten oder gar die Almosen der Gemeinde angewiesen, wie die vielen Eingaben in den Armenakten zeigen. Waren sie noch rüstig, so konnten sie als Feldhüter oder Nachtwächter ein paar Taler verdienen⁵². Doch wie oft waren diese Arbeiten nur eine kaschierte Unterstützung, weil die Kräfte selbst dazu nicht mehr ausreichten. Wie willkommen mag da dem „Schwärmchen“ aus Merzhausen,

einem ehemaligen Schäfer, oder einem anderen Alten der Obulus gewesen sein, den die Maler aus der Stadt fürs Modellstehen zahlten.

Auf der Sonnenseite des Lebens

In der engeren Schwalm, auch Kernschwalm genannt, gibt es einige wenige Weiler, deren Größe sich hinsichtlich der Zahl ihrer Gehöfte seit dem Dreißigjährigen Krieg kaum veränderte und deren Gutsbesitzer sehr traditionsbewußt sind. Diese Weiler Ransbach, Leimbach, Salmshausen und Gungelhausen bestehen aus nur wenigen Höfen. In ihrem Besitzstand waren sie schon immer den unter adeligem oder landesherrlichem Wappen stehenden Dörfern in engster Umgebung überlegen. Die Größe des Grundbesitzes, die Bodenqualität sowie eine auf Besitzstandswahrung und -vermehrung ausgerichtete Heiratspolitik bewirkten, daß sich hier die reichsten Bauern der Schwalm befanden. Diese wurden, vor allem seit sich um die Mitte des letzten Jahrhunderts ein gesteigertes bürgerliches Interesse am Landvolk entwickelte, immer als *die* Schwälmer angesehen. Wie irreführend oder vielleicht auch berechtigt diese Klassifizierung letztlich ist, wird sich auch bei der Altersversorgung und -vorsorge erweisen.

Für diese Untersuchung bemerkenswert ist, daß in diesen vier Weilern alle Höfe über ein Auszugshaus verfügten. Die Besitzer dieser Höfe standen ausnahmslos, wenn man von den persönlichen Schicksalsschlägen – und derer gab es viele – einmal absieht, von ihrer substanziellen Ausstattung her auf der Sonnenseite des Lebens.

Im Zentrum der Schwalm liegt der Weiler Leimbach. Einst aus den drei Höfen Ober-, Mittel- und Unterleimbach bestehend und dem Kloster Kappel sowie den von Berlepsch zinsend, entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte sechs große Bauernhöfe, welche unter anderem durch ihren ansehnlichen Landbesitz zu den wohlhabendsten der Schwalmgegend zählten. So ist es nicht verwunderlich, wenn es in der Katastervorbeschreibung heißt:

„Die Einwohner sind in guten Umständen, nicht allein von den fruchtbaren Ländereien her, sondern erstlich sind hier viele Herrschaftliche, Ransbacher und Berlepscher Ländereien um leidliche Pacht.

Zweitens kommt es von der Mäßigkeit und guten Haushaltung der Einwohner. Sie nähren sich von nichts anderem, als was sie selbst ziehen, anstatt des Biers trinken sie Wasser oder Kleyengetränke, höchsten aber in der Erntezeit Dünnbier. Sie halten nicht viel Gesinde, sondern legen selbst Hand mit an. Auf die Viehzucht verwenden sie viel und verrichten mit einem Pferd, was andere kaum mit zweien bestreiten können. Sie sind weder zum Trunk noch zum Streit geneigt, sondern leben friedlich in gedachter Mäßigkeit, gesunder Luft, Wasser und beständiger Arbeit. Wenn sie allenfalls krank werden, so nehmen sie Zuflucht zu dem dermalen in Treysa wohnenden Doctor.

Drittens: daß die Güter nicht verteilt werden. Denn wenn die Eltern anfangen schwach zu werden, so übergeben sie an einen ihrer Söhne gegen einen notdürftigen Auszug die Güter, welcher dann die übrigen Geschwister mit wenigem befriedigt, welche sich dann bei ihnen oder anderwärts in den Dienst begeben.“

Diese frühe Erwähnung der Übergabesitte sowie das traditionsgemäß zu jedem Gehöft gehörige Auszugshaus sollen einen etwas ausführlicheren Blick auf einen Hof dieses Weilers gestatten:

Die Besitzer des Vältes-Hofes trugen seit dem 15. Jahrhundert den Namen Hooß (Hosse). Die Linie führt geradewegs bis in unsere Zeit. Besondere Bekanntheit erlangte aus diesem Stamm Johannes Hoos (1670–1755), der wegen seiner Freundschaft mit dem Landgrafen allgemein der „Junker“ genannt wurde.

Johannes war gerade sechzehn Jahre alt, als sein 60jähriger Vater Valentin im Jahre 1686 starb. Jener hatte den Hof einst früh übernehmen müssen, waren doch seine Eltern und zwei seiner Geschwister der schweren Pestwelle im Jahre 1636 erlegen, welche allein im benachbarten Kirchspiel zweihundert Opfer forderte. Kurzfristig wurde der Vältes-Hof dann in einer Art „Interregnum“ von Hans Riebeling vom Nachbarshof und Georg Hooß, wohl Paten des jungen Valentin, geleitet.

Nur drei Jahre nach dem Tod seines Vaters gründete der 19jährige Johannes im Jahre 1689 eine eigene Familie – beide Ereignisse, Hofübergabe und Heirat, also in außergewöhnlich jungen Jahren.

Es ist anzunehmen, daß es zu diesem frühen Zeitpunkt bereits ein Auszugshaus gab, lebte doch beim Tod des Vaters auf dem Hof außer ihm, Johannes, dem leiblichen Erben, noch seine Stiefmutter mit den Stiefgeschwistern, alles keine direkten Blutsverwandten – zur damaligen Zeit keine außergewöhnliche Familienkonstellation.

Nach seiner frühen Heirat wurden Johannes Hooß von seiner Frau vier Kinder geboren, nur eines überlebte. Seine Ehefrau Elisabeth starb gar bei der Geburt des letzten Mädchens „in Kindsnöthen“, wie es hieß, ein trauriges, häufiges Schicksal vieler Frauen ihrer Zeit. Schon bald darauf heiratete Johannes Hooß die Nachbarstochter Elisabeth Riebeling. Zwölf Kinder hatte er mit ihr, aber nur fünf Töchter überlebten die ersten schweren Lebensjahre. Die Eller, Johannes Stiefmutter, war 1723 nach 27jähriger Witwenschaft verstorben, so daß nun das Auszugshaus nach der Heirat aller Stiefgeschwister wieder leer stand. Da nun auch die Zeit gekommen war, daß er von seiner bereits 44jährigen zweiten Frau keinen männlichen Nachkommen mehr erwarten durfte, begann Johannes Hooß wohl, sich Gedanken über das Alter zu machen und die Hofnachfolge zu regeln, selbst wenn er erst vierundfünfzig Jahre zählte. Seine Tochter erster Ehe hatte sich bereits 1716 nach Zella verheiratet, so daß er die 21jährige Katharina zur Erbin bestimmte. Diese heiratete denn auch ein Jahr später, 1724, einen weitläufigen Verwandten aus dem benachbarten Gungelshausen namens – Johannes Hooß!

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Ehevertrag des Paares, in welchem eine von seiten des Bräutigams einzubringende Mitgift festgelegt wurde: „*Der Bräutigam bringt zur Ehe mit 700 Reichsthaler Niederhessischer Währung, desgleichen ein Pferd, eine Kuh, hundert Gebund Flachs, eine Lade, zwei Betten und Kleidung nach Landes Art und Sitten.*“ Diese Mitgift-Summe, selbst wenn bei einem eventuellen Todesfall ein Teil derselben an die Verwandten zurückgezahlt werden mußte, ermöglichte es dem jungen Paar wohl erst, den Hof ohne größere Verschuldung zu übernehmen.

Johannes Hooß senior ging nun mit seiner Frau aufs Altenteil in das freie Auszugshaus, nicht ohne sich jedoch gewisse Nutzungsrechte vorzubehalten:

Kund und zu wissen sei hiermit, daß vor dem Fürstlichen Amt allhier in Person erschienen der Hofbesitzer und Gerichtsschöffe Hans Hooß, genannt

Junker, aus Leimbach sowie sein Schwiegersohn Johannes Hooß, Sohn des Hofbesitzers Johann Jost Hooß aus Gungelshausen, und dessen Ehefrau Katharina geb. Hooß aus Leimbach zur Überschreibung des Immichenhainer Hofes.

„Ich übergebe meinen Bauernhof mit dem Gesamtbesitz von 180 Hessischen Acker Land und Wiesen, mit lebendem und totem Inventar an meinen Schwiegersohn Johannes Hooß und meine Tochter Katharina. Die beiden haben an mich zu zahlen 1000 Reichsthaler Hessischer Währung.

An lebendem Inventar übergebe ich den beiden 6 Pferde, 10 Kühe, 4 Schweine, 80 Schafe, 5 Gänse und 25 Hühner.

Das Ellerhaus, der Taubenschlag und das Bienenhaus bleiben mein Eigentum. Ein Pferd zum Reiten nach außerhalb der Gemarkung muß für mich, wenn ich es brauche, im Pferdestall bereitstehen. Dem Überbringer des Immichenhainer Zehnten muß eine gebratene Gans und zwei Krüge Wein zum Frühstück auf den Tisch getragen werden.

Zu meinem Auszug verbleibt mir das Abnutzungsrecht von 8 Acker Land und 4 Acker Wiese. Das Land und die Wiese muß von dem Besitzer mit bearbeitet werden.

Ziegenhain, den 29. November 1724

Fürstlich Hessisches Amt

Johannes Hooß

Katharina Hooß

Johannes Hooß, Gerichtsschöffe“.

Doch auch hier im Ellerhaus war er wohl nicht der müßig zurückgezogene Auszöger, der sich nur mit seinen Tauben und Bienen beschäftigte. „*Als sie bereits fast eineinhalb Jahre wegen Absterbung voriger Söhne die Güther der zweiten Tochter letzterer Ehe übergeben*“, wie der Pfarrer ins Kirchenbuch schrieb, wurde Johannes senior von seiner Frau Elisabeth im April 1726 *nochmals ein Sohn als 12. Kind geboren. Es gereichete ihme also zur großen Freude*, die jedoch bald in Trauer umschlug, als auch dieser Johannes wie schon seine gleichnamigen Brüder nach wenigen Wochen zu Grabe getragen wurde.

Von den „Nutzungen und Berechtigungen“ der Alten

Zum Teil wurden die Höfe von den Altbauern an die jungen Leute bereits in einem Alter übergeben, welches noch nicht mit den Begriffen „alt“ und „abgelebt“ verbunden wurde. Damit stand dem Hof eine eventuell langandauernde Belastung durch die ausbedungenen Abgaben bevor, und dem Auszöger, sofern nicht Krankheit oder Gebrechlichkeit dem widersprachen, ein eigentlich rüstiger und tätiger Lebensabend. Hier waren, wenn sich Alt- und Jungbauer nicht gut verstanden und der eine den anderen nicht respektierte, Konflikte vorprogrammiert. Diesen kam man zwar durch die Separierung der Wohn- und Wirtschaftsbereiche entgegen, aber das hieß noch lange nicht, daß Vater und Sohn nicht andere Vorstellungen über die richtige Führung des Gutes haben konnten. Zwar kam es vor, daß der Altbauer sich, wie beispielsweise der 63jährige Witwer Johannes Riebeling aus Zella, noch gut 10% der Wirtschaftsfläche zur Eigenbewirtschaftung vorbehielt, doch war dies nicht die Regel. So

war das Zusammenleben und -wirtschaften ein labiles Gefüge, welches von beiden Seiten, und hier von Mann und Frau, sehr viel Fingerspitzengefühl erforderte. Der Auszug ins Auszugshaus gestattete zwar ein mehr oder weniger bescheidenes selbständiges Wirtschaften, eine Unabhängigkeit der Auszöger vom Nachfolger war aber nicht gegeben.

Dies führte in nicht wenigen Fällen zu ständigen Querelen, wie die im Laufe der Jahrzehnte immer detaillierter werdenden Auflistungen in den Auszugsverträgen verdeutlichen. Nun wurde dort nicht nur das Wohnrecht und der Auszug in Naturalien bis hin zu den prozentualen Anteilen festgehalten, die präzise Lage und Größe des vorbehaltenen Acker- und Gartenlandes sowie seine Bestellung und ausreichende Düngung, sondern auch der Transport der Auszugsfrüchte wurde exakt niedergelegt, verfügten die Auszöger doch nicht mehr über Pferd und Wagen. Genau beschrieben wurden die vorbehaltenen Ställe und Lagerplätze, die Fütterung der Auszugstiere und deren Haltung, sofern es Geflügel betraf, sowie die Huteberechtigung desselben. Mist und Streustroh wurden ebenfalls mengenmäßig geregelt. Einen besonderen Platz nahm der freie Zugang nicht nur zum Hof oder zum Wohnhaus des Übernehmers ein, sondern auch die Mitbenutzung des Brunnens, des Schlacht- und Siedekessels, des Back- und Dörrofens sowie der dazu benötigten Gerätschaften. Die leichte Zugänglichkeit der Holzlagerstätte und der Miste war ebenso Bestandteil der Verträge – schließlich zählt im Alter jeder Schritt doppelt. Doch in der Praxis wird das Zusammenleben trotzdem nicht immer ohne Querelen oder Sticheleien abgegangen sein.

Die Stellung von Pferd und Wagen oder gar noch eines Reitpferdes ermöglichte eine gewisse Beweglichkeit, wiewohl es gewiß manchem schwer gefallen sein wird, nun um alles fragen und bitten zu müssen – auch wenn es gerne gewährt wurde. Die Ungebundenheit der individuellen Entscheidung war mit dem Altenteil dahin, zu sehr war man bei allem Wohlstand auf den Übernehmer angewiesen – und sei es auch nur um eines christlichen Begräbnisses willen, welches in manchen Auszugsverträgen extra erwähnt wird. Art und Form dieses letzten Ganges hatten in der Nachbarschaft wohl gar manchmal zu denken gegeben.

Bereits früh fand man deshalb wohl zu einem in weiten Teilen Deutschlands verbreiteten formelhaften Auszugsvertrag, der zwar hinsichtlich der Abmachungen individuell gestaltet wurde, letztlich aber bestimmte Fixpunkte aufführte. Dazu gehörten neben dem Anschlagspreis das Wohnrecht, die Naturalleistungen, Bearbeitungsleistungen und weitere Pflichten des Übernehmers, die Rechte des Übergebers sowie ein Passus, welcher die übrigen von diesem Rechtsakt tangierten Personen berücksichtigte. All dies verdeutlicht bereits der folgende Mustervertrag vom Jahre 1764 aus der Region um Homberg an der Efze.

Kund und zu wissen: daß wir N. zu N. aus reifer Überlegung und gutem Vorbedachte zu unserm und unserer Kinder Bestem sämtliche unsere in und vor N. gelegenen Güter an Haus, Hofraide, Scheuer, Stallung, Garten, Äcker, Wiesen, nichts ausgenommen, mit zwenen (zwei) Ochsen, einer Kuh und allem Wagen- und Ackergeschirr, sub omni onere et commodo, i.e. samt aller Bürde und Nutze, unserem Sohne N. für und um 420 Rthlr., jeden Rthlr. zu 32 Niederhessische Albus gerechnet, dermaßen übertragen, abgetreten und übergeben haben, daß er zuvor die auf den Gütern haftenden Schulden überneh-

men, und was nach deren Abzuge übrig, mit seinen beiderlei Geschwistern verteilen, mithin deren Erbbetrag, wie auch jedem eine Kuh, an sie, jedoch erst nach unserem Ableben, abführen oder alsdann verzinsen, wie weniger nicht, wann sie benöthigst sind und verlangen, den freien Einsitz im neuen Neben-Gebäude lassen, darneben aber auch uns ebenfalls den lebenslangen Einsitz in der Stube und einer Kammer, wie auch die Nothdurft in Scheuren und Ställen zugestehen und freies Holz verschaffen, imgleichen die vierte Garbe aller Früchte und dritte Meste Obstes reichen, sodann vier Metzen Landes zu Lein, Kraut und Rüben, frei aus- und heimstellen und zur Fütterung unserer Kuh den halben Garten, die Elbersbach zur Hälfte und das ganze Mannothers Wisgen genießen lassen sollen⁵³.

Als konkretes Beispiel hinsichtlich der sich im Laufe der Jahrhunderte verändernden Nutzungen und Berechtigungen mag eine Hofreite gelten, von der wir nur noch aus den Archivalien wissen, daß sie einst ein separates Auszugshaus besessen hat. Es ist bereits 1892 nicht mehr nachweisbar und stand wohl an der Stelle der neuerbauten Scheune. Die Steuerliste von 1875 sagt ebenfalls nichts über seine Existenz aus.

Bei dem Gehöft ergibt sich der glückliche, seltene Umstand, daß die Auszüge und die dabei abgeschlossenen Übergabeverträge über mehrere Generationen hinweg dokumentiert sind. 1758, 1835 und 1867 wird ein Ellerhaus in den Verträgen erwähnt, 1929 wohnt die Auszüglerin in zwei Stuben und drei Kammern des Obergeschosses im „jungen“ Haus.

Diese Auszugsverträge sind deshalb von herausragender Bedeutung, weil sich an ihnen neben den Leistungen an ortsüblichen Naturalien die Veränderungen in der Landwirtschaft ablesen lassen. Sicher spielten bei der Aushandlung der Auszugsleistungen aber auch immer das Alter, die gesundheitliche Situation sowie der Familienstand der übergebenden Personen eine Rolle.

Der älteste Vertrag aus dem Jahre 1758 enthält beispielsweise weder Wolle noch Kartoffeln. Letztere setzten sich zu dieser Zeit gerade erst als Grundnahrungsmittel durch. Der Schwerpunkt der Ernährung lag noch auf den Brotfrüchten sowie bei Hirse⁵⁴ und Hülsenfrüchten. Holz wurde von Seiten der Auszüge angeschafft. Das Recht auf einen Teil des Obstes enthält der Auszugsvertrag nicht.

Im Vertrag von 1835, in dem der Übernehmer Conrad Laudenschach einen Kaufpreis von 1600 Talern inklusive der Erbauszahlungen an seine Geschwister leisten mußte, finden sich neben den üblichen Land- und Naturalleistungen wie Hirse- und Leinland auch Wolle, Kartoffeln, und Kleeland⁵⁵. Der Übernehmer lieferte das Gefütter für die Auszugskuh.

Dieser Vertrag ist von besonderem Interesse, da er neben den allgemeinen Auszugsleistungen auch noch gesondert die an den Stiefvater des Übernehmers zu erbringenden Leistungen auflistet. Diese entfallen entgegen den sonstigen Abmachungen bis auf geringfügige Kleinigkeiten mit dessen Tod⁵⁶.

1867 müssen die Übernehmer Claus Heinrich Riebeling und Anna Maria Laudenschach 1500 Taler zahlen. Die Austragsleistungen verändern sich nun insofern, als neben den sackfallenden Früchten nun bereits Kartoffeln im Sack, ein kleines Schweinchen im Werte von 3 Talern und der dritte Teil des Obstes zu den ansonsten fast gleichgebliebenen Fruchtmengen hinzukommen.

Im Jahre 1929 haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Infolge der Inflation muß der Übernehmer Klaus Heinrich Riebeling nunmehr 10000

Goldmark zahlen. Die Übergeberin, die 52jährige Witwe des Konrad Riebeling, Anna Elisabeth geb. Möller, behält sich zwar noch Gartenland vor, ansonsten wird der Auszug aber in zubereitungsfähigen Nahrungsmitteln geleistet. Hirse, Gerste und Linsen entfallen jetzt ganz, desgleichen Kraut- und Leinland. Zwar ist die Milchleistung der Auszugskuh noch Bestandteil des Vertrages, dieser enthält aber gleichzeitig Mengenangaben, *falls die Berechtigte nach ihrem Belieben auf die Viehhaltung verzichtet*. Dann stünden ihr täglich 2 Liter Milch und wöchentlich 1½ Pfund Butter zu sowie 1 Steige Eier pro Woche in der Legezeit der Hühner zu. Im Dezember wollte die Auszögerin ein 200 Pfund schweres fettes Schwein und zur Kirmes noch einmal 75 Pfund Schweinefleisch geliefert haben. Der Wert der gesamten Auszugsleistung betrug 1216 Reichsmark.

Keine Angaben gibt es in diesen und anderen Übergabeverträgen über die Tauben- und Bienenhaltung. Desgleichen fehlen Hinweise auf Speise- und Brennöl, Kerzen, Kaffee/Zichorie, Salz und Seife. Diese Dinge mußten ebenso wie andere (Luxus-)Güter, beispielsweise Tabak, vom vorhandenen Bargeld gekauft werden. Dies setzte eine gewisse Depotsumme als Grundstock der Altersversorgung voraus, da Bargeldleistungen eine Neuerung des 20. Jahrhunderts sind.

Während sich Witwer sicher schon immer die Reinhaltung von Wohnung und Wäsche vorbehielten sowie das nötige Flickern derselben, sind die Passagen über die Pflege in alten und kranken Tagen sowie die Übernahme eventuell notwendig werdenden Arzt- und Apothekerkosten neueren Datums, schickte man auf dem Lande, um es überspitzt zu formulieren, doch lieber nach dem Pfarrer als nach dem Arzt⁵⁷.

Hier sollte noch Erwähnung finden, daß die einzelnen Punkte der Übergabeverträge zwar zwischen den beiden beteiligten Parteien ausgehandelt wurden, die Notare und auch die Amtsleute vorher durch ihre gleichlautenden Standardformulierungen aber gewisse zeitliche und vielleicht auch inhaltliche Schwerpunkte gesetzt haben mögen.

Diese präzisen, notariell bestätigten Auszugsregelungen fanden sich nicht nur in Verträgen der ärmeren Bauern, die mit jedem Halm rechnen mußten und mit jeder Frucht knauserten, sondern auch bei wohlausgestatteten Gehöften. Den Grund dafür sollte man nicht immer in einem bereits vorhandenen Mißtrauen sehen, manchmal wollte man sicher nur einer unerfreulichen Situation vorbeugen, die man vielleicht beim Nachbarn aus dem Nichts hatte entstehen sehen.

Insbesondere galt dies sicher in Situationen, wo ein Rückzug in das Auszugshaus nicht möglich war, weil der Hof nicht darüber verfügte. Gerade das enge Zusammenleben unter einem Dach und die dadurch notwendige gemeinsame Nutzung vieler Bereiche erzwang eine sorgfältige Überlegung⁵⁸. Vielleicht wäre in vielen Fällen der Kauf eines entfernteren Auszugshäuschens finanziell möglich gewesen, doch er wurde überwiegend nicht einmal in Erwägung gezogen, sei es, daß keines in der Nähe zum Kauf stand, sei es, daß man es nicht für tunlich hielt, so weit vom einst Eigenen zu wohnen, keinen Blick mehr darauf zu haben in jedem Sinne des Wortes, sei es, und dies scheint noch am wahrscheinlichsten, daß man den Hof, das Heim, die Heimat nicht verlassen wollte im Alter, selbst nicht, um bei einem seiner anderen Kinder Unterschlupf zu finden. Und vielleicht war es auch einfach ein guter Zusammenhalt zwischen jung und alt, ein gegenseitiger Respekt.

Aus dem Leben der Witwen

In sehr viel bescheideneren Maßstäben als die bisher erwähnten ehemaligen Großbäuerinnen dachte sicher die Witwe Haust aus Zella. Nach der Eheschließung mit dem Schreiner und Musquetier Johann Heinrich Haust im Jahre 1818 hatte dieser von seinem Schwiegervater, dem Schreiner Georg Keßler, eine separate Scheune auf dem Keßlerschen Grundstück gekauft und zum Wohnhaus umgebaut. Doch der Verdienst als Schreiner reichte wohl vorn und hinten nicht zur Ernährung der sechsköpfigen Familie, so daß er die „neumodische“ Tätigkeit eines Straßenwärters übernahm. Nach seinem Ableben übergab im Jahre 1845 die Witwe Haust das Wohnhaus zusammen mit einer kleinen Scheuer und einem Stall unter einem Dach an ihren Sohn Johann Georg anlässlich dessen Eheschließung mit Katharina Weckesser. Als Übergabesumme wurden 600 Taler verabredet.

Diese Summe überstieg bei weitem die finanziellen Möglichkeiten des jungen Paares, selbst unter Berücksichtigung einer sicher nicht üppigen Mitgift der Braut. So entfiel denn auch laut Vertrag zuerst einmal die Summe von 100 Talern als Erbteil des Übernehmers. Zum zweiten mußten die jeweils 100 Taler an die Brüder erst bei deren Verheiratung beziehungsweise dem Erreichen des 25. Lebensjahres ausgezahlt werden, so daß letztendlich nur noch eine Summe von 300 Talern zur Begleichung der auf dem Anwesen lastenden Schulden aufgebracht werden mußte – selbst dies für die bescheidenen Verhältnisse eine drückende Last.

Diese geringen Verhältnisse scheinen auch in den Auszugsforderungen der Witwe Haust durch. Neben zwei Mesten Korn und acht Sack Kartoffeln fordert sie noch eine Metze Lein auszusäen, den dritten Teil an Obst, den Garten vor dem Haus, das Gegräse im Langeloh sowie das nötige Brennholz – all das im Wert von 16 Talern jährlich, etwa dem Jahreslohn einer Magd. Zum Vergleich sei erwähnt, daß sich ein großbäuerlicher Auszug zu dieser Zeit etwa um 150 Taler in seinem Gesamtwert bewegte⁵⁹. Zur Wohnung behielt die Witwe Haust sich die oberste Stube nebst Kammer vor, hinzu forderte sie den Gemüsekeller unter der Stubenkammer und einen Schweinestall sowie die Mitbenutzung der gemeinsamen Kochstelle.

Die ausbedungenen Naturalien reichten natürlich nicht aus, um eine gesunde Ernährung abzudecken, fehlten doch sämtliche Fett- und Eiweißprodukte. Diese mußten hinzugekauft werden, ebenso andere Dinge des täglichen Bedarfs, wie beispielsweise Seife, Nähgarn, Kerzen, Lampenöl, von Fleisch und Speck gar nicht zu reden. Da die 100 Taler, welche der Übernehmer Johann Georg seiner Mutter zahlen sollte, aber für die Ablösung von Schulden gedacht waren, wird sich die Witwe Haus neben einer eventuellen Hilfe in Haus und Garten der Familie noch nach einer Taglohnarbeit umgesehen haben müssen oder einer anderweitigen Beschäftigung, welche Bargeld einbrachte, solange ihre Kräfte dies noch zuließen. 1874 wird sie in einer Steuerliste ausdrücklich als arme, kranke Angehörige im Haushalt ihres Sohnes Johann Georg erwähnt, der es bis dahin zu einigem bescheidenen Wohlstand gebracht hatte.

Sehr viel schlechter im Alter erging es der Witwe Matheus aus Olberode⁶⁰. Hier steht noch heute ein winziges „Häusgen“ aus dem frühen 18. Jahrhundert, welches einst zur Hofreite des Conrad Matheus gehörte. „Ist ein Bauer und nähret sich von dem seinigen“, heißt es über ihn, der 1731 in den Ehestand trat.

Um diese Zeit wurde auch das „einfach Häusgen“, wie es im Kataster titulierte wurde, erbaut. Erste Bewohner waren wohl die Auszöger Burckhard Matheus und Frau.

18 Acker Land in der klimatisch rauhen Lage von Olberode erlaubten keinen prächtigen Bau. Und doch war man bemüht, wenigstens mit den bescheidenen Mitteln ein wenig Schmuck durch Stipputz anzubringen. Das Häuschen selber ist nur 5,8 Meter lang und 5,1 Meter breit. Es hat über einem kleinen Stall eine Stube sowie eine winzige Küche und im kleinen Ern die Stiege zum Obergeschoß, wo sich noch einmal eine Stube befindet. In der „schwarzen Küche“ ist bis heute der alte Rauchfang über dem ehemals offenen Herdfeuer erhalten.

Conrad Matheus konnte sich zwar hinsichtlich seiner Landwirtschaft verbessern, wozu wohl auch Glück und gute Ernten beitrugen, denn er vermehrte seinen Besitz auf knapp 24 Acker und besaß 2 Ochsen, 2 Kühe, zehn Schafe und zwei Schweine. Im persönlichen Bereich jedoch teilte er das Schicksal vieler seiner Zeitgenossen. Die erste Frau starb ihm nach der Geburt von vier Kindern, die auch alle nicht überlebten. Von den sieben Kindern, die er mit seiner zweiten Frau zeugte, überlebte nur eine Tochter.

Als Conrad Matheus 1761 im Alter von nur dreiundfünfzig Jahren starb, stand es um die Zukunft von Frau und Kind nicht gut. Sie konnte den Hof, eventuell durch Brand geschädigt, nicht halten. Bald besaß sie kein Vieh mehr, lebte mit ihrer Tochter in dem kleinen Häuschen und nährte sich vom Bettel, wie die Archivalien vermelden. 1785 verstarb sie im Alter von einundsiebzig Jahren.

Nach wechsellvoller Geschichte, in welcher es einer eigenen Parzelle mit eigenständiger Hausnummer 17 zugeschlagen wurde, wurde das Häuschen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wieder als Ellerhaus genutzt. Johann Jost Diehl lebte hier mit seiner Frau und einem noch unmündigen Kind. Sein Sohn besaß die direkt daneben liegende Hofreite 23. Die Auszugslasten beliefen sich in ihrem Wert auf 40 Taler pro Jahr, ein bescheidenes Einkommen am Rande des Existenzminimums.

Doch auch am Ende des 19. Jahrhunderts sah die Lage einer älteren/armen Witwe nicht rosig aus. Als im Jahre 1895 der Maurermeister Johann Adam G. aus Willingshausen seinem Leben ein Ende setzte, hinterließ er seiner Frau und seinen vier Kindern zwar ein kleines Häuschen, aber eben auch einen Haufen Schulden, denn an väterlichem Vermögen war *„keins vorhanden. G. hat sein Maurerhandwerkszeug sowie Kleider und Mobilien, was er einigermaßen an Geld hat bringen können, vor seinem Ableben verkauft und das Geld vertrunken“*, wie es moralisierend im Nachlaßprotokoll heißt. Das Häuschen wurde zu einem geringen Anschlagpreis an den Übernehmer verkauft, und nach Abzug aller Schulden erhielt jedes Kind 75 Mark sowie die Witwe G. 240 Mark als *„Noth- und Altersgeld“*. Ferner behielt sich letztere zum Auszug die obere Stube mit Kammer, einen Teil des Bodens und Kellers, den Stall unter dem Hausflur, den Garten am Steingraben sowie den dritten Teil des Gartens am Haus vor. Den Geschwistern stand bis zum dreißigsten Lebensjahr in Notfällen die Kammer über der Küche zu.

Johann Adam G. erhängte sich im Alter von nur sechsundvierzig Jahren. Dies bedeutet, daß seine Frau ebenfalls nicht über fünfzig Jahre gewesen sein dürfte. Zwar zählte sie damit noch nicht zu den alten, abgelebten Personen, war

aber sicher durch die Lebensumstände und ständige schwere Arbeit vorgealtert, so daß sie es für ratsam hielt, ihren unsicheren Besitz lieber zu übergeben und ihren Lebensabend dadurch zumindest zum Teil zu sichern. Mit Sicherheit wird sie sich bis an die Grenze ihrer Arbeitsfähigkeit für Taglohnarbeiten verdingt haben, denn ihr „*Noth- und Altersgeld*“ bot in dieser Höhe keine Garantie für einen sorgenfreien Lebensabend.

Nur in einem Teil der Fälle war es alten Witwen vergönnt, diesen sorgenfrei in einer standesgemäßen Umgebung zu verbringen, weitaus häufiger erscheint gerade dieser Personenkreis in den Armenakten, nachdem all die kleinen Tätigkeiten wie Gänsehüten, stricken, nähen oder spinnen nicht mehr griffen. Allzu oft steht hinter ihrem Namen „...*nähret sich kümmerlich und bekommt das Armen Brot*“ oder „...*ist dem Bettel nahe*“ oder sogar „...*heischet ihr Brod vor denen Thüren*“. So läßt auch die Witwe Maria Gerlach aus Willingshausen im Jahre 1827 an den Kreisrat schreiben, daß sie ihre Miete nicht mehr zahlen könne: *Ich bin bereits siebenundsiebzig Jahr und entblößt von allem irdischen Vermögen. Noch immer war ich im Stande, durch taglohn mich und meiner sehr gebrechlichen Tochter das nöthige Auskommen, wie leicht zu vermuten ist, sehr spärlich zu verdienen. Allein meine Kräfte haben so abgenommen, daß ich ständig die Stube hüten muß. Noch weniger aber ist meine kranke Tochter im Stande, etwas zu verdienen.*

Man weist ihr daraufhin, da man seitens der Gemeinde die vier Taler p.a. für ihre jetzige Logis im mit Mietsleuten vollgestopften Haus des Maurers Corell nicht aufbringen will, eine Stube im Gemeindebackhaus zu, wo sie bis zu ihrem Tod lebt⁶¹.

Das bäuerliche Altenteil aus Sicht der Obrigkeit

Nicht nur in der Landgrafschaft Hessen, sondern auch in anderen deutschen Landen erregte das Problem einer aus obrigkeitlicher Sicht zu frühen Gutsübergabe gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder die Gemüter. Das landesherrliche Interesse an der Steuerkraft und Ertragsfähigkeit der Bauern bewirkte in allen deutschen Landen Regelungen hinsichtlich des Ausgedinges. So liegen zahlreiche Reskripte vor, in denen die Gutsübergabe zu Lebzeiten angeprangert wurde, indem „*mancher faule und schlechte Meier sich vor der Zeit auf die Leibzucht begeben ..., damit er nur der fernern Mühe und Last ausweiche und desto gemächlichere Tage ... genießen möge*“⁶².

Diese Entwicklung stellte also eine Zeiterscheinung dar, in der Landgrafschaft noch durch die negativen Erfahrungen der Bauern verstärkt, welche den rüden Umgang der landesherrlichen Werber sicher noch nicht vergessen hatten. Also übergab man lieber das Gut, oft vielleicht allzufrüh für den eigenen Geschmack, als daß der Erbe wohlmöglich vom Hof weg gepreßt und gar zum Kriegsdienst vermietet wurde. Schließlich war, wie es in dem obrigkeitlichen Text heißt, „*Serenissimus Electur durch Erfahrung gelehrt worden, daß eine solche leichtfertige Übergabe der Güter nicht nur allzu oft eine Quelle des Streits zwischen Eltern und Kindern wird, sondern auch dem Militär-Dienste höchst nachteilig ist*“, von dem die Besitzer der Höfe befreit waren. Dem galt es also in Wahrung der landesherrlichen Fürsorge vorzubeugen⁶³.

Doch kamen die Klagen auch aus anderen Reihen, wie die Spezialbeschreibung der Dorfschaft Riebelsdorf verdeutlicht, in welcher es heißt:

„Nahrung und Verdienst sind außer- und innerhalb des Dorfes sehr schlecht. Es rührt aber auch freylich dieser Mangell an Nahrung für Alle daher, daß die Eltern ihre Kinder aus Furcht, enrolliert (angeworben) zu werden, allzu frühzeitig heurathen lassen, ihnen die Güter über und sich in Ruhe begeben, wodurch das Dorf mit mehr Menschen angefüllt wird, alß es bei den schweren Pachten und Fruchtzinsen zu tragen imstande ist“⁶⁴.

Im Jahre 1773 hielt man daher von Seiten der landesherrlichen Regierung das Problem der Gutsübergabe noch einmal für so gravierend, daß eine Verfügung erlassen wurde, welche die Übergabemodalitäten genau regelte:

Was die Auszüge der Aeltern anlanget, so ist zwar keinem Vater zu erlauben, ohne die größte Noth, noch viel weniger ohne obrigkeitliche Untersuchung und Einwilligung, das Guth bey Lebzeiten an eines seiner Kinder zu übergeben, und sich dagegen einen Auszug zu stipulieren. Wenn aber derselbe Gemüths- oder Leibesschwachheit halber der Sache nicht mehr vorstehen oder eines seiner Kinder eine vortheilhafte Heurath auf dem Gute treffen, und wohl gar die darauf haftenden Schulden dadurch tilgen könnte, oder die Mutter nach des Vaters absterben ihren noch unerzogenen Kindern das Gut nicht anders zu erhalten im Stande wäre, als daß sie mit Zurücklassung des Eingebachten wieder auf das Guth heurathet, und mit Einwilligung der Vormünder und des Zins- und Lehnsherrn, nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung und Bestätigung, die Herrschaft auf gewisse Jahre nebst ihrem zweyten Ehemann übernehme, sich und demselben nach deren Verlauf einen Auszug stipulierte und wie wegen ihrer und ihres zweiten Ehemannes illatorum die Kinder erster und zweyter Ehe dereinst zueinander zu setzen seyen, gerichtlich festgestellt; so mag in diesen und dergleichen Fällen von der Regel abgewichen und durch die Obrigkeit ein Auszugs- oder Ansatzbrief nach vorgängiger genauester Untersuchung ausgefertigt und gerichtlich confirmiert werden“⁶⁵.

Altersversorgung als soziale Gemeinschaftslast

Betrachtet man dazu zeitgenössische Statistiken, so scheinen diese Klagen der Obrigkeit nicht ganz unberechtigt. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1731 weist aus, daß in einigen Dörfern des Schwalmgrundes zeitweilig fast die Hälfte der Haushaltungsvorstände im Auszug lebte. Wenn man darüber hinaus noch berücksichtigt, daß die Anzahl der kleineren Wirtschaften die der wohlhabenderen Fahrbauern mit mehr als dreißig Acker bei weitem überstieg, so mag deutlich werden, welche Belastung dies im Wirtschaftsgefüge des Dorfes darstellte.

Ortschaft	Fahrbauern	Kodener	Einzelne	Auszöger	Auszöger übern Tisch ⁶⁶	Gespannhalter/ Auszöger
Allendorf/L.	17	7	22	12	4 (+1)*	26/12 (46%)
Ascherode	11	-	4	8	1	14/08 (54%)
Dittershausen	6	-	11	4	-	14/04 (29%)
Florshain	9	-	11	8	2	17/08 (47%)
Gungelshausen	6	-	-	5	-	06/05 (83%)
Leimbach	6	-	-	4	-	06/04 (67%)
Loshausen	10	11	13	15	2 (+1)*	25/15 (60%)
Mengsberg	22	-	23	11	1	37/11 (30%)
Merzhausen	5	-	37	12	5 (+2)*	15/12 (80%)
Michelsberg	5	4	20	8	1 (+1)*	25/08 (29%)

Ortschaft	Fahrbauern	Kodener	Einzelne	Auszöger	Auszöger übern Tisch ⁶⁶	Gespannhalter/ Auszöger
Niedergrenzeb.	12	3	26	18	4	22/15 (82%)
Obergrenzeb.	21	-	32	21	3 (+2)*	39/21 (53%)
Ransbach	6	-	-	4	-	06/04 (67%)
Rörshain	5	-	7	7	2	10/07 (67%)
Schönborn	5	-	6	1	-	07/01 (14%)
Steina	5	2	9	8	-	11/08 (73%)
Wasenberg	15	3	37	37	2	50/37 (74%)
Wiera	7	3	23	13	5	24/13 (54%)
Zella	13	8	17	26	7 (+1)*	22/26 (118%)

* Verschiedene Angaben, die für die Auszöger(in) keine familiären Leistungen beinhalten, wie Tagelöhner(in), bettelt, spinnt etc.

Die Tabelle zeigt deutlich die Sozialstruktur der erwähnten Dörfer. Fahrbauern nannte man dabei die Besitzer von Pferden, welche neben den Naturalabgaben an den Grundherrn auch bestimmte Fahrdienste leisten mußten. Kodener waren neben den Naturalzahlungen ebenfalls zu Lastdiensten verpflichtet und hielten gewöhnlich nur Ochsen, in der Schwalm allerdings überwiegend auch Pferde. Die Einzelnen standen am Ende der Ortsbürgerkala, sie mußten ungemessene Handdienste verrichten. Ihnen nachfolgend waren nur noch die nicht an der Allmende nutzungsberechtigten Beisassen.

Auszöger rekrutierten sich dabei aus den ersten drei Gruppen mit Grundbesitz, welche selbständig ihr Land bearbeiteten. Hierbei stellen die Gespannhalter die Gruppe der Vollbauern, welche überwiegend von der Landwirtschaft lebten. Die Differenz zwischen den Einzelnen und der Gesamtzahl der Gespannhalter stellen die Existenzen dar, welche ihre Familien mit einer Mischwirtschaft aus Gewerbe und geringem Ackerbau ernährten.

Kamen Beisassen ins Alter, so gab es für sie meistens keine Änderung in ihrem Status, da sie keine Tauschobjekte in Form von Besitz gegen eine Altersversorgung zu setzen hatten⁶⁷. Ihr Altersschicksal wird daher gesondert reflektiert werden.

Sicher gab es unter den oben genannten Dörfern einige, deren Auszöger keine Not leiden mußten, weil die Höfe beispielsweise in den schon genannten Weilern Ransbach, Leimbach, Gungelshausen und Salmshausen zu den reichsten der Schwalm gehörten und Altenteiler mühelos verkraften konnten. Ganz anders sah es hingegen in den nur wenige Kilometer entfernt liegenden Dörfern aus. Eine Orientierung mag man darin finden, daß die Auszöger zum Teil als selbständige Haushaltungsvorstände mit Vieh und Gesinde geführt wurden – welche dann natürlich auch ein Auszugshaus in irgendeiner Form bewohnten –, andere hingegen „mit dem Eydamb über dem Tisch“ lebten⁶⁸, das heißt, unter einem Dach mit dem Schwiegersohn und dessen Familie. Die Spanne der Altersversorgung läßt sich also allein anhand dieser Tabelle schon vom gesicherten Alter im eigenen Auszugshaus, teilweise sogar mit eigener Ellermagd, bis hin zum Geduldetsein am Tisch des Hausherrn spannen.

Betrachtet man einmal ein Dorf genauer, so ergibt sich ein noch differenzierteres Bild der Altersversorgung. Als Beispiel soll hier die Dorfschaft Zella gerade wegen ihrer extremen Verhältnisse aufgeschlüsselt werden, da man daran erkennen kann, daß es keiner besonderen Faktoren bedurfte, um einen überproportional hohen Anteil an Auszögern versorgen zu müssen⁶⁹.

Hier in Zella lebten neben dreizehn Fahrbauern acht Kodener, von denen einer bereits Witwer war, sowie siebzehn Einzelne, hauptsächlich Handwerker, zu denen auch zwei Witwen mit ihren Kindern zählten, insgesamt also achtunddreißig Ortsbürger. Von diesen verfügten zweiundzwanzig über eigenes Zugvieh in Form von Pferden und Ochsen, hatten also den ökonomischen und traditionellen Hintergrund für eine Auszugsregelung zu Beginn des 18. Jahrhunderts (1731). Hinzu kamen elf Beisassen, welche sich mit den verschiedensten Arbeiten als Tagelöhner nährten. Auf sie soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nur wenige Jahre später (1737) waren es fünfzehn Ackermänner, welche je über 60 Acker bewirtschafteten, sechs mit 20–35 Acker sowie dreizehn Handwerker mit unterschiedlichem Einkommen aus dem Gewerbe sowie minimalstem Landbesitz, also vierunddreißig Ortsbürger. Insgesamt gab es also keine wesentliche Änderung der Besitzstruktur.⁷⁰

Dem standen 1731 sage und schreibe sechsundzwanzig Auszöger/paare gegenüber (22/26 AZ), d.h. die Zahl der Versorgungsberechtigten war höher als die der Versorger! Eine Aufschlüsselung soll die Situation der Auszöger daher näher erläutern. Neun Ehepaaren auf dem Altenteil stehen acht Witwer und neun Witwen gegenüber. In den beiden letzten Gruppen leben jeweils vier Auszöger/innen mit den Schwieger/Söhnen *überm Tisch*, besaßen oder nutzten also kein eigenes Auszugshaus. So bleiben achtzehn Auszöger(paare) übrig, die eine selbständige Auszugswirtschaft führten. Zugvieh war dabei in keinem Falle mehr vorhanden, hingegen bis zu vier Auszugskühe, bis zu drei Schweine und bis zu zehn Schafe, wobei allerdings ein bis zwei Kühe, ein bis zwei Schweine und drei bis sechs Schafe die Norm beim Viehbestand wohlhabender Auszöger waren. Ein Ehepaar und ein Witwer hatten gar kein Vieh mehr. Zur Hilfe hielten drei Ehepaare eine Magd, eines gar einen Knecht, was sehr ungewöhnlich ist. Auch ein Witwer und zwei Witwen waren so wohlhabend, daß sie eine *Ellermäd* halten konnten. In zwei weiteren Fällen lebt mit dem verwitweten Elternteil noch eine Tochter im Auszug, bei je einem Ehepaar noch ein Sohn resp. eine Tochter. Eine Witwe *ernehret sich vom Almosen samblen*, mußte also betteln gehen. Es bleiben vier Ehepaare, zwei Männer und eine Frau mit selbständiger Wirtschaft im Alter übrig, welche keine regelmäßige Hilfe in Form von Gesinde oder Kindern, die mit ihnen zusammenlebten, hatten. Dies bedeutet aber nicht, daß sie nicht entsprechend versorgt wurden.

Wenn es sich hier auch nicht um eine repräsentative Aufschlüsselung handelt, so können doch einige Aussagen gemacht werden, welche sich anhand anderer Quellen stützen lassen. So konnten sich alte Ehepaare im Alltag ohne fremde Hilfe offensichtlich besser selber helfen als Alleinstehende. Dies mag zum einen daran liegen, daß es sich teilweise um Zweit- oder gar Drittehen handelte, bei denen ein Ehepartner jünger war als der andere. Verwitwete suchten offensichtlich eine einfachere Form des Auszugs, indem sie mit engeren Verwandten *überm Tisch* lebten. Inwieweit diese aus praktischen Erwägungen eine solche Lösung wünschten, sei dahingestellt. Als Alternative zum abhängigen Leben mit engen Familienangehörigen blieb ihnen bei Bedarf eine intensivere Versorgung durch mit im Auszug lebende Kinder oder eine eigene Magd. Über eine entsprechende Verteilung hinsichtlich ökonomischer Möglichkeiten kann keine Aussage gemacht werden, da hierbei auch der unterschiedliche Grad eventueller Hinfälligkeit im Alter in Erwägung gezogen werden müßte.

Überlegungen zu individuellen Belastungen der bäuerlichen Wirtschaft durch die Auszugsleistungen

Die hier für das Wirtschaftsgefüge des Dorfes geschilderten Belastungen hängen auch von der Dauer der zu erbringenden Auszugsleistungen ab. Anhand der Gemeinde Wiera soll deshalb für die Jahre 1684–1740 versucht werden, die voraussichtliche Dauer mittels eines Grobrasters zu ermitteln⁷¹. Die Daten und ihre Interpretation sind in der vorliegenden Darstellung dabei nur Illustration einer Überlegung zu Be- und Entlastungsphasen einer bäuerlichen Wirtschaft. Sie können in dieser Form nicht auf andere Dörfer übertragen werden.

Wiera liegt am Rande der Schwalm und hatte 1734/37 37 Haushalte mit 191 Einwohnern. Diese gliederten sich in 16 Ackermänner mit mehr als 40 Acker und 15 Gewerbetreibende mit gleichzeitigem Ackerbau.

Zur selben Zeit (1731) gab es 7 Fahrbauern, 3 Kodener, 23 Einzelne und 13 Auszöger, von denen 5 keinen eigenen Haushalt führten. Insgesamt gab es 20 Gespannhalter.

An Zugvieh hielten

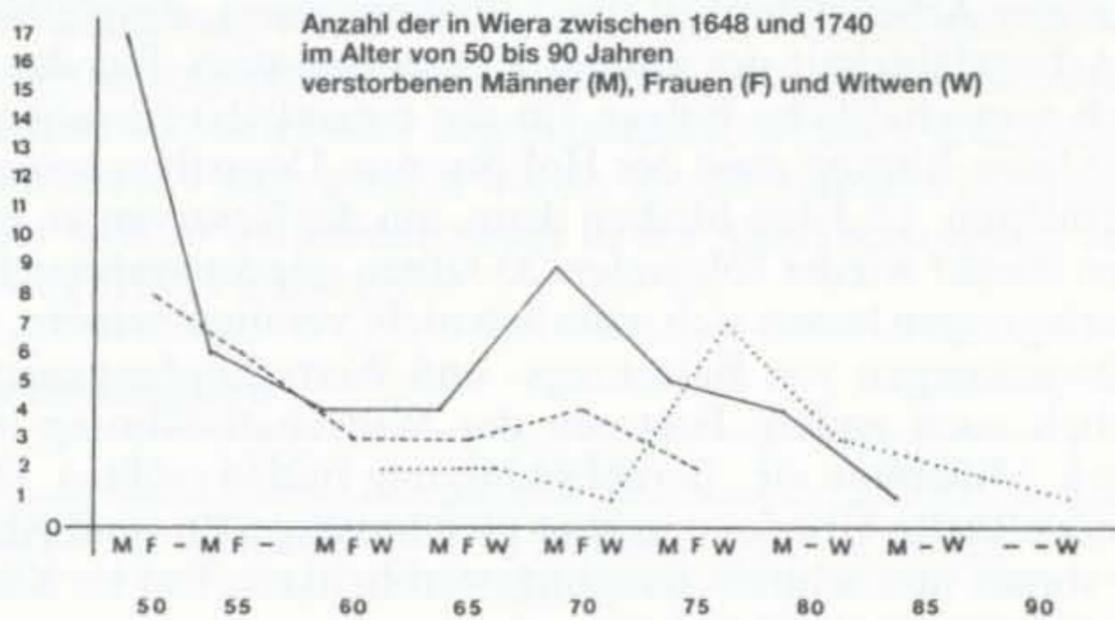
	Pferde	Zugochsen
Fahrbauern	7	-
Kodener	3	-
Einzelne	4	11

Geht man davon aus, daß Auszugsleistungen nur bei Gespannhaltern üblich waren, so mußten diese 8 Auszöger/-paare versorgen. Zu diesen Leistungen zählte auch die Pflege des Auszugsviehs. Einen Eindruck des damit verbundenen Aufwandes gibt die folgende Tabelle:

Auszöger/ männlich	Auszöger/ weiblich	Kinder	Kühe	Schweine
1	1	2	6	1
1	1	-	4	3
-	1	-	2	2
1	1	-	2	1
-	1	-	1	2
1	1	-	1	1
1	1	-	1	-
1	1	-	-	-

1731 gab es einen Milchviehbestand von 142 Tieren bei den Gespannführern (insges. 155 Kühe). Die Auszöger hatten demnach noch die Verfügungsgewalt über 12% des Milchviehbestandes und damit einen gewissen Einfluß. Gleichzeitig banden sie die mit der Versorgung verbundene Arbeitskraft der Mägde zu ihren Gunsten.

Ein anderer Aspekt ergibt sich aus der Dauer der Auszugsleistungen. Anhand des Sterberegisters der o. g. Zeitspanne soll deshalb der Versuch unternommen werden, die voraussichtliche Dauer dieser Belastung zu ermitteln.



Dabei zeigt sich, daß derjenige, welcher im genannten Zeitraum das Kindesalter überlebte, in Wiera gute Chancen hatte, als Ehemann mindestens das 70. Lebensjahr zu erreichen⁸. Wer als Ehefrau die problematischen Jahre zwischen 40 und 50 Jahren überlebte, konnte mit einer Lebenserwartung von etwa 70 Jahren rechnen. Witwen, unabhängig davon, welcher Sozialschicht sie angehörten oder in welchem Alter sie verwitweten, wurden überwiegend sogar mehr als 70 Jahre alt. Damit ergeben sich Auszugsbelastungen, die zwischen 10+ Jahren (Männer) und mehr als 20 Jahren (Witwen) liegen konnten, wenn eine Übergabe um das 60. Lebensjahr herum erfolgte.

Gleichzeitig ergibt sich aus diesen Überlegungen, daß der Hof etwa 15 bis 20 Jahre frei von jeglicher Belastung durch die mit dem Auszug verbundenen Leistungen war. Hierbei ist zu bedenken, daß die nachlassende Arbeitskraft der Auszöger – welche als Mithilfe vorausgesetzt wird – nicht sofort durch heranwachsende Kinder/Jugendliche kompensiert wurde, sondern bis zu 20 Jahre lang zusätzlich familienfremde Arbeitskräfte zur Unterstützung benötigt wurden.

Die Belastungskurve einer durchschnittlichen bäuerlichen Wirtschaft könnte modellmäßig demnach folgendermaßen verlaufen:

Alter	27	30	35	40	45	50	55	57	60
Erwachs	2E	2E	2E	2E	2E	2E	2E	-	
Auszög.	2AZ	2AZ	2AZ	1AZ	1AZ	-	-	-	
Gesinde	-	1G	1-2G	2G	2G	-	2G	-	
Kinder	-	2K	4K	6K	4K	2K	-	2E	2E
								2AZ	2AZ
									2K
Esser*	4	6	7-8	8	7	4	4	4	5
Arbeiter	4	4	4-5	5-6	6	4	4	4	4

* AZ ab ca. 70 J. nur noch 1/2 Arbeitskraft, aber 1 Esser, Kinder bis zur Konfirmation 1/2 Arbeitskraft, 1/2-1 Esser

Diese Tabelle bedeutet, daß nach der Eheschließung der Erben die Auszöger im Idealfall noch in der Lage und willens sind, ihre gesamte Arbeitskraft in

den Dienst des Hofes zu stellen. Mit zunehmender Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und der Übernahme anderweitiger Aufgaben wie beispielsweise Kinderbetreuung wird eine zusätzliche Arbeitskraft zur Kompensierung nötig (Gesinde). Der Gesindeeinsatz korreliert also mit zunehmender Kinderzahl und abnehmender Arbeitsfähigkeit des Altbauernpaares, desgleichen mit zunehmender Arbeitsfähigkeit der älteren Kinder und dem Tod der Altbauern. Dies hat auch wirtschaftliche Folgen für die eigentliche Familienwirtschaft, denn über 20 Jahre hinweg muß der Hof bis zum Doppelten seiner „Stammbesetzung“ ernähren. 15 Jahre bleiben dann, um die Reserven zu erwirtschaften, die in den darauf wieder folgenden 20 Jahren wieder verbraucht werden.

Diese Überlegungen lassen sich natürlich nicht verallgemeinern, geben aber m.E. die Schwankungen von Belastungs- und Wertschöpfungszeiten wieder, wobei natürlich auch andere Faktoren der Wirtschaftsführung wie Marktschwankungen, Mißernten etc. Berücksichtigung finden müßten. Desgleichen setzt diese modellhafte Überlegung eine gleichmäßige Zu- und Abnahme der Arbeitskraft voraus und schließt Säuglingssterblichkeit, Tod im Kindbett, Unfälle und Krankheiten weitgehend aus.

Auszugsregelungen in Handwerker- und Arbeiterdörfern

„Die Einwohner sind in ziehmlichen, teils in mittelmäßigen Umständen...“ heißt es 1750 in der Katastervorbeschreibung von Röllshausen, „welches wohl von den wenigen Diensten, auch daß die Güther nicht zerrißen wurden, auch guter Haushaltung pp herrühret. Denen meisten aber wäre die Sparsamkeit ihrer Nachbarn und daß sie kein Wirtshaus im Dorf hätten, zu wünschen ... Übrigens haben die Handthierungen außer dem Taglohn im Dorf die meiste Nahrung.“ Diese kurzen Bemerkungen werfen bereits ein bezeichnendes Licht auf die Struktur des Dorfes, die schon immer von einer breiten Handwerker-schicht bestimmt war. So standen im Jahre 1735 den 33 Bauern 31 Handwerkern und 10 Tagelöhnern gegenüber. Hinzu kamen 24 Auszöger(paare), von denen jedoch nur 6 über eine eigene Kuh verfügten.

1834 betrug das Verhältnis der über sechzigjährigen Einwohner, von denen man annehmen kann, daß sie zumindest nicht mehr voll arbeitsfähig waren, zu den arbeitsfähigeren 15-60jährigen etwa $\frac{1}{6}$, 1750 lag es bei $\frac{1}{11}$, inclusive der Ortsteile Schönberg und Hof Trockenbach. Mit der Zahl der Alten stieg auch die Zahl der Auszöger, selbst in einem Handwerkerdorf.

Gegen Ende des letzten Jahrhunderts lassen sich die Ellerhäuser noch einmal ihren damaligen Besitzern zuordnen. Hierbei ist vor allem das Verhältnis zum Ackerbesitz von Interesse. Die Aufstellung zeigt die breite, nicht unbedingt schichtgebundene Streuung dieser zusätzlichen Wohneinheit, wobei es aber hinsichtlich der Bauqualität starke Differenzierungen gibt.

Hektarzahl	Anzahl der Auszugshäuser/Nebenhäuser
unter 5	8
5-10	3
10-20	5
20-30	3
30 und mehr	8

Am Beispiel Röllshausen läßt sich auch die relative Konstanz des Ellerhausbestandes aufzeigen, die sich letztlich über die Jahrhunderte hinweg nur geringfügig veränderte und erst in unserem Jahrhundert durch die Modernisierungswelle in den sechziger/siebziger Jahren einen Einbruch erlebte. Ein Grund dafür mag vielleicht darin gesehen werden, daß die während der frühen Konsolidierungsphasen der Landwirtschaft errichteten Auszugshäuser zwar umgenutzt, vermietet oder abgerissen/neu erbaut wurden, ihre Funktion an sich aber nicht in Frage gestellt wurde. Darüber hinaus blieb der Personenkreis, welcher sich so traditionsbewußt in der Altersversorgung verhielt, über die Zeit hinweg relativ konstant.

So gab es in Röllshausen

1731	1750	1856	1892	heute
24 AZ/-paare	28 EHS	24 EHS	27 EHS	4 EHS

1856 hatte man bereits einmal die Ellerhäuser separat geschätzt und sie nach Klassen hinsichtlich ihres Wertes und damit auch ihrer Wohnqualität von Klasse 1 (sehr gut) bis Klasse 10 (wohl fast schon baufällig) aufgelistet. Dabei kamen fünfzehn Austragshäuser in Klasse 1, eins in Klasse 2, zwei in Klasse 3, je eins in Klasse 4, 5, 6, zwei in Klasse 8 und eins in Klasse 10, insgesamt gab es damals also vierundzwanzig Auszugshäuser und damit nur drei weniger als 1750.

An dieser Stelle sollen auch die kleinen „Nebenhäuschen“ Erwähnung finden, die nicht immer eindeutig als Altenteiler einzustufen sind. Ihre Existenz hängt aber sicher mit dem Bevölkerungsdruck und der wachsenden Kinderzahl während des ganzen 19. Jahrhunderts zusammen, die ein Zusammenleben mehrerer Familien/Generationen unter einem Dach räumlich erschwerte. Hier handelte es sich bei den Besitzern meist um „geringe Leute“. Als Lösung dieses Raumkonfliktes dienten unter anderen diese Nebenhäuschen, welche manchmal auch nur ein Anbau waren.

Die Altersperspektive ihrer Besitzer, welche als Handwerker oder Tagelöhner ihr Brot verdienten, war nicht der mehr oder weniger müßige Auszug des (Groß-)Bauern, sondern eine zwar reduzierte, aber immer noch am Erwerb für den Lebensunterhalt orientierte Arbeitstätigkeit bis zum Lebensende. Als Beispiel mag hier der erst einundfünfzigjährige Maurer Johann Clos Musack aus Seigertshausen gelten, der ein lediger Auszöger und etwas gebrechlich war. Er arbeitete weiterhin mit seinem sich mühselig durch Flickarbeiten über Wasser haltenden sechsundvierzigjährigen Bruder zusammen, wie es in der Gewerbeliste aus der Mitte des 18. Jahrhunderts steht.

Diese Zustände änderten sich auch in der Folge nicht. Selbst die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung schuf hier auf dem platten Land keine Veränderung. Diese Alten blieben bei Krankheit oder anderweitiger Arbeitsunfähigkeit dann auch eher in einem Eckchen in der Stube ihrer Kinder, als daß sie einen eigenständigen Haushalt im benachbarten Nebenhäuschen geführt hätten. Die Mietzahlungen der dadurch freigesetzten Räume in den gelegentlich vorhandenen Nebenhäusern deckten dann einen Teil der dadurch entstehenden Kosten und waren in diesen meist armen Familien ein bitter notwendiges Zubrot.

Das kleinste Nebenhäuschen in Röllshausen, welches zu der Hofreite Nr. 51 gehörte, war im Jahre 1892 im Besitz des Conrad Schäfer, eines Maurers, der gerade einmal vier Acker Land besaß. 1899 gehörte es Johann George Dietz, einem Tagelöhner, der als Schäfer sein Brot verdiente. 1908 besaß es Johannes Diehl, ein Dienstknecht. Dieses winzige Nebenhäuschen hatte eine Länge von 4 und eine Breite von 5 Metern, maß also gerade 20 qm. Mit einer Grundfläche von 36 qm war das Haupthaus kaum größer. Neben einer heizbaren Stube und einer winzigen Küche hatte das Nebenhäuschen noch einen Keller und einen Stall für eine Ziege. Im Obergeschoß befand sich neben dem Bodenraum ein weiteres Stübchen. Es war insgesamt im Jahre 1908 für 57 Mark im Jahr vermietet⁷⁵. Vier weitere Häuschen dieser Art, alle ebenfalls unter 30 qm und mit einem kleinen Stall ausgestattet, gab es außerdem noch in Röllshausen..

Als ein typisches Beispiel eines solch kleinen Neben- bzw. Auszugshäuschens auf einer schon sehr beengten Hofreite mag das benachbarte Ellerhaus der Hausnummer 53 gelten. An seiner wechselvollen Nutzungsgeschichte wird deutlich, daß diese kleinen Auszugshäuser über die Funktion als Altenteiler hinaus eine wichtige Rolle in der Überlebensstrategie ländlicher Mittel- bis Unterschichten spielten. 1892 nannte es der Ackermann und Butterführer Johann Heinrich Pfalzgraf sein eigen. Dessen alter Vater lebte jedoch nicht hier, sondern im Nachbarhaus bei seiner Tochter als Auszöger. Das Ellerhaus hingegen war für 60 Mark im Jahr vermietet. Bald darauf wurde der ganze Besitz an Johann George Dietz verkauft. Dieser blieb im Alter nach der Übergabe des Besitzes an seinen Sohn Johannes mit seiner Frau in drei kleinen Räumen des Hauptwohnhaus wohnen, da das Auszugshaus belegt war. Erst bei Freiwerdung desselben sollten sie dorthin ziehen.

In dem kleinen Austragshäuschen lebte zu der Zeit der zweite Sohn Georg Heinrich, ein Schreiner, mit seinen sieben Kindern. Hier hatte er auch seine kleine Werkstatt. Der unter den zwei winzigen Stuben liegende Stall für einige Ziegen und Schweine stand den Auszögern und dem Übernehmer zu. Die Auszöger erhoben von Georg Heinrich Dietz eine Miete. Sein Wohnrecht im Ellerhaus war aber nicht auf Dauer abgesichert, denn es stand ihm nur bis zum Bau eines eigenen Hauses oder begrenzt auf das Jahr 1940 zu.

Die erhobene Miete für die Nutzung des Altenteilers sollte wohl die nicht üppige Auszugsleistung ergänzen, welche in vier Zentnern Korn, zehn Zentnern Kartoffeln, wöchentlich zehn Eiern, in jeweils zwei Litern Milch vor den hohen Feiertagen, wöchentlich einem halben Pfund frischer Butter, der Hälfte des Obstes, dem Fahren und Zubereiten des Holzes, dem Rein- und Ganzhalten der Wohnung und der Auszöger, dem vordersten Grabstück im Garten, bestellt, sowie Wartung und Pflege im Alter und bei Krankheit bestand. Diese Naturalien ermöglichten keine vollständige Haushaltsführung, so daß entweder ein Teil davon verkauft oder eine anderweitige Einnahmequelle erschlossen werden mußte, um Holz, Fett, vielleicht sogar manchmal Fleisch u.ä. davon zu erwerben. Eventuell stand dem Arbeiter Johann George Dietz auch schon eine kleine Rente zu.

Nach dem Ableben des Auszögerehepaares im Haupthaus und nachdem auch Georg Dietz mit seiner Familie ausgezogen war, erhielt laut Übergabevertrag aus dem Jahre 1930 die unverehelichte Schwester Anna Katharina Dietz das Einsitzrecht in dem kleinen Auszugshäuschen. Sie war bis zum Abriß des kleinen Gebäudes im Jahre 1964 seine letzte Bewohnerin.

Das Röllshausen benachbart liegende Schwälmer Dorf Schrecksbach gehörte mit zu den ärmeren Gemeinden des Kreises. Es galt schon im 19. Jahrhundert als Arbeiterdorf, weil ein Großteil der Männer das Auskommen für sich und ihre Familien in der aufstrebenden Industrie Westfalens oder des Lahn-Dill-Gebietes suchen mußte. Sie kamen immer nur für eine kurze Zeit des Jahres nach Hause, oft gerade lange genug, um ein neues Kind zu zeugen.

Schrecksbach war in seiner Struktur von den einst dort gelegenen vier Adelshöfen bestimmt, die eine große Zahl von Tagelöhnern beschäftigten, so daß hier auch die Frauen ihr geringes Auskommen finden konnten. Nur wenige größere Bauern mit mehr als 30 ha prägten das Ortsbild. Ziegenbauern oder kleinere Mischwirtschaften waren in der Überzahl. So blieb denn auch die Zahl der Ellerhäuser relativ gering. Viele sind heute bis zur Unkenntlichkeit umgebaut oder wurden bereits in den sechziger Jahren im Zuge der Dorferneuerung abgerissen.

Im Jahre 1892 gab es im Dorf bei 115 Hausnummern nur 19 Ellerhäuser. Diese schlüsselten sich nach folgendem Grundbesitz auf:

mehr als 4 Hektar:	3 von 3	(davon je einmal in der Doppexistenz Ackermann/Schmied und Ackermann/Wirt sowie ein Nebenhaus)
mehr als 5 Hektar:	7 von 11	(die restlichen vier waren Neubauten oder sehr große Gebäude, in denen mehrere Parteien, darunter auch die Auszöger, zusammenlebten)
mehr als 10 Hektar:	4 von 4	
mehr als 20 Hektar:	5 von 5	
mehr als 30 Hektar:	3 von 3	

Die übrigen 91 Hausbesitzer waren alle Handwerker, Tagelöhner oder Dienstknechte, die sich von ihren minimal bewirtschafteten Ackerzipfelchen ein Zubrot zu ihrem schmalen Verdienst schafften.

Wenige Jahre vorher, 1875, lebten in den damals 112 Haushaltungen 28 Auszöger(paare) sowie zwei ausdrücklich als solche bezeichnete Pensionäre und zwei Rentiers. 25 Dorfbewohner bezeichneten sich als Ackermann, weitere 26 übten eine Doppelfunktion als Ackermann mit einer weiteren Einnahmequelle aus, eine Entwicklung, die eigentlich für die Mitte des vorhergehenden, des 18. Jahrhunderts typisch war. Dabei kam es wiederholt auch zu Kombinationen wie Ackermann/Leinweber, einem darniederliegenden Gewerbe, oder gar Ackermann/Tagelöhner.

Alimentationsverträge und Einsitzrechte als Altersvorsorge

Die bisher besprochenen Beispiele der ländlichen Altersversorgung bezogen sich überwiegend auf Besitzer von Auszugshäusern. Dies war aber nur bei der groß- und mittelbäuerlichen Schicht die Regel. Eine Ausnahme bildeten dabei auch die Mühlen – spielten doch die Müller nicht nur in räumlicher Hinsicht eine separate Rolle im Dorf. Das Beispiel einer Folge von Alimentationsverträgen mit dem daran abzulesenden Wandel ist aus der Zeigerichsmühle bei Rörshain überliefert.

Die Zeigerichs-Mühle bei Rörshain war ein stattliches Gebäude, dessen lebhaftes Fachwerk und ausgeprägter Bauschmuck vom Repräsentationsbe-

dürfnis des wohlhabenden Erbauers erzählten. Noch bis zur Jahrhundertwende lag sie in dichtem Wald, dem Zeigerich, dort wo die alte Straße nach Michelsberg den Gersbach überquerte. Vor wenigen Jahren erst wurde sie abgetragen und im Freilichtmuseum Hessenpark wieder aufgebaut.

Erstmals fand die Mühle im Jahre 1564 Erwähnung, als sie noch zu Leimfeld gehörte. Seit 1777 war sie immer im Besitz eines Johannes Völker, bis Georg Claus, der Vater des heutigen Besitzers, 1952 die Hoferbin Anna Katharina Völker heiratete. Durch drei Übergabeverträge aus den Jahren 1854, 1893 und 1929 sind wir über die wirtschaftlichen Verhältnisse gut unterrichtet. Deutlich kann man neben anderen Veränderungen an den Archivalien ablesen, welche krassen Umstellung die Landwirtschaft in den letzten einhundertfünfzig Jahren erfuhr, wobei die letzten fünfzig Jahre dabei am massivsten in die ehemalige Struktur eingriffen.

Die Zeigerichs-Mühle verfügte nie über ein separates Auszugshaus. Die Auszüge lebten im Obergeschoß des großräumigen Gebäudes. Sie nutzten *die obere Stube mit Kammer, die Küche mit der Kriechkammer, den Boden über der Auszugswohnung, den Stall an der Scheuer mit dem Boden darüber, die zwei Schweineställe am Wohnhaus, den Keller unter der Stubenkammer mit der Befugnis, die Kartoffeln durch die Stube und Kammer zu tragen und von letzterer aus dieselben in den Keller schütten zu dürfen, sowie den Eingang durch die Küche in den Keller (1893).*

Der aus dem Jahre 1854 erhaltene Ehe-, Übergabe- und Auszugsvertrag ist von besonderem Interesse, da es sich um die zweite Ehe der Müllerswitwe Anna Elisabeth Völker geb. Hainmöller handelt, welche im Alter von 46 Jahren den Müller Itzenhäuser, gebürtig von Merzhausen, als zweiten Ehemann nimmt, wozu *die Mutter der Braut ihre Einwilligung zu dieser Ehe vor dem betreffenden Herrn Ortspfarrer abgegeben hatte.*

Da aus der ersten Ehe erbberechtigte Kinder vorhanden waren, wurde die „Herrschaft“ des neuen Müllers bereits im Vertrag auf den Jacobitag 1863 begrenzt, an welchem Anna Elisabeth und Peter Itzenhäuser ihren Besitz an eines der Kinder erster Ehe abzutreten beziehungsweise in den darauf folgenden Jahren nur noch als Verwalter zu fungieren hätten.

Als Einzugsgeld, einer Mitgift vergleichbar, brachte der Müller Itzenhäuser *eintausend Thaler baren Geldes, eine Kuh oder 15 Reichsthaler, vier Schaafe sowie 100 Gebunde gebrechten Flachs und eine sonstige Ausstattung nach Landes und Standes Gebrauch* (Kleidung, Gerätschaften, Möbel etc.) in die Mühlenwirtschaft ein, wovon 500 Thaler als Gegenwert für den zu erwartenden Auszug gerechnet wurden. Dieser beinhaltete für den zweiten Ehemann Peter Itzenhäuser die obere Stube, Kammer und Küche in der Mühle, Lager- und Stallfläche sowie die Mitbenutzung von Backofen und Siedekessel. Weiterhin standen ihm einige Beete bestellten und gedüngten Landes sowie Nahrungsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung. Dies alles galt nur für den „neuen“ Müller, denn seine Frau war bereits durch den Ehe- resp. Übergabevertrag aus erster Ehe im Alter hinsichtlich des Wohnrechtes und der Nahrungsmittelversorgung abgesichert worden.

Der Übergabevertrag aus dem Jahre 1893 zeigt deutlich auf, daß in der Landwirtschaft selbst äußerer Wohlstand sehr relativ sein konnte und oft auf vielerlei Abhängigkeiten gegründet war. So übernahm der Müller Johannes Völker zusammen mit seiner Braut Anna Catharina Stern aus Rörshain von

seinen Eltern den Land- und Mühlenbesitz sowie vier Pferde, zwei Kühe, drei Rinder, zwölf Schafe, drei Schweine, zwölf Hühner, drei Gänse sowie mehrere Wagen und ausreichend landwirtschaftliche Geräte zum Anschlagspreis von 12 900 Mark.

Dies war aber beileibe nicht die Summe, welche den Übergebern nun für ihre Lebensabendgestaltung zur Verfügung stand. Sie setzte sich vielmehr aus 5000 Mark Schulden sowie 6900 Mark Erbgeld an die drei Schwestern zusammen, so daß Johannes Völker und Anna Maria Stern im Alter nur 900 Mark an barem Geld laut Vertrag übrigblieben. Der auch in anderen Übergabeverträgen häufig auftretende Zusatz, daß die Zahlungen nach dem Übergabedatum zu verzinsen seien, macht aber deutlich, daß wohl außer den Schulden alle anderen Forderungen erst einmal nur auf dem Papier standen und zweitrangig behandelt wurden.

Zum Einsitz forderten die Eheleute Völker die bereits oben genannten Räumlichkeiten, wozu noch sechs Mött Korn à 240 Pfund, zwei Mött Gerste à 212 Pfund, zwei Mött Weizen à 260 Pfund, vier Mött Hafer à 160 Pfund, vier Mesten Erbsen à 30 Pfund und vier Mesten Samen à 106 Pfund sowie sechzehn Säcke Kartoffeln und einige Landstückchen, Beete und Wiesen, welche vom Übernehmer zu bestellen waren. Darüber hinaus standen ihnen noch der dritte Teil an Obst und Brennholz zu sowie das Recht, *auf der Wiese beim Haus zu bleichen und den Garten aus dem Mühlenteiche jedesmal ein Tag in der Woche wässern zu dürfen.*

Nach dem Ableben der Übergeber, so wurde außerdem verfügt, stand den noch ledigen zwei Schwestern des Übernehmers während ihres ledigen Standes neben ihrem Erbe noch die Kammer an der Stube zur Aufbewahrung ihrer Sachen zu.

Es mag uns heute seltsam erscheinen, daß in diesen Auszugsverträgen viele Regelungen Eingang fanden, welche kleinlich und übergenu anmuten. Doch haben wohl die Verhältnisse und ein anderer Umgang miteinander in früheren Zeiten diese akribische Niederlegung vor dem Notar erforderlich gemacht. So war die Erfüllung der ausbedungenen Leistungen und Rechte durch die Jahrhunderte hinweg nicht immer selbstverständlich und wurde wohl häufig zur Quelle eines Streites, wie eben diese Passagen in ihrer Kleinlichkeit andeuten und archivalische Unterlagen bestätigen.

Welche Belastung die Gutsübernahme allgemein für den Erben bedeuten konnte, zeigt sich hier in der Zeigerichs-Mühle besonders deutlich. Durch die Auszahlung der weichen Erben kam es nämlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Landverlusten und einer größeren Schuldenbelastung, die durch zähen Fleiß erst 1914 endgültig abgetragen werden konnte. Bei der letzten Ratenzahlung schrieb der damalige Besitzer aufatmend in sein Notizbuch: „*Gott sei Dank, jetzt haben wir keine Schulden mehr!*“

Der letzte erhaltene Übergabe-Vertrag aus der Zeigerichs-Mühle stammt aus dem Jahre 1929. Noch immer ist die obere Stube samt Kammer die Wohnung der Auszöger. Hinsichtlich des allgemeinen Komforts hat es jedoch inzwischen Verbesserungen gegeben. So wird in diesem Vertrag die Mitbenutzung des Abortes sowie freies Licht und – *sofern (eine) Wasserleitung angelegt wird* – die Mitbenutzung der Zapfstelle ausbedungen. Auch hinsichtlich der Nahrungsmittel gab es Veränderungen. Zwar blieben die sackfallenden Früchte gleich, lediglich 4 Zentner Frühkartoffeln stellten einen besonderen Luxus dar.

Hinzu kam jedoch jährlich im November ein halbes Schwein, das Recht auf eigene Bienen, wöchentlich 20 frische Eier sowie zu Weihnachten eine fette Gans. Neu in diesem Vertrag gegenüber den vorhergehenden ist auch die Fütterung eines Kalbes/Rindes sowie einer Auszugskuh oder an deren Stelle täglich ein Liter frische Milch, wöchentlich ein Pfund Butter und 4 Mark Haushaltsgeld pro Woche. Diese Geldleistung stellt ebenfalls eine entscheidende Neuerung des 20. Jahrhunderts dar, ebenso wie neben der Wartung und Pflege in Alter und Krankheit auch die Zahlung der nötigen Arzt- und Apothekerkosten. Pferd, Chaise und Kutscher hatten den Auszögern außerdem zum Ausfahren nach Belieben zur Verfügung zu stehen. Die ihnen zustehende Summe an Übergabegeld betrug 500 Mark, welche allerdings erst auf Verlangen zu zahlen und zwischenzeitlich zu verzinsen waren.

Ein Großteil der unterbäuerlich-handwerklichen Bevölkerung der Schwälmer Dörfer verfügte ebenfalls nicht über die Möglichkeit einer Separierung im Alter. Hier galt es Wege zu finden, die ein Zusammenleben von jung und alt unter einem Dach ohne ständige Reibereien gestatteten.

Wenn es auf den Hofreiten schon nicht möglich war, getrennt zu wirtschaften, so gab es doch immerhin in den Gebäuden, die über ein Obergeschoß verfügten – und das war in der Schwalm üblich – die Möglichkeit, hier eine Austragsstube einzurichten. Das Untergeschoß als Wohn-Wirtschaftsebene stand dabei nicht zur Diskussion. Seine Nutzung als „Seniorenteil“, um den alten Leuten beispielsweise das Treppensteigen zu ersparen, ist erst sehr jungen Datums. Je mehr Platz im Obergeschoß zur Verfügung stand oder je mehr das Bedürfnis nach Repräsentation auch im Alter unter diesen Umständen ausgeprägt war, umso mehr wurde es zur Auszugsebene, indem alle dort vorhandenen Räume bis auf die Wurstekammer dafür genutzt wurden. Hier gab es sogar die Möglichkeit einer eigenständigen Versorgung, denn das Kochen auf dem Gang oder dem Stubenofen war nicht nur bei den Mietsleuten weit verbreitet. Dies hing jedoch vor allem von den ökonomischen Möglichkeiten von Übergeber/in und Übernehmer ab. Waren diese begrenzt, so mußten eventuell noch Mietsleute im Haus aufgenommen werden, die dann ebenfalls einen Teil des Obergeschosses beanspruchten. Hinsichtlich des Platzbedarfs gab es vor allem für die Übernehmerfamilie Einschränkungen, fehlten doch dadurch eventuell nicht nur Aufbewahrungs- und Lagerflächen, sondern auch mit wachsender Kinderzahl Schlafmöglichkeiten für dieselben. Hier galt es, vor allem im 19. Jahrhundert, beiderseits die Ansprüche einzuschränken.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit faßte man vor allem mit zunehmender Maschinenausrüstung und abnehmender Pferdewirtschaft ins Auge, als auf den größeren Höfen die bis dahin vom Ern aus erreichbaren Pferdeställe immer mehr aus dem Wohnhaus ausgegliedert wurden und an ihrer statt eine weitere Wohneinheit aus Stube und Kammer geschaffen wurde. Darüberhinaus setzte es sich zu Beginn dieses Jahrhunderts immer mehr durch, das Auszugshaus zu vermieten und seinen Lebensabend im jungen Haus zu verbringen, sei es, um eine zusätzliche Einnahmequelle zu nutzen, sei es, um die zusätzlichen Kosten, die der Betrieb eines noch so kleinen Häuschens verursachte, zu sparen, oder sei es, um die leichtere Pflege von Gebrechlichen und Kranken zu gestatten. Hinzu kam ein steigender Bevölkerungsdruck auch auf den Dörfern, der die Bereitstellung von zusätzlich nutzbarem Wohnraum verlangte. Doch selbst diese Wohnsituation im Alter hatte noch luxuriöse Züge, ebenso die eigene

Kammer hinter der bäuerlichen Wohnstube. Kam es ganz schlimm, so war nur der freie Aufenthalt in derselben im Vertrag ausgemacht oder sogar nur mündlich gestattet. Der Platz am Ofen mußte dann oft genug auch noch verteidigt werden.

So ist hier nicht nur von den freiwilligen Beschränkungen die Rede, die durch das Alter und die zusätzliche Gebrechlichkeit gegeben sind und denen man sich wohl oder übel fügen mußte, um ein gedeihliches Miteinander sowie Pflege und Versorgung zu erleichtern, sondern auch von den Fällen, in denen das Alter dem Rest der Familie zur Last und der alte Mensch zum *unnützen Esser* wurde. Dem wollten auch diejenigen vorbeugen, welche nicht über größeren Besitz verfügten. Darauf mag die folgende Archivalie ein erhellendes Licht werfen, welche hier wortgetreu wiedergegeben werden soll.

Actum Willingshausen am Iten Februar 1806

Nachdem Anna Elisabeth Jankel allhier mich, den unterzeichneten Beamten nebst den Gerichts Schöffen Johann Heinrich Schäfer und Johannes Corell ersuchen lassen, deren letzte WillensMeynung in deren Wohnung anzuhören, weil sie Schwachheit halber vor Gericht nicht erscheinen könne, als verfügte sich der Beamte mit den genannten beiden Gerichtsschöffen zu der Anna Elisabeth Jankel in deren Wohnung und zwar die oberste Stube des hiesigen Einwohners Johann Henrich Kraft, trafen daselbst selbige linker Hand im Bette liegend zwar krank doch bei gesundem Verstand an, worauf dieselbe folgendes zu vernehmen gab:

Der hiesige Einwohner Johann Henrich Kraft sei mit ihr, als Geschwister Kind, verwand und derselbe nebst deßen Ehefrau hätten ihr bei ihrer Kränklichkeit bisher Aufwartung und Pflege geleistet und solche bis zu ihrem Ableben dergestalt versprochen, daß sie in der Stube, worin sie jetzt seye, ihren Aufenthalt und Wohnung habe und nach ihrem Tode gehörigmaßen auf des Johann Henrich Kraft Kosten begraben werden solle.

Um sich dagegen einigermaßen erkenntlich zu zeigen, setze sie des mehrgenannten Johann Heinrich Kraft zweite Tochter, ihr, Disparentin, Goddel Anna Elisabeth Kraft, zur alleinigen Erbin ihres dereinstigen sämtlichen Nachlasses, jetzt in Betten, Kleidung und Hausrath bestehend, also ein, daß niemand ihrer übrigen Verwandten hiervon etwas haben und erhalten solle.

All dies sei ihre freye und ungezwungene letzte Willens Meynung, weshalb solche, wo nicht als ein ziemliches Testament doch als eine donatio inter vivos, mortis causa, gehalten werden solle.

+ + + Handzeichen der Elisabeth Jankel

Nicht immer bewegten sich derartige Erbversprechungen in so bescheidenem Rahmen. Scheinbar sehr viel üppiger war da der Auszug, den sich die 61jährige Witwe des Leinwebers Johann George Dietz aus Loshausen im gleichen Jahr vorbehielt, als sie ihrem Sohn Johannes den dort gelegenen kleinen Besitz übergab. Dieser bescheidene Wohlstand war umso erstaunlicher, als die Leinweberei ein darniederliegendes Gewerbe war, dem nur noch wenige Unentwegte nachgingen.

Mit zäher Energie hatte sich der Leinweber Johann George Dietz hochgearbeitet. 1875 lebte er mit seiner Frau noch im Ellerhaus der nebenstehenden

Hofreite Hoos und wurde als Tagelöhner mit der Steuerklasse I bezeichnet, bevor er wohl bald darauf das 1752 von Heinrich Schmidt erbaute Haus mit Hofraum und Hausgarten sowie die zwei Acker Land auf der „Thonkaute“ kaufte. Bei seinem Ableben im Jahre 1888 wurde dieser Besitz, auf dem noch 600 Mark Schulden lagen, immerhin mit 3000 Mark veranschlagt. Die Witwe Dietz konnte in den nächsten Jahren den Besitz zumindest sichern, um sich im Jahre 1900 dann bei der Übergabe an den Sohn Johannes den folgenden Auszug vorzubehalten:

A) Zur Wohnung und Benutzung die obere Stube und Kammer und das Recht, den oberen Gang als Küche zu benutzen; den vordersten Keller nach der Straße zu, den Bodenraum rechts von der Treppe, den erforderlichen Holzplatz am Giebel des Wohnhauses nach Bopperts zu und das Recht, im Winter das Holz in den vordersten Teil des Stalles zu legen, den Hühnerstall am Hausgiebel und die Mitbenutzung des Brunnens und des Siedekessels.

B) An marktreinen Früchten fünf Zentner Korn, einen Zentner Hafer, zehn Zentner gesunde Eßkartoffeln, täglich einen Schoppen Milch, die Woche ein halbes Pfund Butter, alljährlich um Weihnachten hundert Pfund Fleisch von einem fetten Schwein und die nötigen Därme, den dritten Teil des Obstes und das Recht, Hühner halten zu dürfen.

Das alles kostete den Übernehmer Johannes Dietz, Leinweber wie sein Vater und Großvater, 2400 Goldmark. Nun konnte er aber im Jahre 1904 seine Verlobte Elisabeth Wiegand, Leinweberstochter von Zella, heiraten und eine Familie gründen, wenn auch der Anfang wegen der hohen Schulden sicher nicht leicht war.

In Schrecksbach wurde einer der jüngsten Auszugsverträge geschlossen, der neben den Naturalleistungen die veränderte Lebensweise, aber auch die traditionelle Wirtschaftsführung auf dem Lande widerspiegelt. Hier übergaben die Eheleute Schreiber im Jahre 1952 ihren Hof und behielten sich entgegen der bisher in den Verträgen üblichen Abmachung zwei im unteren Stockwerk liegende Stuben vor. Sie forderten den Mitgebrauch aller Räume und Einrichtungen, die in der Hausgemeinschaft gemeinsam benutzt wurden. Ihre Naturalbezüge deckten mit Sicherheit mehr als ihren Grundbedarf und waren zur Ernährung wohlüberlegt und ausgewogen. Darüber hinaus diente ein für die damaligen Verhältnisse solider monatlicher Geldbetrag für weitere Bedürfnisse. Dieser großzügige Auszug wurde wohl auch deshalb von dem Übernehmer leichten Herzens gegeben, weil keine weiteren Geldzahlungen zu leisten waren. So erhielten die Eheleute Schreiber *10 Zentner Roggen, 5 Zentner Weizen, 15 Zentner Kartoffeln sowie die nötigen Frühkartoffeln, 1 geschlachtetes Schwein von 250 Pfund, nach Wunsch ortsüblich zu Dauerware verarbeitet, Mitnutzung der Gartenfrüchte und Gewürze (Kräuter und Gemüse) sowie des Wintergemüses einschließlich Sauerkraut in erforderlicher Menge, täglich ein Liter frische Vollmilch, samstags und an Fest- und Feiertagen eineinhalb Liter, wöchentlich ein Pfund Butter, jährlich 200 Eier und den dritten Teil des Obstes. Darüber hinaus freies Licht, freies Wasser und freies Brennmaterial, Wartung und Pflege im Alter und bei Krankheit, Rein- und Ganzhalten der Übergeber sowie ihrer Kleidung und Wäsche, Reinigung und Reparatur der Auszugswohnung, freien Arzt und Apotheke, ein monatliches Wirtschaftsgeld von DM 30,- sowie ein standesgemäßes Begräbnis nach Ortsgebrauch.*

Bemerkenswert bleibt bei diesem Vertrag der Passus, „die Pflege im *Alter* betreffend“, der wohl besagt, daß sich die Übergeber subjektiv selbst noch nicht als alt empfanden.

Die Altersversorgung des Landadels – ein Exkurs

Vor der Grundlastenablösung und teilweise auch darüber hinaus wurden die adeligen Güter in den Dörfern von den Besitzern respektive deren Verwaltern zum Teil selber bewirtschaftet, wenn sie nicht verpachtet wurden. Dadurch waren diese Landadeligen, wie beispielsweise die von Lütter zu Loshausen, die von Schwertzell zu Willingshausen, die von Baumbach zu Ropperhausen etc. hinsichtlich ihres Wohnsitzes an ihre Herrenhäuser oder kleinen Schlösser auf den Dörfern gebunden. Hierzu ist nun aus der Familie von Lütter zu Loshausen auch eine Art Übergabevertrag erhalten.

Im Schloß zu Loshausen lebte bis zum Tode ihres Mannes im Jahre 1708 Sophie Charlotte von Lütter. Danach zog sie in das auf dem Gutsgelände separat liegende kleine Wittumshaus, welches nur über zwei Stuben, drei Kammern und eine Küche verfügte. Dazu gehörte noch eine kleine Wittumsscheuer. Zum Auszug erhielt sie per anno 217 Reichsthaler 50 Albus, aufgeschlüsselt auf 97½ Gulden Bargeld, je 12 Mött Korn, Gerste, Hafer, 4 Mött Weizen, 1 Mött Erbsen, Wintersamen, Salz, 2 Mött Hopfen, 4 Fuder Heu, 3 Fuder Grummet, 6 Schafe, 4 Lämmer, 12 Hühner und ebensoviele Hähne, 6 Gänse vom Dorf zu liefern, 30 Reichsthaler Weingeld sowie 18 Reichsthaler Stiergeld.

Wenn dieser Auszug auch auf den ersten Blick üppig erscheinen mag, so muß man doch bedenken, daß die Witwe Sophie Charlotte von Lütter auch hier ein standesgemäßes Leben führen mußte und dafür erheblich mehr Aufwendungen hatte als eine Altbäuerin. Dies betraf nicht nur Personal, Kleidung und Ernährung, wobei die Naturallieferungen keinen besonderen Aufwand signalisieren, sondern auch solchen Luxus wie Bücher, Reisen und vor allem eine umfangreiche Korrespondenz.

In den Jahren 1851-53 bewohnte dieses Wittumshaus unter anderem die Witwe des Jacob Weckesser, gebürtig von Christerode. Ihr Mann war bereits vor vielen Jahren verstorben, denn schon in einer Bevölkerungsliste aus dem Jahre 1834 wird sie als Witwe mit drei kleinen Kindern geführt. *Diese Wohnung besteht in einem Stübchen linkerhand und einer Kammer rechterhand. Die Küche und die daran befindliche Kammer aber gemeinschaftlich mit den allda wohnenden Mietsleuten.* Dafür zahlte sie jährlich nicht nur vier Taler Miete, sondern mußte *der Gutsherrschaft alle und jede angewiesene Arbeit besonders in der Erntezeit gegen billige Vergütung sofort, treu, ehrlich und fleißig verrichten und die kleinen, bisher üblich gewesenen Handdienste aber, und zwar wenn Ziegeln oder Kalk zu den Freiherrlich von Schenck'schen Gebäuden angefahren wird, das Abladen unentgeltlich verrichten. Auch soll und will (!) sie vier Tage in dem Freiherrlich Schenckischen Lustgarten arbeiten.*

Dieser Mietvertrag zeigt, wie knapp der Wohnraum damals in Loshausen gewesen sein muß, daß die Witwe Weckesser einen solchen Vertrag einging. Sie selbst muß bereits über fünfzig Jahre gezählt haben und galt damit zwar als alt, aber noch nicht als *abgelebt*. Schließlich konnte sie noch die im Vertrag geforderte schwere Arbeit leisten.

Die „Vebee“ der Landjuden im Schwälmer Gebiet

Auch bei der jüdischen Bevölkerung der Schwalm, deren Anteil an der Dorfbevölkerung zeitweise bis zu 10% betrug, gab es traditionsgemäß eine Art Auszug, die sogenannte „Vebee“. Wenn auch nicht direkt aus der engeren Schwalm, so ist dazu doch ein Übergabevertrag aus der Ortschaft Breitenbach am Herzberg, welche zum Amt Oberaula im Kreis Ziegenhain zählte, aus dem Jahre 1781 überliefert, der für die Schutzbriefenerlangung des Sohnes erstellt wurde. Dies erinnert an die oben genannten Hofübergaben beispielsweise in Riebelsdorf, um dem Erben den Militärdienst zu ersparen.

Baruch Jacob und seine Ehefrau Hitzel überschrieben ihrem ältesten Sohn Jacob ihr Haus für 300 Taler. Die anderen drei noch unmündigen Geschwister sollten nach Abzug der Schulden – 70 Taler an des Pfarrers Thiel Erben, 33 Taler an den Hatteröder Kirchenkasten – nur mit je 21 Talern bedacht werden. Um dem Übernehmer den Kauf zu erleichtern, sollten ihm 100 Taler vor seinem Erbteil angerechnet werden. Der Übergabevertrag sollte erst dann Gültigkeit erlangen, wenn Jacob Baruch tatsächlich den Schutz nach Breitenbach erhielt.

Zum Auszug wollten sich die Eltern die sonst von Mietsleuten besetzte oberste Stube linkerhand vorbehalten, welche dann mit einem Ofen ausgestattet werden sollte. Darüber hinaus behielten sie sich den Mitgebrauch von Boden und Keller, dem kleinen Kuhstälchen im Haus und einen Lagerplatz für ihr Holz vor, welches sie selber machen und nach Haus fahren wollten. Ihre weiteren Kinder wollten sie in der Not zu sich nehmen können.

Doch Jacob Baruch war diese Regelung wohl nicht schnell genug. *„Mit Hintansetzung aller kindlichen Liebe“* wollte er das Ehepaar und die drei Kinder *„in das oberste Stübchen einzig und allein einschränken.“* Diese jedoch erhoben bei den amtlichen Vertretern dagegen Klage. Sie schließen ihr Schreiben mit den Worten: *„... ergeht unsere ganz gehorsamste Bitte, denselben (Jacob Baruch) dahin anzuhalten, auch den Mitgebrauch der anderen obersten Stube entweder zu gestatten, oder aber, da keine gewisse Zeit der Übergabe bestimmt, (er) uns in der jetzigen Position solange lassen müßte, bis ich, dessen Vater, wenigstens das Zeitliche werde gesegnet haben.“*

Der Streit um den Auszug

Nicht immer ging es bei den Abmachungen zwischen den Generationen ohne Probleme ab. Dies konnten schnell beilegbare Differenzen um Kleinigkeiten sein oder ständige Sticheleien. Dahinter konnte aber auch ein schon lange schwelender Konflikt um private Angelegenheiten oder die richtige Wirtschaftsführung stehen, der beim kleinsten Streit zwischen den jungen und alten Leuten zum Ausbruch kam. Manchmal endeten solche Streitereien sogar vor den Schranken der Obrigkeit oder des Gerichts, wodurch wir wiederum von diesen sonst in den eigenen vier Wänden ausgetragenen Zwistigkeiten erfahren. Viele der generationsbedingten Probleme werden dabei eher auf privatem Wege geklärt worden oder weiterhin eine Quelle ständigen Ärgers gewesen sein, denn nicht jedermann hatte genügend Kraft, um sein Recht vor offiziellen Stellen einzufordern. Es ist jedoch ein Irrtum anzunehmen, daß nur bestimmte Sozialschichten ihre Probleme vor dem Richter austrugen, wie die zufällig überlieferten Quellen vielleicht andeuten mögen.

So klagte gegen Ende des letzten Jahrhunderts der Butterhändler Johann Heinrich Justus C. aus Willingshausen für sich und seine Ehefrau Catharina gegen den Übernehmer, den Butterhändler Johannes C. Streitpunkt war die tägliche Lieferung von einem halben Liter Milch und wöchentlich einem Pfund Butter, mit dem die jungen Leute seit einem halben Jahr im Rückstand waren. Es scheint sich hierbei nicht um einen momentanen ökonomischen Engpaß gehandelt zu haben, welcher den Verkauf der ausbedungenen Nahrungsmittel gefordert hätte, sondern es war wohl eher ein Mittel, einen anders gearteten Zwist umzumünzen, der beide Parteien bis vor das Amtsgericht Ziegenhain führte. Letztlich jedoch wog die schriftliche Niederlegung des Auszugsvertrages stärker und der Beklagte Johannes C. mußte zum Ersatz 27,15 Mark an die Auszöger zahlen. Das eigentliche Problem war damit sicher nicht beigelegt.

Carl Bantzer überliefert uns, daß Johann Heinrich C., den er auf seinem Bild „Abendmahl in einer hessischen Dorfkirche“ verewigte, als Butterhändler in jungen Jahren noch mit dem Schubkarren von Willingshausen aus nach Kassel auf den Wochenmarkt gefahren war. Im Alter hätte er noch schwerste Lasten Fallholz aus dem Wald nach Hause getragen. Carl Bantzer charakterisiert ihn als einen *kraftvollen Mann, mit großer Entschiedenheit in seinem Wesen*, wie es denn auch die obige Klage belegt.

Da die Übergabeverträge oder Testamente häufig auch die Alimentation unmündiger oder kranker Geschwister beinhalteten, ergaben sich hier wiederholt Streitpunkte. So klagte die 42jährige ledige Besgen Spier, kränklich und erwerbsunfähig, welche das Einsitzrecht bei ihrem Bruder, dem Kaufmann Hermann Spier zu Merzhausen, hatte, gegen denselben auf die Leistung der vom Vater verfügten Alimentation. Sie forderte 1891 jährlich für Fleisch, Fett, Reis und Gerste, Kaffee, Kaffeeröllchen (Zichorie), Zucker, Weizenmehl, Brot, Kartoffeln und Gemüse, Milch, Holz, Waschseife und für die Arbeit von zwei Waschfrauen 346 Mark, wobei vor allem die „Luxusgüter“ Kaffee und Reis hierbei von Interesse sind. Leider lassen die wenigen zu diesem Fall noch vorhandenen Archivalien keinen Schluß auf das Urteil zu.

Doch manchmal war die Ausfechtung eines Rechtsstreits den alten Leuten auf Grund ihrer Gebrechlichkeit und damit verbundenen Ohnmacht gar nicht mehr möglich. Hier galt es dann, barmherzige Nachbarn zu haben, die entweder persönlich eingriffen oder aber die offiziellen Stellen benachrichtigten. Dabei war es nicht immer nötig oder möglich, staatliche Gremien einzuschalten, hielt man doch auch die Kräfte moralischer Instanzen erstlich noch für wirkungsvoll genug, wie das folgende Schreiben zeigt.

Nausis, 2. November 1835

Herr Metropolitan!

Es wird Ihnen bewußt sein, daß der Auszöger Henrich Schwalm blind ist. Demselben ist vor einem Jahr seine Ehefrau gestorben, danach hat ihn sein Sohn Jacob Schwalm bei sich in sein Haus genommen. Vorigen Monat hat derselbe auch noch seinen Verstand verloren und ist ganz kindisch geworden. Demnach hat ihn sein Sohn in die Stubenkammer gebannt, da kein Fenster und auch kein Ofen innen ist. Da hat derselbe seit Monat September müssen stecken und sehr schlechte Aufwartung gehabt. Das ist mir angezeigt worden. Daraufhin habe ich Jacob Schwalm vernommen und habe ihn ermahnt und auf

der Kinder Pflicht gewiesen, ist aber fruchtlos gewesen. Wie ich höre, daß dieser alte Mann um einen Trunk Wasser schreit und nicht bekommt. Ich habe mich selbst überzeugt und bin vor das Haus und die Kammerwand gegangen und habe das Gejammer und Geschrei des alten Mannes gehört. Das hat mich sehr gejamert.

Ich setze sie freundlichst in Kenntnis nun das Gut zu haben und hierher zu kommen und das schlechte Lokal selbst einzusehen und den Jacob Schwalm darüber zu vernehmen. Auch können Sie Auskunft bei dem Herrn Schullehrer dahier darüber haben, der sich selbst dieses überzeugen kam.

Ich bitte Sie aber mich in Verschwiegenheit zu behalten, weil dieser Schwalm ein sehr gehässiger Mensch ist.

Ihr ergebenster Bürgermeister Muth.

Es scheint dann doch zu einer Anzeige bei offizielleren Stellen gekommen zu sein, denn in der Armenakte des Ortes taucht der blinde Heinrich Schwalm ebenfalls auf. Eine Änderung der Verhältnisse scheint es bis dahin nicht gegeben zu haben, denn dort heißt es:

„Der Sohn war nicht zu Hause, und die Schwiegertochter hatte keine Lust, die Lage des alten, blinden Mannes zu verbessern. Diese ist wahrhaft schrecklich. In einer dunklen Kammer ohne Fenster, wie ein Loch mit einer Luke verschlossen, so daß am hellen Tage ein Licht angezündet werden mußte, um das Lager zu sehen.“ Außerdem sei der Heinrich Schwalm kindisch geworden und bedürfe der ständigen Wartung.

Dieses Beispiel scheint auf den ersten Blick grausam und entbehrt aus unserer Sicht jeglicher Menschlichkeit. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Zeitgenossen des Heinrich Schwalm insgesamt recht rüde mit kranken und abgelebten Personen umgingen. Wie Johann Heinrich Martin bereits vermerkte: *... bringen es viele dieser Einwohner zu einem hohen Lebensziel, und würden sorgenfrei und glücklich dem Tod in die Arme sinken können, wenn nur nicht manchmal unnatürliche Kinder, bei denen sie auf dem Auszug zu lange leben, ihnen die letzten ihrer Tage verbitterten.*

Wie sollten sie auch bei den ambivalenten Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, die zwar aufeinander angewiesen, aber einander auch „untertan“ waren, positive Gefühle füreinander entwickeln können? Da ist der Besitz, um den sich alles dreht, der die Mithilfe der Geschwister voraussetzt, um Gewinn zu erwirtschaften. Gleichzeitig müssen diese aber vom zukünftigen Erben in ihren Schranken als Nachgeborene gehalten werden. Dieser sieht sich darüberhinaus vor der Übergabe vom Wunsch beseelt, selbst die Hausherrenposition einzunehmen und die „Alten“ zu entmachten, wobei ihm sein Verhalten bei zu rücksichtsloser Durchsetzung seiner Wünsche als Schreckbild für das eigene Alter vor Augen steht. *Hier können keine ausgeprägt liebevollen Beziehungen entstehen, eher latentes Mißtrauen und die Sorge, übervorteilt zu werden ... Das bäuerliche Nebeneinander ist weit von aller Idylle entfernt, hat weniger mit Glück und Harmonie zu tun, ist vielmehr geprägt von einem ewigen Aufeinander angewiesensein bei gleichzeitig nie unterdrücktem Argwohn⁷⁵.*

Das oben geschilderte Schicksal war also beileibe kein Einzelfall. Da war von christlicher Nächstenliebe in den Gemeinden oft nicht viel zu spüren, wenn die *unnützen Fresser* krank und bresthaft auf Schubkarren dem nächsten

Dorf auf die Grenze gelegt oder wenigstens bis in dasselbe verfrachtet wurden, um sich der Zahlungsverpflichtung aus der Ortsarmenkasse zu entledigen⁷⁷. Ein blinder, kindischer und ständiger Wartung hinsichtlich der Ernährung und der minimalen Hygiene der Zeit bedürftiger alter Mann hinderte den Tagesablauf des etwa 60 Acker großen Gutes, er war im Wege, weshalb er aus demselben in die Stubenkammer geschafft wurde. Und *wozu braucht ein Blinder Licht*, um es im Verständnis der Zeit auszudrücken. Da fehlte nicht nur die existenzielle Versorgung, sondern wohl auch jegliche Zuwendung innerhalb der Familie. Woher sollte sie auch kommen, wenn man es nie gelernt hatte, Gefühle zu zeigen und Heiraten nach „der Sach“ und nicht nach der Zuneigung entschieden wurden⁷⁶.

Doch der Unmenschlichkeit wollte man sich seitens der gemeindlichen Obrigkeit wohl doch nicht zeihen lassen, selbst wenn die Stubenkammer auch ohne Ofenwärme, die schließlich aus der Stube durch die Ritzen drang, geradezu luxuriös gegen das Wohnen armer Dorfbewohner in Ställen oder im Vorraum des winzigen Backhauses schien, welches den Gemeindeoberen nicht als moralisch verwerflich galt.

Lange wird Heinrich Schwalm diese Behandlung wohl nicht überlebt haben. Dieses Beispiel mag auch zeigen, daß selbst eine ordentliche Vorsorge hinsichtlich des Alters auf einem soliden Bauerngut nach der Übergabe bei Gebrechlichkeit und der Unfähigkeit, seine Rechte durchzusetzen, keine Garantie für ein sorgenfreies Alter war. Da half es auch nichts, daß sich der Heinrich Schwalm einst für sich und seine Frau im Jahre 1820 ein neues Altenteil, kombiniert mit einem Wirtschaftstrakt, errichtet hatte. Man war es wohl offensichtlich seitens der Übernehmer leid, immer noch diese Belastung des Austrags, nunmehr auch verbunden mit zeitintensiven Hilfeleistungen, zu tragen.

Dieses Schicksal eines durch die Lebensumstände mit Sicherheit verkürzten Lebensabends konnte für den „unnützen Fresser“ auf einem großen Gut ebenso gelten wie für wie die vielen anderen Alten, deren Schicksal darüber hinaus noch darin bestand, arm zu sein. Als Beispiel mag da der Schäfer Johann Heinrich Hund aus Ascherode gelten, der vierzig Jahre im Dienste der Gemeinde gestanden hatte und nun krank und bettlägerig war, oder der 77jährige Valentin Gimpel aus Merzhausen, dem eben jener Vorraum im kleinen Backhaus des Ortes zum Aufenthalt zugewiesen wurde, ganz zu schweigen von denen, die im Armenhaus ihre Stube mit mehr oder weniger fremden Familien teilen oder „*reihum gehen*“ mußten, wie der 77jährige Johannes Weitzel aus Niedergrenzebach, dem die Ortsbürger Logis und Brot zu gewähren hatten. Lange werden sie alle die nicht nur materielle, sondern auch emotionale Härte nicht überlebt haben – oder waren sie in ihrem harten Leben schon so abgestumpft? Es scheint nicht so, wie die wiederholten Eingaben und Beschwerden hinsichtlich dieser Zustände im Alter zeigen.

So berichtete der Bürgermeister Schwalm aus Nausis im Jahre 1869 an das Königliche Landrathsamt, daß man versucht habe, den Schneider Heinrich Schwalm, welcher hohen Alters und gebrechlich sei, zu *veraccordieren*, d.h. die Pflugschaft niedrigstbietend zu versteigern, wofür dann die Gemeinde aufgekommen wäre. Dafür habe sich aber niemand bereitgefunden. Da habe der Gemeinderat beschlossen, den gebrechlichen Schwalm in einer Stube im Armenhaus unterzubringen. Zu seiner Ernährung sollten alle Ortsbürger je

nach Steuerleistung reihum herangezogen werden. Dies würden diejenigen aus Wincherode, einem Ortsteil von Nausis, aber verweigern. Er, der Bürgermeister Schwalm, bringe dies nun vor dem Königlichen Landrathsamt zur Anzeige und bitte, die Wincheröder bei Strafe zu ihrer Gemeindegürgerpflicht anzuhalten⁷⁷.

Bezeichnend für die problematische Situation der Gemeinden ist hier der Umgang mit anhanglosen, gebrechlichen Alten, derer man sich auf Grund des Heimatrechts nicht entledigen konnte, die aber die immer leeren Gemeindekassen belasteten. Hier war man auf die Idee einer Art „Privatisierung“ der Armenlasten verfallen, indem man zwar bereit war, eine gewisse Summe an einen privaten „Leistungsträger“ zu zahlen, diese jedoch sehr gering sein mußte, um die Zustimmung zur Finanzierung vom Gemeinderat zu erhalten. Da dieser private Leistungsträger natürlich auch nicht aus lauter Nächstenliebe handelte, sondern sein Scherflein abzweigen wollte, kann man sich bei der Winzigkeit der zur Disposition stehenden Summen sicher vorstellen, welcher Beherbergung, Verköstigung und Behandlung der gebrechliche Pflegling ausgesetzt war.

Daß man sich von Seiten der Obrigkeit schon seit längerem über die genannten Probleme im klaren war, verdeutlicht eine Regierungs-Ausschreibung aus dem Jahre 1806. Man wurde dabei nicht müde, immer wieder auf die verderblichen Folgen einer zu frühen Gutsübergabe hinzuweisen. So heißt es: *... wie denn oft noch in den besten Jahren stehende Väter die Güter, gegen Vorbehaltung eines Auszugs, an ihre Kinder übergeben und sich dadurch frühzeitig deren eigener Bewirtschaftung entzogen haben, woraus nur allzu oft die nachteilige Folge entsteht, daß Kinder, uneingedenk der Pflichten gegen ihre Aeltern, welchen sie gewöhnlich nur eine schlechte Wohnung einräumen, solchen die vorbehaltenen Auszüge nicht gehörig entrichten, sie zu gerichtlichen Klagen nötigen, und sich nicht selten auf eine höchst strafbare Weise mit Worten oder gar tätlich gegen dieselben vergehen, sowie hinwieder andere, besonders auf geringen Güthern, durch Verabreichung eines aelterlichen Auszugs auf so lange Jahre, bey hinzugekommener Vermehrung der eigenen Familie, nicht haben bestehen können⁷⁸.*

Exkurs: Die Kindesliebe – ein Märchen?

Diese Klagen über mangelnde Fürsorge sind aber beileibe nicht nur eine Zeiterscheinung vergangener Epochen. So schrieb Hans Lerch noch im ersten Viertel unseres Jahrhunderts: *Leider ist heutzutage oft die Behandlung der „alten Leute“ durch ihre Kinder keine gute, und das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, wird vielfach nicht beachtet⁷⁹.* Daran hat sich bis in unsere Zeit nicht viel geändert, wie ein im Jahre 1994 veröffentlichtes umfangreiches Dossier einer Wochenzeitschrift verdeutlicht⁸⁰.

Es ist demnach anzunehmen, daß die folgende Schilderung Jeremias Gott-helfs nur eine Ausnahme darstellte, wie man nach den obigen Schilderungen glauben möchte.

„Sein Heimwesen hatte er dem Sohn abgetreten, aber er war doch Meister geblieben, denn ohne seinen Rat ward nichts getan... Er (der Sohn) berichtete, was im Stall vorgegangen, frug, was der Vater meinte, daß in der nächsten Woche vorgenommen werde ... Sie (die Schwiegertochter) aber betrachtete ihn

fast wie den lieben Gott und liebte ihn, wie selten ein leiblicher Vater geliebt wurde. Auch ging sie nicht hinaus, bis sie dem Vater die Kissen zurecht gelegt, mit einem reinen Tuch das Gesicht abgetrocknet und gefragt, ob er ein frisches Hemd verlange. Sie habe ihm draußen eins in der Wärme⁸¹.

Wie wenig Raum dabei für Emotionen in der ländlichen Kooperationsgemeinschaft „Familie“ blieb, erkannte schon Wilhelm Heinrich Riehl, der für das 19. Jahrhundert notierte: „Dem Bauersmann ist die Familie heilig, aber die zärtliche Eltern-, Geschwister und Gattenliebe, die wir bei den Gebildeten voraussetzen, werden wir bei ihm vergebens suchen. Es ist leider allzu begründet, daß beispielsweise Impietät der erwachsenen Kinder gegen die bejahrten Eltern auf dem Lande sehr stark im Schwange geht, namentlich da, wo die Eltern beim Eintritt in das höhere Alter ihr ganzes Besitztum den Kindern abgeben gegen die Pflicht des sogenannten Aushalts, d.h. der Ernährung und Pflege bis zum Tode. Wie es mit diesem Aushalte oft gar gehalten wird, das bezeugt die Bauernregel „Zieh dich nicht aus, als bis du schlafen gehst.“ Diese Impietät entspringt aber im allgemeinen weit mehr der Gefühlsrohheit als nur dem Sittenverderbnis“⁸².

So scheint denn das (Grimmsche) Märchen vom *alten Großvater und dem Enkel*⁸³, in welchem die rohe Behandlung des Alten durch seine Kinder und die (spielerische) Entlarvung der Herzlosigkeit durch den Enkel beschrieben wird, doch sehr viel realistischer und sehr viel allgemeingültiger für die ländlichen Verhältnisse im Mitteleuropa des 18./19. Jahrhunderts. Und auch in dem Märchen *Der Wolf und der Mensch* wird ein alter, abgedankter Soldat bezeichnenderweise folgendermaßen beschrieben: „Ist das ein Mensch?“ fragte der Wolf. „Nein“, antwortete der Fuchs, „das ist einer gewesen“⁸⁴.

Von der familiären Fürsorge zur staatlichen Altershilfe

Nach all den differenzierten Darstellungen zur individuellen Absicherung des Lebensabends innerhalb der bäuerlichen Gesellschaft in den vorangegangenen Jahrhunderten bleibt die Frage nach Veränderungen im Zuge der politischen und agrarischen Umwälzungen der letzten 100 Jahre und der jüngeren/jüngsten Zeit.

Während gegen Ende des letzten Jahrhunderts in den gewerblichen Bereichen durch die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung im Hinblick auf die Altersversorgung eine tiefgreifende Änderung eintrat, blieb dies dem „Bauernstand“ versagt. Hier wurde an die Vorsorge des Einzelnen unter dem Schlagwort der „Bauernfreiheit“ appelliert, wobei aber übersehen wurde, daß durch die steigende Lebenserwartung und die Zunahme der Bevölkerung eine damit verbundene Zersplitterung des Besitzes in Realteilungsgebieten beziehungsweise eine Belastung des Erben und Verarmung der weichenden Erben in Anerbengebieten zu einem immer stärker werdenden sozialen Problem wurde.

Im ländlichen Bereich der Schwalm konnte diese Entwicklung zwar überwiegend kanalisiert werden, belastete aber die Höfe jeglicher Größe oft bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Nur durch die weitverbreitete Naturalwirtschaft innerhalb des dörflichen Rahmens konnten Überlastungen aufgefangen werden.

Aus politischer Sicht trat durch das Invaliditäts- und Altersversorgungsgesetz von 1889 eine Verschiebung der Leistungen seitens der dörflichen

Armenpflege an arme Alte zugunsten einer finanziellen Zuschußleistung durch den Staat an alle Berechtigten über 70 Jahren ein. Diese Leistung war nicht mehr an Wohlverhalten und moralische Bilder des „würdigen Alters“ gebunden, sondern stand den in der Landwirtschaft beschäftigten Hilfskräften als Alterszuschuß zu. Seiner Tendenz nach war dieses Altersgeld aber nicht für einen Ruhestand gedacht, sondern als Ausgleich für eingeschränkte Arbeitsfähigkeit im Alter. Der moralische Grundsatz der lebenslangen Pflicht zur Arbeit blieb bestehen.

Im bäuerlichen Bereich entfiel selbst diese Hilfe. Hier hatte jeder weiterhin selbst für sein Alter vorzusorgen. Dies führte in der Region dazu, daß die über Jahrhunderte hinweg geschlossenen Übergabe- und Auszugsverträge bis in die jüngere Zeit zwar inhaltlich modernisiert, ihrem Sinn nach aber unverändert beibehalten wurden, wobei natürlich auch die alten Abhängigkeitsstrukturen bestehen blieben.

Erst im Jahre 1939 wurde für die selbständigen Bauern und ihre Ehefrauen die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt, Krankenversicherung und Altersvorsorge waren aber weiterhin individuell zu lösen.

Während im benachbarten Ausland selbst kleine Landwirte bereits seit dem Jahre 1910 über einen Versicherungsschutz verfügten, sollte es bei uns fast fünfzig Jahre länger dauern, ehe hier durch die „landwirtschaftliche Altershilfe“ eine Veränderung eintrug. Zuvor war es für die bäuerlichen Stelleninhaber und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen noch immer bei der alten Altenteilsregelung beziehungsweise bei einer privaten Vorsorge geblieben, wie sie beispielsweise der Deutsche Bauerntag 1951 in Zusammenarbeit mit der Raiffeisen-Versicherungsgesellschaft ins Leben gerufen hatten.

Eine andere Möglichkeit stellte der Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitnehmer dar, für die bis zum 40. Lebensjahr nur eine sechsmonatige sozialversicherungspflichtige lohnabhängige Arbeit außerhalb des eigenen Hofes nachgewiesen werden mußte, nach der die Beiträge freiwillig weiter gezahlt werden konnten. Dieser Gesetzeslücke wurde jedoch 1957 ein Riegel vorgeschoben, indem diese Pflichtversicherungszeit auf 60 Monate angehoben wurde.

Erst bei der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung kam es endlich auch für die selbständigen Landwirte zu einer Anfangslösung. Ab 1. Oktober 1957 wurde mit der Schaffung der Landwirtschaftlichen Alterskasse die „landwirtschaftliche Altershilfe“ Teil der Sozialversicherung. Dies ist jedoch keine Rente, wie sie den Arbeitnehmern zusteht, sondern sie bietet schon allein von ihrer Leistungshöhe her nur eine Teilsicherung, neben der andere Sicherungssysteme wie Auszugsleistungen, Pacht, private Versicherungen oder Sparguthaben zur Altersversorgung herangezogen werden müssen.

Es war auch nicht so sehr die Sorge um das bäuerliche Alter, welche im Hintergrund dieser Entscheidung stand, sondern es handelte sich um eine agrarpolitische Entscheidung zugunsten einer Verjüngung der Bauernschaft. Nur ungern ließen die Altbauern aufgrund der unsicheren Alterssituation ihren Hof auf einen Nachfolger übergehen, von dem sie mit steigender Lebenserwartung noch viele Jahre abhängig waren. So waren mehr als doppelt so viele über 65jährige bei den Altbauern im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung noch aktiv in den Wirtschaftsprozess eingebunden. Hinzu kam, daß mehr als 80% aller Betriebe der Bundesrepublik zu dieser Zeit über weniger als 10 Hektar verfü-

ten und damit mehr und mehr unterhalb der Rentabilitätsschwelle lagen.. Langandauernde Auszugsregelungen belasteten nicht nur die kleinen Höfe bis an ihre wirtschaftliche und manchmal emotionale Grenze, sie erschwerten mehr und mehr auch Investitionen und Kredite, da die Altenteilsvereinbarungen im Grundbuch abgesichert waren.

Hier sollte das „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ (GAL) Abhilfe schaffen. Dies gelang jedoch nur partiell. Zum einen strebten immer mehr junge Landwirte in die Industrie, um hier wenigstens in Teilzeitarbeit die Gelder heranschaffen zu können, die für Investitionen notwendig waren, zum anderen löste sich der als idealtypisch vorausgesetzte bäuerliche Familienverband mit dem Hof als Zentrum gemeinsamen Handelns mehr und mehr auf, indem individuellen Lebensplanungen oft der Vorzug gegeben wurde. Außerdem kamen agrarfremde Personenkreise in das bäuerliche Dorf, welches dadurch nicht nur sein äußeres Gesicht veränderte, sondern auch im Innern starke Erschütterungen erfuhr.

Durch die weiter steigende Lebenserwartung nahm die Zahl der Altbauern immer mehr zu, die sich zum einen noch rüstig fühlten, ihren Teil zum Betrieb – oft mit der entsprechenden Dominanz – beizutragen, zum anderen aber auch andere Werte wie Freizeit und Mobilität erkannten, wodurch der brüchiger gewordene Familienverband zusätzlich belastet wurde. Andererseits konnte der Hof häufig nur durch die weitere Mitarbeit des Altbauern unter Verzicht auf die eben genannten Freiheiten gehalten werden.

Ganz wichtig erscheint an dieser Stelle der Hinweis auf die erst 1972 ins Leben gerufene Landwirtschaftliche Krankenkasse. Ärztliche Leistungen mußten vorher oft von den Nachfolgern bezahlt werden. Durch die gestiegene Lebenserwartung erhöhte sich auch der Prozentsatz der Pflegefälle in den bäuerlichen Haushalten, deren Betreuung voll zu Lasten der Frauen ging und weiterhin geht, solange das Problem der geplanten Pflegeversicherungsstufen nicht in allen Einzelheiten auch für den bäuerlichen Personenkreis gelöst ist.

Am 1. Januar 1995 trat die Agrarsozialreform in Kraft, welche mehr als einhundert Jahre nach Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung für Männer und Frauen nun auch endlich den Bäuerinnen eine personen- und hofunabhängige eigenständige Altersvorsorge ermöglichte und ihre bisherigen Abhängigkeit von der Rente des Ehemannes aufhob. So werden die heute schon älteren Bäuerinnen bereits vom 65. Lebensjahr an von dieser Rente profitieren können. Die Leistungshöhe allerdings wird kaum von der bisher über den Ehemann bezogenen Summe abweichen, hier wird erst für die heutigen Jungbäuerinnen eine Änderung eintreten.

Abschließend läßt sich sagen, daß auch durch diese Regelung eine Gleichstellung der bäuerlichen Stelleninhaber mit den industriellen Arbeitnehmern nicht erfolgt. Hier wird von staatlicher Seite noch immer auf die Selbständigkeit und das unternehmerische Risiko der „freien Bauern“ abgehoben, ohne daß Entwicklungen wie das Höfesterben und die zunehmende Knebelung durch EG-Agrarbeschlüsse überhaupt in Betracht gezogen wurden. Durch die Zuschußpolitik des verschuldeten Bundes zur Landwirtschaftlichen Rentenkasse entlarvt sich diese politische Linie von selbst, da nur wenige Klein- und Mittelbetriebe den vollen monatlichen Beitrag werden aufbringen können. Zum anderen liegt diese Rente in ihrer Mindesthöhe dann nur knapp über dem Sozialhilfesatz und ist weiterhin so angelegt, daß sie noch immer nur eine

Ergänzung zu weiteren Formen der Altersabsicherung darstellt, sofern diese durch die wirtschaftliche Situation des Hofes vorhanden sind.

Im Hinblick auf das Sozialgefüge der bäuerlichen Familie stellten die Wohnbedingungen in den Ellerhäusern einerseits distanzierte Nähe dar, die jederzeit von den Familienmitgliedern genutzt, intensiviert oder vernachlässigt werden konnte, ohne daß weiterreichende emotionale Folgen zu befürchten waren. Andererseits war die (gegenseitige) wirtschaftliche Abhängigkeit für beide Parteien drückend und führte nicht selten zu Differenzen.

Eine ideale Form der Altersvorsorge und Altersversorgung nicht nur in der Schwalm wäre daher eine räumliche Nähe der Generationen, wie sie durch das Auszugshaus gegeben war. In wirtschaftlicher Hinsicht bleibt jedoch für den bäuerlichen Bereich die Forderung nach einer die Lebenshaltungskosten deckende Rente, um so die Unabhängigkeit des Altbauernpaares zu stärken und damit die Beziehungen der Generationen zueinander zu lockern. Dies wäre ein anstrebenswertes agrar-sozialpolitisches Ziel.

Anmerkungen:

- 1 Zum städtischen Pfründnerwesen in der Region siehe ausführlicher Greve 1988 a.
- 2 Nicht nur die Einstellung zu Alter und Armut veränderte sich, auch das Alter an sich war in den verschiedenen Jahrhunderten unterschiedlichen Wertigkeiten unterworfen. Während Calvin und Luther ein positives Alters(= Vater)-Bild propagierten, stand dem mit Sebastian Brand und Hans Sachs eine grausamere Sicht auf den alten Menschen gegenüber (Borscheid 1987, 32). Auch auf die geschlechtsspezifischen Differenzen zwischen Mann (= patriarchalischer Habitus) und Frau (= physische Unattraktivität) sei an dieser Stelle hingewiesen. Ein Alter, welches Wissen und Kenntnisse vermittelte, war eher wohl angesehen als das Alter, welches keine (körperliche) Leistung mehr erbringen konnte.
- 3 Cole 1988, 41 stellt dazu fest, daß Familien mit drei Generationen zwischen 1700 und dem frühen 19. Jahrhundert in Nordost-Mitteleuropa nur in 6% aller Fälle auftraten. Allerdings gab es dabei regional große Unterschiede. Erst mit dem Bevölkerungsschub des 19. Jahrhunderts wurde die Dreigenerationenfamilie die typische Familienkonstellation im mitteleuropäischen Bauernhaus (vgl. auch Sieder 1987, 66). Der Industrialisierungsprozeß hingegen blieb ohne Einwirkungen auf die Zu- oder Abnahme des Ausgedingtes (Rosenbaum 1978, 134).
- 4 Wiederverheiratungen waren die Regel, zweite und dritte Ehen keine Seltenheit. Die Eheschließungen zwischen Ledigen betragen zwischen 1600 und 1779 gerade 66–87%, 1780 bis 1899 lag diese Zahl zwischen 73 und 83%. (Imhof 1983, 188). Dies hatte neben anderen Faktoren sicher auch einen Einfluß auf die Errichtung separater Wohngebäude für die Altbauern.
- 5 Seltener war im hiesigen Raum die umgekehrte Situation, daß ältere Witwen jüngere Ehepartner nahmen.
- 6 Höck 1978, 79
- 7 Einige dieser Namen kennzeichnen dabei sehr treffend die entstehende Situation des Ausziehens aus dem angestammten Bereich des Hofherrn (Auszug) respektive die Verringerung des Nahrungs- und Nutzungsspielraums (Viertel).
- 8 „Bei den Leibgütern, wo eine einmalige Vererbung von den Eltern auf die Kinder stattfand, sollte ebenfalls nur die fahrende Habe angerechnet werden. Davon mußten vorerst der rückständige Zins und etwa gemachte Schulden abgezogen werden. War noch etwas übrig, so sollte das als Notgeld den alten Leuten gehören. Die Eltern sollten auch nach der Gutsübergabe mit Essen und Trinken versorgt werden, mit dem Tode aber sollte alles tot sein. Die Geschwister konnten mit etwaigen anderen vorhandenen Erbäckern, die nicht beschwert waren, entschädigt werden, andernfalls gingen sie leer aus“ (Lerch 1926, 85, Anm. 358).
- 9 Zum einen erfolgte dieser Anschlag (Hufenedikt des Jahres 1773) nach der zu zahlenden Kontribution ohne Einbeziehung von Vieh, Schiff, Geschirr, Wohnung und Wirtschaftsgebäuden, zum anderen wurde er als sogenannte „Geschwistertaxe“ bezeichnet, die auch weit unter dem tatsächlichen Wert angeschlagen wurde, um den Übernehmer nicht von vornherein total zu überschulden (Lerch 1926, 88 und 90).

- 10 Die Abfindungshöhe der Geschwister/Miterben richtete sich dabei nach der Höhe der Contribution. Pro albus Contribution standen jenen 10 Taler zu. Eventuell auf dem Hof lastende Schulden wurden davon abgezogen (HLO III, S. 378ff = Verordnung vom 19.11.1773, die Vertheilung und den Ansatz der Hufen- und geschlossenen Erbgüter, die Rechte der Anerben und die elterlichen Auszüger betreffend. § 2).
- 11 Dies galt nicht nur für das tradierte Erbrecht, sondern auch für die Wahl des Ehepartners, wie es bereits Wilhelm Heinrich Riehl ausdrückte: „Erst kommt der Güterverband, dann der Herzensverband“ (Riehl 1976, 67).
- 12 „Ohne Murren fügten sie sich der althergebrachten Sitte, galt es doch, das Gut der Familie zu erhalten“ (Lerch, 1926, 93).
Daß dem nicht so war, zeigen die folgenden Ausführungen: „... daß nach dem Edicte von 1773 die nachgeborenen Kinder fast erblos von ihrem väterlichen Gute abziehen müssen, sehr viele und mannigfaltige Klagen entstanden“ (HLO IV, 19, Verordnung v. 21. 4. 1786).
- 13 Hier stellten sich 1779 sogar die Landstände auf die Seite der Betroffenen, da sie fürchteten, daß die weichenden Erben „dem Vaterland den Rücken kehren und sich in einem anderen Lande ein besseres Los suchen würden. Es werde eine Entvölkerung eintreten und dadurch sei das Militärwesen bedroht“ (Lerch 1926, 89, Anm. 371).
- 14 Infolge des Hufenediktes von 1773 sollte eine Übergabe des Gutes unter Lebenden, wenn dadurch eine Belastung des Hofes durch ein Altenteil gegeben war, nur in Ausnahmefällen stattfinden. Doch bereits 1786 stellte man die ehemals bestehenden Zustände wieder her, wobei es den Übergebern freigestellt wurde, „wenn sie es für gut hielten oder sich wirtschaftlich (im Sinne von wirtschaftsfähig gleich körperlich rüstig, B.G.) nicht mehr kräftig genug fühlten, jederzeit auf das Altenteil zu ziehen. Bereits zwanzig Jahre später (HLO III, S.163) wurde 1806 die Übergabe des Hofes an einen Nachfolger vor dem 60. Lebensjahr des Hofbesitzers verboten. Ausnahmen galten nur für Witwen. Siehe dazu auch Lerch 1926, 88f.
- 15 Greve 1987 b.
- 16 Siehe dazu ausführlich Greve 1989.
- 17 StaM Bestand 17II Nr. 2694.
- 18 Born 1961, 20 sowie Milbradt 1959.
- 19 Vgl. Born 1961, 90ff, Dascher 1968 sowie Möker 1971.
- 20 Hierzu hat mit Sicherheit auch die Verbesserung der Nahrungssituation beigetragen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg fielen die vorher intensiv genutzten Grenzböden weg. Der Ertrag stieg zuerst durch die teilweise langanhaltende Brache der Böden und in der Folge durch intensive Düngung durch die schnell anwachsenden Schafherden. Diese stellten darüberhinaus eine gute Einnahmequelle dar (Militärtuch), bis die englische Konkurrenz die schlechteren Wollen vertrieb. Gleichzeitig kam es zu einer langanhaltenden wirtschaftlichen Blüte zwischen etwa 1680 und 1740, in der die Bauern gute Einkommen erzielten, teilweise so hoch, daß sogar Polizeitaxen erlassen werden mußten, um die Preise für die Bevölkerung erschwinglich zu halten. Diese unterschiedlichen Faktoren mögen alle mit dazu beigetragen haben, sich in der Schwalm den „Luxus“ eines zweiten Wohngebäudes auf der Hofreite zu leisten.
- 21 Borscheid 1987, 13 sowie Imhof 1990.
- 22 Die Rechte der einheiratenden Partner waren zwar hinsichtlich der Erbfolge beschränkt, das Wohnrecht jedoch stand ihnen in der Schwalm in jedem Fall zu.
- 23 Siehe dazu Reutter 1987, 79.
- 24 Weishaupt 1992.
- 25 Vilmar 1868, 20 f.
- 26 Henn Venner, auch Alt Henne genannt, starb bald nach 1580. Sein Sohn, der junge Henn, war bei Abfassung des Testamentes 40 Jahre alt. Er heiratete im darauffolgenden Jahr (1577), so daß hier ein enger Zusammenhang zwischen der Abfassung des Testamentes – vielleicht hier als eine „Vergabe von Todes wegen“ im weitesten Sinne mit einem eventuellen, nicht überlieferten Ausgedinge verknüpft – zu sehen ist, siehe dazu auch Höck 1978 b, 69–75.
- 27 Hier sind aber wohl anderweitige Regelungen immer wieder individuell vorgenommen worden. Erinnerung soll in diesem Zusammenhang nur an Martin Luthers Testament, welches seine Frau Katharina ebenfalls an erste Erbstelle setzte, da, wie er es sinngemäß ausdrückte, eine Mutter für ihre Kinder sorgt – ob aber die Kinder für die Mutter sorgen würden, sei dahingestellt.
- 28 Vergl. Anm. 10. Bis zum 18. Lebensjahr stand ihnen darüberhinaus die unentgeltliche Erziehung durch den Erben zu (HLO III, 378 ff, § 9). Siehe dazu auch Sieder 1987, 70.

- 29 HLO III, 378 ff, § 10.
- 30 Bemerkenswert ist hierbei, daß die Bezeichnung für die Hebamme ebenfalls *Ellerlautete*. A.F.C. Vilmar: *Idiotikon von Kurhessen*. Marburg, Leipzig 1868.
Die dörflichen Hebammen waren denn auch überwiegend in einem „großmütterlichen“ Alter jenseits der 50. – In der Schwalm wurde der Hebamme bei einer Geburt das sogenannte Ellerbrot gereicht, in anderen nordhessischen Regionen gab es die Ellervurst. Sommerlade 1993.
- 31 Greve 1995, 1995 a, 1995 b.
- 32 Weber-Kellermann 1987, 266.
- 33 Greve 1990 b. Siehe dazu auch Biegel et al. 1993.
- 34 Über die Motive der Generationen vgl. auch Borscheid 1987, 192.
- 35 Imhof 1975, 199.
- 36 Neolokalität hatte zuerst nach außen hin eine Statusabwertung zur Folge. Vom Angestammten weichen galt zuvörderst als Zeichen der Schwäche. Diese Implikation konnte ggf. durch die Errichtung eines prächtigen neuen Austragshauses gemindert werden, mit dem man demonstrierte, daß man ein guter Wirtschaftler gewesen war, der sich nun an den Früchten seiner Lebensarbeit in Ruhe laben konnte.
- 37 So ist denn überhaupt die Arbeitsorganisation auf dem Hof ausschlaggebend für die Beziehungsstrukturen, -muster und ihre (emotionale) Intensität. Vergl. dazu Mitterauer 1979, 234 sowie 1990, 138, ebenso Borscheid 1987, 48.
- 38 Tews 1979, 22 – Wenn dieses Zitat auch auf die heutige Zeit bezogen ist, so hat es doch sicher auch seine historische Gültigkeit.
- 39 Runde nach Taeger 1990, 41.
- 40 Ebd. 48.
- 41 Mitterauer 1990, 138.
- 42 Taeger 1990, 43.
- 43 Imhof 1983, 86.
- 44 Johann August Oehme: *Herbst und Winter des Lebens*. (1742) – In: van Dülmen 1992, 363.
- 45 Siehe hierzu auch Borscheid 1987, 48, Mitterauer/Sieder 1982, 23f sowie 164.
- 46 „Ich hab mir vorgenommen wann ichs Leben habe alle Jahr ein stick Von 40 bis 50 Ehl zu schicken, ich hab Zeit zu spinnen und daß mit mehr Wohlust als vor främde Menschen.“ Auf dem Altenteil. Elisabeth Dorothea Schiller an ihren Sohn Friedrich im Jahre 1797 (van Dülmen 1992, 371).
- 47 Siegfried Becker 1991.
- 48 Sommerlade 1993, 29, Anm. 92.
- 49 Vgl. Mitterauer 90, 294. Vielleicht fühlte man auch (unbewußt) die Sorge, die (wesentlich) jüngere Ehefrau und die noch unmündigen Kinder in der patriarchalisch strukturierten Bauerngesellschaft nicht mehr selbst versorgen zu können, sondern mit der ganzen Familie abhängig zu sein, weil man selbst leibesschwach wurde.
- 50 Imhof Reife 1988, 37.
- 51 „Als ich den Treibert (aus Wasenberg) für das Abendmahl malte, war er schon sechzig Jahre alt, versah aber immer noch seinen Dienst als Schäfer“ Bantzer 1983, 71 – Siehe dazu auch Greve 1987a, 1988 b.
- 52 StaM Bestand 180 Ziegenhain Nr. 8: Oberaula 1875 Konrad Koch, über 60 Jahre, Hirte und Nachtwächter, alt und sehr arm.
- 53 Möller 1764, 19.
- 54 So stellte zum Beispiel Hirse einst eine selbstverständliche Auszugsfrucht dar. Im Laufe der Zeit verschwand sie aus den Verträgen, als sich die Ernährungsgewohnheiten verschoben, wie es ein Vertrag des gleichen Hofes von 1838 zeigt. Ihre Wandlung von der Alltags- zur Festspeise ist damit sicher verbunden. Einer Zunahme der Kartoffellieferungen stand eine Verringerung des Getreide-Auszuges gegenüber. Es vollzog sich in der Folge seit der Mitte des letzten Jahrhunderts eine Veränderung der Eßgewohnheiten, weg vom Morgenbrot (Hirse, Hafer) hin zum Brotfrühstück mit Mus und „Kaffee“ aus gebrannter Gerste.
- 55 Kleefutter als Auszugsleistung deutet auf Veränderungen in der Wirtschaftsweise, die Besömmerung der Brache und eine bereits vollzogene Stallfütterung. Dies gilt auch für das sonst übliche Aussäen einer Metze Lein, welche mit dem Niedergang des Leinengewerbes und dem damit verbundenen langsamen Rückgang des Flachsenbaus gegen Ende des 19. Jahrhunderts ganz entfiel. Desgleichen zählte Wolle nur partiell zu den Auszugsnaturalien; zum einen wohl, weil

- vielleicht noch genügend Vorräte an Strümpfen, Handschuhen etc. vorhanden waren, zum anderen, weil die gichtigen Finger der Eller vielleicht nicht mehr stricken konnten. Diese beiden Auszugsleistungen mochten auch schichtspezifisch sein, stellte doch einst der Verkauf dieser Produkte eine zwar geringe, aber doch erfreuliche Nebeneinnahme dar.
- 56 Die Stellung des einheiratenden Ehepartners bei Auszögern oder auch bei Witwen/Witwern wurde von vornherein im Ehevertrag festgelegt. Sie beinhaltete nach einer gewissen Ehedauer und vor allem bei einer Interregnumswirtschaft bis zur Übernahme durch den Erben zwar die lebenslange Mitversorgung des neuen Partners, räumte diesem aber keinerlei darüberhinausgehende Erbrechte ein. Eine Position, die sicher nicht einfach war.
- 57 Shorter in Rosenbaum 1978, 261.
- 58 So schlief beispielsweise die Ellermutter in der einzigen Stube des Hauses (Sommerlade 1993, 18).
- 59 So erhielt die Witwe Knauff vom Hansen-Hof im selben Dorf im Jahre 1875 eine jährliche Alimentation von 450 Mark. Hinzu kamen noch 150 Mark an Milchgeld für die zwei Auszugskühe. Johannes Knauff, dessen Jahreseinkommen mit knapp 3000 Talern angegeben wurde, konnte diese Summe, die immerhin 1/6 seines Einkommens ausmachte, trotzdem mühelos verkraften.
- 60 Vgl. ausführlich dazu Greve 1991.
- 61 Diese Wohnräume in den Backhäusern waren der Ersatz für ein nicht vorhandenes Armenhaus und hatten den Vorteil, daß durch das ständige Backen im Winter ein Teil der Heizkosten gespart wurde. Im Sommer hingegen war dieser Aufenthaltsort sicher alles andere als angenehm. Ein Kennzeichen der Wohnsituation armer, alter Dorfbewohner ist unter anderem die ständige Unsicherheit, ob das gerade bewohnte Logis weiterhin von der Gemeinde finanziert wird oder ob man sich mit seinen wenigen Habseligkeiten wieder zu einer anderen Unterkunft begeben muß. Da diese ländlichen Unterschichten immer am Rande des Existenzminimums dahinstrauchelten, sind häufige Aufenthaltswechsel vorprogrammiert, weil sie auch in jüngeren Jahren den Mietzins oft nicht zahlen konnten und nach einer gewissen Zeit auch von den gutwilligsten Vermietern vor die Türe gesetzt wurden. Diese Vermieter entstammten häufig selber den nicht besonders wohlhabenden Schichten und waren auf Grund der labilen Finanzlage dieser Bevölkerungsgruppen auf den Dörfern auf die zusätzliche Einnahme durch den Mietzins (hier beispielsweise 4 Taler pro Jahr) angewiesen.
- 62 Taeger 1990, 41.
- 63 Lerch 1926, 86, Anm. 361: Besitzer geschlossener Güter oder deren Söhne sollten nicht nur vom Militärdienst frei sein, sondern auch diejenigen, denen während ihrer Dienstzeit ein solches Gut zufiel, sollten sofort und unentgeltlich verabschiedet werden. (KA Generalia XLIX), 1817.
- 64 Born 1961, 88, Katastervorbeschreibung Riebelsdorf 1745, § 8.
- 65 HLO III, 378 f.
- 66 D. h., sie aßen zusammen mit der Bauernfamilie, lebten also im „jungen Haus“. Für die jüngere Zeit behauptet Lerch (1926, 86) allerdings, daß die Auszöger in den wenigsten Fällen am Tisch des Hausherrn, d. h. des die Wirtschaft Führenden, mitaßen.
- 67 Die in der Tabelle eigentlich in diese Rubrik gehörenden Fälle wurden dort aber ausdrücklich unter „Auszöger“ vermerkt. Das heißt, daß diese Personen mindestens schon über 60 Jahre sein mußten.
- 68 Lerch 1926, 86 sieht die Tischgesellschaft allerdings als Ausnahme an.
- 69 Eigentlich hätte man nun gerade für Zella eine unterdurchschnittliche Zahl an Auszögern erwarten können, da dieses Dorf während der letzten Jahre des Dreißigjährigen Krieges neben den Kriegsfolgen auch von der Pest heimgesucht wurde und die Zahl der Opfer für die Region überdurchschnittlich hoch war. Laut einer Eintragung im Kirchenbuch gab es 1639 allein über 200 Pesttote im Kirchspiel (Greve 1987a). Dieser Populationseinbruch hätte sich noch auf die Bevölkerungsentwicklung bis etwa 1660/1670 auswirken müssen.
- 70 Born 1961, 96 schreibt für 1735 von einem Verhältnis von 23/9/4 bei Fahrbauern, Kodenern und Einzelnen und kommt dabei ebenfalls auf eine Anzahl von 32 Ortsbürgern.
- 71 Maschinenschriftliche Abschrift des Kirchenbuchs Wiera. Freundlicherweise von Herrn Heinz Krause, Treysa (†) zu Verfügung gestellt.
- 72 Die Altersverteilung und die Formulierungen im Kirchenbuch lassen bei den Todesfällen in jüngeren Jahren eher Unfälle denn Krankheiten vermuten.

- 73 Erstaunlicherweise verstarb in diesem Zeitraum laut Kirchenbuch nur eine Frau im Kindbett. Der Anstieg der weiblichen Sterbekurve zwischen dem 40. und dem 50. Lebensjahr ist aber mit Sicherheit auf die vielen Geburten und die damit häufig verbundene Leibesschwäche zurückzuführen.
- 74 Dies ist eine recht hohe Miete im Vergleich zu anderen Ortschaften, wenn man die Größe des Häuschens bedenkt, und deutet auf einen Wohnungsmangel in Röllshausen um die Jahrhundertwende hin.
- 75 Borscheid 1987, 192.
- 76 Greve 1988b.
- 77 Hier sei auf einen Aufsatz in der ZEIT (12, 1994) verwiesen, der verdeutlicht, daß diese Behandlung beileibe kein Einzelfall vergangener Jahrhunderte ist. Fehlende oder bevormundende emotionale Wärme sind gerade heute ein Zeichen so mancher Alterbetreuung (S. 19).
- 78 HLO II, 163.
- 79 Lerch 1926, 86.
- 80 DIE ZEIT 19 (1993).
- 81 Jeremias Gotthelf 1983, 12f.
- 82 Riehl 1976, 70.
- 83 Kinder- und Hausmärchen, gesammelt durch die Brüder Grimm, hrsg. von Ingeborg Weber-Kellermann, 1979, 73.
- 84 Ebd. S. 57.

Literaturverzeichnis:

A Ungedruckte Quellen

Die zu den einzelnen Ortschaften, Höfen, Personen gemachten Angaben wurden privaten Übergabeverträgen, Kirchenbüchern sowie den Beständen des Staatsarchivs Marburg (STaM) entnommen. Da es sich hierbei um weitverstreute Einzelangaben handelt, die erst in der Zusammenschau einen sinnvollen Zusammenhang zu den angeschnittenen Fakten ergeben, wird auch aus Gründen der Lesbarkeit, auf einen Einzelnachweis der Details verzichtet. Aus den Beständen des STaM wurden folgende Aktenbereiche benutzt:

- Kataster I
- Kataster II
- 17II Nr. 2644 (Statistik 1731)
- 49d Ziegenhain (Steuer-Rotulus)
- 180 Ziegenhain (Klassensteuerrolle 1875)
- 180 Ziegenhain (Armenakten)
- 180 Ziegenhain Nr. 2514 (Bevölkerungsliste 1834)
- 275 Amtsgericht Ziegenhain (Testamente)
- H 3 Ortsbeschreibungen
- Protokolle II (Eheprotokolle)
- Rechnungen II (Kirchenrechnungen)
- Kartenbestand P II
- 340 von Dörnberg Nr. 2123 (Familienarchiv)
- 340 Schenk zu Schweinsberg Nr. 644 (Familienarchiv)

B Bibliographische Auswahl

- Bantzer, Andreas (Hrsg.): Carl Bantzer - Ein Leben in Briefen. MS., Ahnatal 1983.
- Bauer, Christine: Der „Conradshof“ in Obergrenzebach. Schwälmer Jahrbuch 1992, S.15-25.
- Becker, Siegfried: Arbeit und Gerät als Zeichensetzung bäuerlicher Familienstrukturen. Zur Stellung der Kinder im Sozialgefüge landwirtschaftlicher Betriebe im Hessischen Hinterland zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1985.
- Biegel, Gerd (Hrsg): Geschichte des Alters in ihren Zeugnissen von der Antike bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung „Das Alter in Kunst und Kultur“ (= Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 72), Braunschweig 1993.
- Borscheid, Peter: Geschichte des Alters. 16.-18. Jahrhundert. Münster 1987 (= Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 7.1).

- Born, Martin: Wandlung und Beharrung ländlicher Siedlung und bäuerlicher Wirtschaft. Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Kulturlandschaftsgenese im Schwalmgebiet (= Marburger Geographische Schriften Heft 14). Marburg 1961.
- Cole, Thomas R., Winkler, Mary G.: „Unsere Tage zählen“. Ein historischer Überblick über Konzepte des Alterns in der westlichen Kultur. – In: G. Göckenjan, H.-J. von Kondratowitz: *Alter und Alltag*. Frankfurt/M. 1988.
- Conrad, Christoph: Altwerden und Altsein in historischer Perspektive. – In: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie* 2 (1982), S. 73–90.
- Conrad, Christoph: Die Entstehung des modernen Ruhestandes. Deutschland im internationalen Vergleich 1850-1960. – In: *Geschichte und Gesellschaft* 4 (1988), S. 414–447.
- Conrad, Christoph, von Kondratowitz, Hans-Joachim (Hrsg.): *Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters*. Berlin 1983. (Beiträge einer internationalen Arbeitstagung am Deutschen Zentrum für Altersfragen, Berlin 5.–7. Juli 1982).
- Conrad, Christoph, von Kondratowitz, Hans-Joachim (Hrsg.): *Zur Kulturgeschichte des Alterns*. Berlin 1993 (Deutsches Zentrum für Altersfragen).
- Dascher, Otfried: *Das Textilgewerbe in Hessen-Kassel vom 16.–19. Jahrhundert*. Marburg 1968. (= Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 28, H. 1).
- Van Deenen, Bernd, Mrohs, E.: *Materialien zur Alterssicherung in der deutschen Landwirtschaft*. Bonn 1965 (= Forschungsgesellschaft für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Heft 158).
- Van Deenen, Bernd: Altern in der bäuerlichen Bevölkerung. – In: *Landsoziologie*, S. 3–8.
- Van Deenen, Bernd: Beziehungen zwischen der mittleren und älteren Generation in Stadt- und Landfamilien. Die emotionale Dimension der intergenerativen Beziehung. – In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 37 (1989), H.2, S. 187–210.
- Deutsche Geschlechterbücher, Band 157, 159, 175. Limburg 1971 f.
- Van Dülmen, Andrea: *Frauenleben im 18. Jahrhundert*. München 1992.
- Ehmer, Josef: Zur Stellung alter Menschen in Haushalt und Familie. – In: H. Konrad (Hrsg.): *Der alte Mensch in der Geschichte*. Wien 1982, S. 62–103.
- Ehmer, Josef : *Sozialgeschichte des Alters*. Frankfurt/M. 1990.
- Familienbrief der Sippe Hoos/Hooss Nr.7, Bonn 1939, S. 32.
- Fox, George Thomas: *Studies in the Rural History of Upper Hesse 1650–1830*. Phil. Diss. Ann Arbor (USA) 1976.
- Gaunt, David: Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas. – In: M. Mitterauer, R. Sieder: *Historische Familienforschung*. Frankfurt/M. 1982, S. 156–191.
- Gaunt, David: The Property and Kin Relationship of Retired Farmers in North and Central Europe. – In: R. Well (Hrsg.): *Family Forms in Historic Europe*. Cambridge 1983.
- Göckenjan, Gerd (Hrsg.): *Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik*. Augsburg 1990.
- Göckenjan, Gerd: Alter-Ruhestand-Generationenvertrag? Zum Altersdiskurs aus historisch-struktureller Perspektive. – In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*. B 17/93 vom 23.4.1993, S. 3–10.
- Göckenjan, Gerd, Hansen, Eckhard: Der lange Weg zum Ruhestand. Zur Sozialpolitik für das Alter zwischen 1889 und 1945. – In: *Zeitschrift für Sozialreform* 39 (1993), H.12, S. 725–755.
- Göckenjan, Gerd, Von Kondratowitz, Hans-Joachim: *Alter und Alltag*. Frankfurt/M. 1988.
- Goody, Jack: *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800*. Cambridge 1976.
- Gotthelf, Jeremias: Der Sonntag des Großvaters. – In: Bernd Wagner (Hrsg.): *Dorf-Geschichten. Von Hebel bis Keller*. Bd.1, Frankfurt/M. 1983.
- Greve, Barbara: Aus der Geschichte der Familie von und zu Lütter und Loshausen. – In: *Schwälmer Jahrbuch* 1986, S. 51–71.
- Greve Barbara: Die Dorfschaft Zella an der Schwalm. – In: *Schwälmer Jahrbuch* 1987a, S. 43–87.

- Greve, Barbara: Schwälmer Ellerhäuser. – In: Hessische Heimat 2/3 (1987 b), S. 81–91.
- Greve, Barbara: Die Pfründner im Hospital St. Jacob in der Weidenhäuser Vorstadt zu Marburg an der Lahn betreffend. – In: Jahrbuch Marburg-Biedenkopf 1988a, S. 119–128.
- Greve, Barbara: „Den Nothstand im Kurstaate betreffend“. Ein Beitrag zum Armutsproblem der unterbäuerlichen Schichten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. – In: Hessische Heimat 2/3 (1988b), S. 99–105.
- Greve, Barbara: Interdisziplinäre Gedanken zu weiblichen Altersdarstellungen in den Werken der Willingshäuser Maler. – In: Hessische Heimat 2/3 (1990 b), S. 128–140.
- Greve, Barbara: Zur Geschichte eines „Häusgens“ in Olberode. – In: Schwälmer Jahrbuch 1991, S. 23–31.
- Greve, Barbara: Schmuck am Schwälmer Bauernhaus. Schriftenreihe des Freilichtmuseums Hessel-park. Heft 10. Neu Anspach 1992 a.
- Greve, Barbara: Rekonstruktionsversuch. Überlegungen zu einem im Jahre 1892 abgerissenen Haus in Allendorf an der Landsburg. – In: Schwälmer Jahrbuch 1992 b, S. 36–49.
- Greve, Barbara: Das Handwerkerhäuschen von Röllshausen. – In: Schwälmer Jahrbuch 1994, S. 31–37.
- Greve, Barbara: Alte Schwälmer. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Museum der Schwalm. Ziegenhain 1995 b.
- Greve, Barbara: Die alten Müllersleut. In: Schwälmer Jahrbuch 1995 a, S. 72–79.
- Greve, Barbara: Walter Waentig: Der alte Hannjost. Schwälmer Jahrbuch 1996 a, S. 11–18.
- Greve, Barbara: Im Ellerhaus. Bilder und Geschichten vom Lebensabend in der Schwalm. Ziegenhain 1996 b.
- Held, Thomas: Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse im Österreich des 17.-19. Jahrhunderts. – In: C. Conrad, H.-J. von Kondratowotz: Gerontologie und Sozialgeschichte. Berlin 1983, S. 151–185.
- Herl, Michael: Die Oma ist schwierig. – In: DIE ZEIT Nr. 13 vom 26. 3. 1993, S. 19.
- Sammlung Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben (HLO).
- Höck, Alfred: Witwen und ihre „Hantierung“ zu Neukirchen (am Knüll) im Jahre 1775. – In: Hessische Blätter für Volkskunde 68 (1978), S. 74–79.
- Höck, Alfred: Henn Venners aus Niedergrenzebach Testament vom Jahre 1576. – In: Schwälmer Jahrbuch 1978, S. 69–75.
- Hopf-Droste, Marie-Luise: Altern auf dem Land. Der Lebenslauf im Spiegel bäuerlicher biographischer Aufzeichnungen. – In: C. Conrad, H.-J. von Kondratowotz: Gerontologie und Sozialgeschichte. Berlin 1983, S. 91–104.
- Imhof, Arthur E.: Historische Demographie als Sozialgeschichte, Teil 1. Darmstadt, Marburg 1975.
- Imhof, Arthur E.: Die gewonnenen Jahre. München 1981.
- Imhof, Arthur E.: Unsere Lebensuhr – Phasenverschiebungen im Verlaufe der Neuzeit. – In: P. Borscheid, H.-J. Teuteberg: Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit. Münster 1983. S. 170–198. (= Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1).
- Imhof, Arthur E.: Die Verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun. München 1984.
- Imhof, Arthur E.: Reife des Lebens. Gedanken eines Historikers zum längeren Dasein. München 1988.
- Imhof, Arthur E.: Lebenserwartung in Deutschland vom 15.–19. Jahrhundert. Weinheim 1990.
- Konrad, Helmut (Hrsg.): Der alte Mensch in der Geschichte. Wien 1982.
- Ladendorf, Heinz: Der alte Mensch in der Kunst. – In: W. Göpfert, H.H. Otten (Hrsg.): Wandelt euch durch neues Denken (Metanoie). Düsseldorf 1983, S. 55–68.
- Lerch, Hans: Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Hersfeld 1926.

- Mayer-Edenhausen, Theodor: Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen. Prag 1942 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 17).
- Von Miaskowski, Wygodzinski: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Abschnitt „Altenteil“. Bd.1, 4.A., Jena 1923, S. 252–257.
- Milbradt, Hilmar: Das hessische Mannschaftsregister von 1639. Frankfurt 1959. (= Forschungen zur hessischen Familien- und Heimatkunde 26).
- Mitterauer, Michael: Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. – In: H. Rosenbaum (Hrsg.): Seminar „Familie und Gesellschaftsstruktur“. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen. Frankfurt/M. 1978, 2. A., S. 128–151.
- Mitterauer, Michael: Familiengröße - Familientypen - Familienzyklus. Probleme quantitativer Auswertung von österreichischem Quellenmaterial. – In: Geschichte und Gesellschaft 1 (1979), S. 226ff.
- Mitterauer, Michael: Komplexe Familienformen in sozialhistorischer Sicht. – In: Ethnologia Europaea XII, Arnheim 1981, S. 47–86.
- Mitterauer, Michael: Problemfelder einer Sozialgeschichte des Alters. – In: Helmut Konrad (Hrsg.): Der alte Mensch in der Geschichte. Wien 1982, S. 9–61.
- Mitterauer, Michael, Sieder, Reinhard: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München 1980, 2. A.
- Mitterauer, Michael, Sieder, Reinhard (Hrsg.): Historische Familienforschung. Frankfurt/M. 1982.
- Möker, Ulrich: Entwicklungstheorie und geschichtliche Wirtschaft. Makroökonomische Erklärungen wirtschaftlicher Zustände und Entwicklungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel vom 16.–19. Jahrhundert. Dissertation Marburg 1971.
- Möller, Reinhold Abraham: Vom Anschlag der Güter und vom Auszug der Güter. Marburg 1764.
- Reutter, Rolf: Haus und Hof im Odenwald. Form, Funktion und Geschichte. Heppenheim 1987. (= Geschichtsblätter Kreis Bergstraße. Sonderband 8).
- Richter, Walter: Zur Lehre vom Altenteilsrecht. Diss. Marburg 1926.
- Riehl, Wilhelm Heinrich: Die bürgerliche Gesellschaft. Hrsg. und eingel. von Peter Steinbach. Frankfurt/M., Berlin, Wien 1976.
- Rosenbaum, Heidi (Hrsg.): Seminar „Familie und Gesellschaftsstruktur“. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt/M. 1978, 2. A.
- Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Frankfurt/M. 1982.
- Runde, Christian Ludwig: Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf Deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten. Oldenburg 1805.
- Sandgruber, Roman: Innerfamiliäre Einkommens- und Konsumaufteilung. Rollenverteilung und Rollenverständnis in Bauern-, Heimarbeiter- und Arbeiterfamilien Österreichs im 18., 19. und frühen 20. Jahrhundert. – In: P. Borscheid, H.-J. Teuteberg (Hrsg.): Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationenbeziehungen in der Neuzeit. Münster 1983, S. 135–149 (= Studien zur Geschichte des Alltags Bd. 1).
- Schmidt, Karl: Gutsübergabe und Ausgedinge. Wien, Leipzig 1920.
- Schröder, Richard: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Teil 2. Aalen 1967.
- Sering, Max: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. 3 Bd., Berlin 1908, Landwirtschaftliches Jahrbuch, Bd. 2,1. Berlin 1900.
- Shorter, Edward: Die Geburt der modernen Familie. Reinbek 1977.
- Shorter, Edward: Bäuerliches Heiratsverhalten und Ehebeziehungen in der vorindustriellen Gesellschaft. – In: Heidi Rosenbaum (Hrsg.): Seminar „Familie und Gesellschaftsstruktur“. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen. Frankfurt/Main 1978, S. 252–268.
- Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie. Frankfurt 1987.
- Simmons, Leo William: The Role of the Aged in Primitive Society. Yale University Press. New Haven, London, Oxford 1945.

- Sommerlade, Gerd: Ländliche Speisen in der Region Fritzlar, Homberg und Ziegenhain von 1860–1914. Unveröff. Diplomarbeit an der Fachhochschule Hamburg. Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft, 1993.
- Stearns, Peter: Old Women: Some Historical Observations. – In: *Journal of Family History* 5 (1980), S. 44–57.
- Taeger, Angela: Der Kampf um den Status des Alters im agrarischen Bereich und die vielen Bedeutungen des Altenteils. – In: G. Göckenjan (Hrsg.): *Recht auf ein gesichertes Alter?* Augsburg 1990, S. 35–62.
- Taeger, Angela: Soziale Agrarpolitik: Der lange Weg von der familiären Versorgung alter Bauern bis zur gesetzlichen Altershilfe. – In: *Zeitschrift für Agrarsoziologie und Agrargeschichte* 41 (1993) H. 2, S.190–218.
- Tews, Hans Peter: *Soziologie des Alterns*. Heidelberg 1979
- Schriften des Vereins für Socialpolitik: *Bäuerliche Zustände in Deutschland* (= Bd. 22–24), Leipzig 1883.
- Treiber, Angela: Bäuerliche Altenfürsorge in Franken am Beispiel eines fränkischen Juradorfes. Würzburg 1988 (= *Quellen und Forschungen zur Europäischen Ethnologie* 5).
- Vilmar, A.C.F.: *Idiotikon von Kurhessen*. Marburg, Leipzig 1868.
- Weber-Kellermann, Ingeborg: *Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte*. Frankfurt/M. 1974.
- Weber-Kellermann, Ingeborg: Die Familie auf dem Lande zwischen Bauernbefreiung und Industrialisierung. – In: *Zeitschrift für Agargeschichte und Agrarsoziologie* 1 (1978), S. 66–76.
- Weber-Kellermann, Ingeborg: *Landleben im 19. Jahrhundert*, München 1987.
- Weiland, Hans Georg: Die geschichtliche Entwicklung des bäuerlichen Altenteils und seine Regelung nach dem Reichserbhofgesetz, unter besonderer Berücksichtigung des Altenteils der Bauernwitwe. Marburg 1940 (= *Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht* 81).
- Weishaupt, Jürgen: *Fachwerkbuntes Hessen*. Marburg 1992.
- Welti, Manfred: Das Altern in Mittelalter und in der frühen Neuzeit. – In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 37 (1987), S. 1–32.
- Welkoborsky, Gerhard: Erbrechtsgewohnheiten in Oberhessen. – In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 23 (1973), S. 234–245.
- Wiswe, Mechthild: Alte Landleute. – In: Gerd Biegel (Hrsg.): *Geschichte des Alters in Zeugnissen von der Antike bis zur Gegenwart*. Braunschweig 1993, S. 171–184.
- DIE ZEIT: Dossier über das Alter: „Die graue Revolution“. Nr.13 vom 26. 3. 1993, S.13–23.
- Dieser Aufsatz ist die erheblich erweiterte Fassung der historischen und sozialen Bezüge alter Menschen in der Schwalm, welche z. T. in der mehr orts- und personenspezifischen Publikation „Im Ellerhaus“ (Bilder und Geschichten vom Lebensabend in der Schwalm. Ziegenhain 1996) bereits angeschnitten wurden.